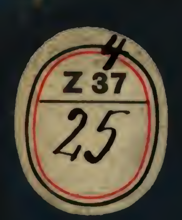


Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1857.



Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 37.

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

pro 1857.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 7. Januar 1857.

№ 1.

Das am 24. Decbr. v. J. ausgegebene 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4573. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1856; unter

„ 4574. das Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thlr. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1856; unter

„ 4575. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungs-Bezirks Köln; unter

„ 4576. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Zulassung belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen preußischen Platze; und unter

„ 4577. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. December 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

№ 2.

Das am 31 Decbr. v. J. ausgegebene 65. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 4578. die Konzessions- und Bestätigungs Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. December 1856; und

„ 4579. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 22. December 1856.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 3.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Serie I. Nr. 4 zu Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1. October d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr inkorrekt, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben, rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 4.

Der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzeneimittel, eine neue Auflage der Arzeneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die neu erschienene Arzeneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Danzig, den 27. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 5.

In Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Commission in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Elbing, nämlich: des verstorbenen Gutsbe-

sitzers Alsen zu Drewshof und des verzogenen Gutsbesitzers v. Götzen zu Reimannsfelde, sind auf dem Kreistage gewählt und von uns bestätigt worden: der Gutsbesitzer Gerdes in Freiwalde und v. Hoven in Reimannsfelde.

Danzig, den 24. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 6.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten pro 1857 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Militair-Intendantur des ersten Armee-Corps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fouragelieferungen zugleich kontraktlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die, durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eigenen Erzeugnissen herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungsunternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen zur Vorbeugung etwaigen Mangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht,

n welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten des Regierungsbezirks Danzig die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1857 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Bemerkungen
1 2 3 4	Danzig Marienburg Elbing Pr. Stargardt.	ad 1 bis 4. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.

Danzig, den 30. December 1856. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 7.

Durch den in diesem Jahre in Königsberg versammelt gewesenen Provinzial-Landtag sind:

I. zu Mitgliedern der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer:

1. der Gutspächter Lieutenant Reimer zu Kl. Kleschkau,
2. der Consul Focking zu Danzig,
3. der Landrath von Platen zu Neustadt,
4. der Gutsbesitzer Maclean auf Czerbienczin,
5. der Commerzien-Rath Rogge zu Elbing,
6. der Commerzien-Rath Otto zu Danzig,
7. der Gutsbesitzer Drebs auf Ottomin,
8. der Oberschulze Hannemann zu Kl. Mausdorf.

II. zu Stellvertretern derselben:

1. der Gutsbesitzer von Tiedemann auf Russoczin,
2. der Hofbesitzer Mix in Kriefkohl,
3. der Gutsbesitzer von Kries auf Waczmiers,
4. der Gutsbesitzer Dieckhoff auf Przewosz,
5. der Hofbesitzer Friedrich Wunderlich zu Königsdorf,
6. der Bürgermeister Ewe in Pr. Stargardt

gewählt und ist diese Wahl von denselben angenommen worden.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Carl Kade aus Briesen ist zum Rector und ersten Lehrer an der Stadtschule in Neuteich berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. Simon auf Mariensee ist widerruflich zum Polizeianwalt für den Bereich der Mariensee'schen Güter vom 1. Januar 1857 ab ernannt worden.

Der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Otto Kraschutzki zu Pr. Stargardt ist zum Agenten

1. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
2. der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und
3. der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Reglement

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834, in der Gesetz-Sammlung No. 9. pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, §. 14 (Gesetz-Sammlung No 20 pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, nachdem ferner durch das Gesetz vom 12. September 1855 in der Gesetz-Sammlung pro 1855 No. 36 die Vergütung der zur Armee-Mobilmachung auszuhebenden Pferde anderweit geregelt worden ist, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, mit Aufhebung des zuletzt unterm 6. Februar 1854 erlassenen und unterm 11. März 1854 von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements mit Berücksichtigung der Allerhöchst genehmigten Ausführungs-Grundzüge des Königlichen Staats-Ministeriums, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde hierdurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

1.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

2.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Behufs der Mobilmachung einer Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Kasse, auszuheben, dagegen:

b) für die Provinzial-Landwehr, resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken, nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung, oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

3.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde, auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit, zu ermittelnden Kontingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a) die aus Staats-Fonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maßgabe der zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit der Gestellung (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1.);

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung (nach derselben Verordnung zu 11. und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3., Gesetz-Sammlung No. 16 pro 1831).

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maßstabe auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke vertheilen, und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen.

Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind auf jeden Fall deshalb abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den ihnen zu 2. b. freigestellten Ankauf derselben nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen,

gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

4.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Orts der Pferde zu wählende Bezirks-Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk

b) ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen, durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen und stets vollzählig zu erhalten.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Sach- und Lokal-Kenntniß als unpartheiische nnd rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, damit sie sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde im Stande sind, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sein werden.

Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, in sofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder dieser Bezirks-Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes, auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritte desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee- Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden dienstaug-

ichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Anweisung bekannt, den Aufforderungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Mobilmachung, aber auch in Friedenszeiten, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 30. dieses Reglements festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung vollständig Folge zu leisten.

5.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar:

a) Reitpferde von und über	5 Fuß	3	Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5 „	—	„
b) Packpferde nicht unter	4 „	—	„
c) Stangenpferde nicht unter	5 „	2	„
d) Vorderpferde nicht unter	5 „	—	„

nebst einer Balanze gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird. Außer dem repartirten Kontingente ist eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balanze für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve von 33⅓ Prozent gegenüber zu stellen und als gedeckt nachzuweisen ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierungen, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Kontingents gutachtlich zu äußern haben.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balanze an das Ober-Präsidium zur weitern Mittheilung an das Königl. Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Es wird von dem gemeinsamen Ermessen des betreffenden Königl. General-Kommandos und des Ober-Präsidiums abhängig sein, in einzelnen Kreisen, wo nach dem Gutachten der betreffenden Regierung über die Aufbringung des repartirten Kontingents an Mobilmachungs-Pferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der den Bezirks-Vorständen obliegenden jährlichen Ermittelung des Bestandes an diensttauglichen Pferden in den Aushebungsbezirken, einen von dem Ersteren zu ernennenden Offizier ausnahmsweise mitwirken zu lassen.

6.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammel-Plätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königl. General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort:

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreise gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden benachbarten Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirksvorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7.

Zusammensetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Abnahme-Commision; Obliegenheiten und Befügnisse derselben.

Für jeden Abnahme-Ort ist ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, imgleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung (soweit solche für die Landwehr-Pferde nach den Anordnungen zu 11. dieses Reglements erforderlich werden sollte) zu bilden, und bestehen aus:

einem Militair-Kommissarius,

in der Person eines von dem betreffenden Königl. General-Kommando zu ernennenden Offiziers, und aus:

einem Civil-Kommissarius,

in der Person des Landraths des gestellenden Kreises, oder auch seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Kommission gehört:

a) die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militair-Dienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der Civil-Kommissarius aus dem betreffenden Kreise nebst 33⅓ Prozent Reserve zu gestellen hat.

Der Militair-Kommissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden.

Der Civil-Kommissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifikations-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Kommissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden stattgefunden hat. Dagegen gehört

b) die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde für die Garde und Linie event. auch für die Landwehr, insbesondere zur Obliegenhei des Civil-Commissarius.

In beiden Beziehungen zu a. und b. kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Rekurs-Verfahren gegen die von der Abnahme-Kommission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Commission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius, soweit das denselben ernennende Königl. General-Kommando es im Einzelnen zulässig erachtet,
ein Offizier zu seiner Unterstützung,
ein Kurschmidt, oder in Ermangelung desselben ein Sachverständiger,
ein Schreiber,
ein Unteroffizier und
drei Gefreite.

Ferner:

dem Civil-Commissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taxatoren, welche die Abschätzungs-Commission bilden, ein zuverlässiger vereideter Kreisbeamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, sowie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Ausfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferdebesitzer und zu sonstiger Schriftführung,

und

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

8.

Ernennung sachverständiger Abschätzungs-Commissarien (Taxatoren).

Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde (also ausschließlich der nach dem Beschluß der Kreisstände durch vorherigen Ankauf zu beschaffenden Landwehr-Pferde) zu bestellenden drei sachverständigen Kommissarien (§§. 7. und 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Fe-

bruar 1834) haben die Landräthe nach Publikation dieses Reglements binnen 4 Wochen, weiterhin aber jährlich in dem zu 5. bestimmten Termine, ihrem Regierungs-Präsidenten in Vorschlag zu bringen, welchem Letztern die Ernennung resp. Bestätigung derselben zusteht.

Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Kommissarien ist es den Landräthen unbenommen, die Kreisstände hierüber zu vernehmen. Die Regierungs-Präsidenten werden aber nur diejenigen in dieser Eigenschaft bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann:

daß sie, ohne sich auf eingebildete, oder auch auf dem Einflusse bald vorübergehender, außerordentlicher Zeitereignisse beruhende Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

9.

Bereithaltung der Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem sub C. beiliegenden Formular in drei Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

a) der Garde und Linie,

für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde;

b) der Provinzial-Landwehr,

sowie auch für die zur etwaigen nachträglichen Aushebung (zu 24. dieses Reglements)

c) zu designirenden Reservepferde stets bereit zu halten.

10.

Abnahme-Brenneisen.

Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie

und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde sind den Landräthen rc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Anleitung der Anlage A. dieses Reglements bereits zugefertigt worden. (Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11. Februar 1854) Die Landräthe der zum 2. Armee-Korps-Bereiche gehörigen Kreise des Regierungs-Bezirks Marienwerder haben außerdem nach der Ober-Präsidial-Verfügung vom 3. März 1854 die zur militairischen Bezeichnung der abzunehmenden Pferde erforderlichen Mähnen-Täfelchen für

die zu gestellende Anzahl Pferde mit 10 Prozent Zuschlag bereit zu halten und event. für Rechnung des Militair-Fiskus neu zu ergänzen.

11.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

Zu 2. b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen: ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letztern Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und fortdauernd zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehr-Pferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, käuflich zu behandeln. Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehr-Pferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen in gleicher Art, wie es für die Pferde der Garde und Linie aus Staatsfonds geschieht, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

12.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach

dem laut Abschnitt 4. dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revison und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve erforderlich ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gensd'armen oder Unterbedienten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

13.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privat-Verträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflicht ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Gestellung das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde und Linientruppen aus, sowie event. auch das etwa noch durch Aushebung zu beschaffende Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der zu 11. dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf zu decken ist. Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein mit der Nr. I. zu bezeichnendes Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und event. ein zweites mit der Nr. II. für Provinzial-Landwehr nach den Rubriken 1. bis 7. des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulares C. an. Zu diesem Nationale werden, mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7., gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in den Bezirken vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen

mit dem Namen des Bezirks-Sammelplatzes, sowie auch mit der Haupt- und laufenden Nummer des betreffenden Bezirks-Nationals zu versehen sein, welche Täfelchen von den Bezirks-Vorständen bereit zu halten und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen sind.

14.

Nebenerfordernisse für die aus den Bezirken abzusendenden Pferde.

Die als diensttauglich in den Bezirken ausgewählten Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, müssen zum weitern Transport von ihren Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden oder unbrauchbaren Hufbeschlag um so mehr versehen werden, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Abnahmetaxe mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etats-Preis erneuert werden sollte, so ist der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferde-Eigenthümers aus Kreismitteln vorzuschießen und demnächst bei der Auszahlung des Taxwerths der betreffenden Pferde ihm in Anrechnung zu bringen.

15.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrathe des Kreises mit Rücksicht auf die Abschnitte 17. und 18. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 14. dieses Reglements angegebenen Neben-Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze der Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Bezirks-Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigenfalls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt; demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidenten eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen hat.

16.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6 b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, wird das von demselben daselbst zusammenzuziehende nach dem Abschnitte 16. dieses Reglements zu musternde und nöthigenfalls zu complettirende Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommissarius, an dem von demselben näher anzugebenden Tage, nach dem Abnahme-Orte dirigirt. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes so wie der drei Taxatoren seines Kreises und dem zu 7. dieses Reglements erwähnten vereidigten Civil-Beamten, mit dem Pferde-Kontingente des Kreises nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Kommissarius nach dem Inhalte dieses Reglements, als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

17.

Ankunft und Einleitungen des Militair-Kommissarius in dem Abnahme-Orte.

Die nach dem Abschnitte 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Kommissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise resp. mündlich und schriftlich, in Verbindung, um zunächst den Zeitpunkt des Beginnes der Abnahme-Geschäfte für den betreffenden Kreis, so wie auch der Gestellung der Pferde resp. für die Linie und Landwehr gemeinsam näher zu bestimmen.

18.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

Insofern in einem Abnahme-Orte die Mobilmachungs-Pferde aus mehr als einem Kreise zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Mit Rücksicht auf das militarische Interesse werden in diesem Falle aus jedem an die Reihe kommenden Kreise zunächst die Pferde für die Garde und Linie und erst nachdem dies auch aus dem folgenden Kreise geschehen, in derselben Reihefolge, die Pferde für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

19.

Zusammentritt der Abnahme-Kommission; Vorstellung und Vereidigung der Taxatoren.

Bei dem hierauf erfolgenden Zusammentritte der Abnahme-Kommission für den betreffenden Kreis, werden von dem für denselben fungirenden Civil-Kommissarius die zu 8. dieses Reglements ernannten drei Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) dem Militair-Kommissarius vorgestellt und nach vorheriger zweckdienlicher Erörterung der Wichtigkeit ihrer bereits zu 8. dieses Reglements angedeuteten Obligenheiten, nach dem sub B. beigefügten Formulare vereidigt. Die Vereidigungs-Verhandlung ist nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung, dem von der Abschätzungs-Kommission mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale zu ihrer Legitimation beizufügen.

20.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Damit die Musterung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde mit nothwendiger Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolge, wird das Minimum der von jeder Kommission täglich abzunehmenden Pferde auf 80 angenommen, welche Anzahl nur ausnahmsweise an den längeren Tagen um Weniges zu überschreiten ist. Jedenfalls liegt es jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahmegeschäft, ohne die Leistungsfähigkeit der Kommission zu überbürden, möglichst zu beschleunigen.

21.

Auswahl der diensttauglichen Pferde mit Rücksicht auf das militairische und finanzielle Staats-Interesse.

Es liegt im Sinne des Gesetzes vom 18. September 1855, daß von den für die verschiedenenen Kategorien des Militairdienstes, für die:

Garde und Linie,
Landwehr und
Reserve (zu 24.)

als tauglich anerkannten Pferden, die am niedrigsten taxirten zuvörderst ausgehoben werden sollen. Die Abnahme-Kommission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Kreis- resp. Bezirks-Kontingents incl. der Reserve von 33⅓ Prozent durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde aus derselben herausziehen und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihefolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Taxwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie:

die Reihe mit den voraussichlich wohlfeilsten Pferden beginnt, und im Taxpreise allmählig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

22.

Sofortige Deckung etwaiger Manquemets an Mobilmachungs-Pferden.

Sollte aber diese Musterung, bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A. bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifikations-Anforderungen, dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden Kreis repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Kommission nach den Abschnitten 4. und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements, nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges, zu sorgen und zu dem Ende entweder:

auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungs-Bezirken des betreffenden Kreises unter Mitwirkung der Bezirks-Vorstände,

oder äußersten Falls:

die Gestellung aller, der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Kreises, nach den Bezirks-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachforschungen, als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Kommissarius nicht nur der zuständigen Regierung, sondern auch dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen, um nöthigen Falls mit dem zu 15. dieses Reglements in anderen Kreisen zu ermittelnden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden aushelfen zu lassen.

23.

Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen bei der Pferde-Aushebung.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zucht-Stuten oder hoch tarirter Pferde, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf insofern einzugehen, wenn dieser Ersatz sofort an dem Abnahme-Orte den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

24.

Auswahl und Reservirung eines Zuschlages von 3 Prozent des Kreis-Kontingents an Mobilmachungs-Pferden.

Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Kontingents des betreffenden Kreises verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden, ist noch ein Zuschlag von 3 Prozent vorläufig auszuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren:

daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reserve-Pferde in einer von der Abnahme-Commission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der nähern Bezeichnung in dem dieser Verhandlung beizufügenden besondern Nationale nebst Taxe, vom Tage der Designirung und Verpflichtung abgerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. (Erlaß der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 22. December 1855 zu Ie.)

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reserve-Pferde ist von dem Landrathe des betreffenden Kreises aufzubewahren, beglaubte Abschrift davon aber dem Militair-Kommissarius auszuhändigen.

25.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mobilmachungs-Pferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Taxnotirung und Durchschnitts-Berechnung.

Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Kommission die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungs-Pferde in der zu 21 dieses Reglements angegebenen Ordnung und Reihefolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten und zuletzt die kostspieligeren Pferde, Stück vor Stück nach einander, der Abschätzungs-Kommission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Kontingents des betreffenden Kreises an Mobilmachungs-Pferden der einzelnen Kategorie erforderlich ist. Gleichzeitig wird jedes vorgeführte Pferd durch den dem Civil-Kommissarius beigegebenen vereidigten Civil-Beamten, mit Benutzung der zu 15. zu liefernden Bezirks-Nationale, in das betreffende der beiden abgesondert zu führenden Abnahme-Nationale, resp.

a) für die Garde und Linie,

b) für die Landwehr,

sowie schließlich auch in das zu 24 dieses Reglements erforderliche Nationale

c) der Reserve-Pferde

nach dem zu C. beiliegenden Schema bis einschließlich der Rubrik 7. vollständig eingetragen, wobei in der letztern Rubrik der Nationale zu a. und b. die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Kommissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civil-Beamten abgesondert und geheim anzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Kommissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besonderen Kolonne einträgt, auch aus den neben einander stehenden drei Taxsummen demnächst die Durchschnitts-Taxe (wobei der Groschen-Betrag, von einem halben Thaler und darüber, mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist) ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. Diese Durchschnitts-Taxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Taxangaben von dem Civil-Kommissarius verlautbart, wogegen dem Besitzer des solcher-

gestalt abgeschätzten Pferdes nach der zu 7. dieses Reglements getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht.

Insofern die zu 11. dieses Reglements aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde für die Provinzial-Landwehr bereits durch Ankauf beschafft worden sind, so fällt das Abschätzungs-Verfahren für dieselben weg.

Sobald das Abschätzungs- und Abnahme-Geschäft für den betreffenden Kreis beendigt worden ist, werden die beiden Abnahme-Nationale desselben in den Rubriken 7.; für die Garde und Linie, sowie event. für die Landwehr, auch wegen der Durchschnitts-Summe zu 8., durch den damit beauftragten Civil-Beamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Commission geprüft und sowohl wegen der Anzahl und durchschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, als auch wegen der etwaigen Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als 100 Thlr. abgeschätzter Pferde, in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden ist. Diese Bescheinigung ist nicht allein von beiden Abnahme-Kommissarien, sondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abschätzungs-Kommission, unter Beifügung der zu 19. dieses Reglements aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letztern, sofort eigenhändig zu vollziehen. Das Nationale C. der Reserve-Pferde nebst Taxe wird, jedoch ohne Abnahme-Bescheinigung, ebenfalls sowohl von der Abnahme- als auch von der Abschätzungs-Kommission vollzogen.

26.

Ausstellung von Anerkenntnissen des Civil-Commissarius über den Taxwerth der Pferde.

Auf den Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationals

a) über die Pferde für die Garde und Linie,

welche aus Staatsfonds zu vergüten sind, werden den Eigenthümern dieser Pferde zur Verhütung von Verwechselungen und Irrungen, von dem Civil-Kommissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen, nebst den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten, wird der Civil-Kommissarius gedruckte Blanquets nach dem sub Littr. D. beiliegenden Formular bereit zu halten haben.

Sollte ferner nach dem besonderen Abnahme-Nationale:

b) über die Pferde für die Provinzial-Landwehr,

zur Beschaffung derselben, welche aus Kreismitteln erfolgt, nach den zu 11. dieses Reglements bestehenden Anordnungen, statt des zulässigen vorherigen Ankaufs, von dem Aushebungs- und Abschätzungs-Verfahren Gebrauch gemacht worden sein, so wird der Civil-Commissarius auch den Eigenthümern dieser Pferde, Anerkenntnisse nach demselben resp. für die Provinzial-Land-

wehr und auf die Kreis-Kommunal-Fonds abzuändernden Formular, auszustellen und auszuhändigen haben.

27.

Liquidation und Vergütung des Taxwerthes der Pferde, sowie auch der Remuneration der bei ihrer Abnahme mitwirkenden Sachverständigen.

Damit nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 9., die Bezahlung der für die Garde und Linie ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde, nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe, aus den bereitesten Staatsmitteln sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu 25 dieses Reglements) durch den Landrath des betreffenden Kreises baldigst an die Regierung zur Prüfung, Feststellung und Vergütungs-Anweisung einzusenden.

Die aus Kreis-Mitteln zu leistende Zahlung für die Mobilmachungs-Pferde der Provinzial-Landwehr wird aber auf den Grund des besondern Abnahme-Nationals darüber, von Seiten des Landraths aus den geeigneten Beständen der Kreis-Kommunal-Kasse zu veranlassen sein.

Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahme-Geschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Kommissarien, sowie des Kreis- oder sonstigen Thierarztes, in den Grenzen der für die Letzteren allgemein festgestellten Sätze, (Erlaß der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851 und der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. Septbr. 1856) nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Landrath an die Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

28.

Auszahlungs-Nachweisung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde und Linie.

Ueber den hiernächst von der Regierung aus Staatsfonds zu assignirenden Taxwerth der Pferde für die Garde und Linie ist von der zahlenden Kasse für jeden Kreis eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

1. Laufende Nr.,
2. Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationals,
3. Vor- und Zuname des Pferdebesitzers,
4) Wohnort desselben,
5) Anzahl der für die Garde und Linie abgenommenen Pferde,
6. Betrag des ausgezahlten Taxwerths derselben,
7) Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger.

In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die Zahlungs-Empfänger in der Reihefolge des derselben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justifizirt.

In derselben Reihefolge werden daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen sein, wie solche das zu 26. dieses Reglements angegebene Formular vorschreibt.

Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind:

a) bei der Unterkreuzung von Schreibensunkundigen, oder auch:
b) bei der Unterschrift derer, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch Schreibezeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist:
c) die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistuug und Gelderhebung beauftragt werden, vollständig nachzuweisen und
d) am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung die Richtigkeit derselben von dem Landrath des Kreises noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

29.

Weitere Verpflegung und Transport der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde.

Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 14. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende Koppelknechte. Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Koppelknechten, wie den lediglich zum Pferdetransport einzubeordernden Mannschaften des beurlaubten Standes, ist für die Dauer dieses Dienstes der ortsübliche Lohn, nach Angabe des gestellenden Landraths, zu gewähren, für den Hinmarsch, unter Rückrechnung der Marschverpflegangskosten von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hilfs-Transport-Mannschaften, für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr, den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieser bedungene Lohn wird von den betreffenden Civil-Kassen vorschußweise gezahlt und auf die von dem betreffenden Landrath an die Corps-Intendantur einzusendende gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hilfsmannschaften durch die Kommandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von demselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.,

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militar-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der TrainSoldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

30.

Straf-Bestimmungen.

Diejenigen, welche:

A. der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung er-

forderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1. und 10. und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 268. nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch:

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-S. Seite 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalt zur Strafe zu ziehen.

Wenn ferner:

B. zu der nach dem Abschnitte 5. dieses Reglements schon in Friedenszeiten jährlich erforderlichen Ermittelung der vorhandenen Anzahl und und Qualität diensttauglicher Pferde, die Gestellung derselben Behufs ihrer Musterung von Seiten des Landraths verfügt wird, von den Pferdebesitzern aber ganz oder theilweise unterlassen werden sollte, so können die Letzteren nach den §§. 11. u. 20. des bereits angeführten Gesetzes vom 11. März 1850 nicht allein:

a) zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten, sondern auch

b) wegen dieser Unterlassung in einem von den vorstehend zu A. b. angegebenen beiden Verfahren zur Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern gezogen werden.

31.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung rc. den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die in dem Abschnitte 30. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 4. März 1856.

Der kommandirende-General.
v. Werder.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime-Rath.
Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Graf **Waldersee.**

Beilage. **A.**

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular
für
die Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Kommissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter Preis-Steigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde

aus dem Kreise

Regierungs-Bezirks

(und war sind

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und

2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

№	1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
			Wall.	Stute	Jahr		Fuß	Zoll
							Summa	

7. Sind abgenommen als:*)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9. Bemerkungen.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1te	2te	3te	Durchschnitts-Betrag		
Pferde.					Taxator.			in Zahlen.	in Worten.	
					Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	
										1. In den Rubriken zu 8. werden Beträge von einem halben Thaler und darüber für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Unterschrift der Rubrik 7.: „Sind ausgewählt als:“

Daß

Daß sowohl

1. die Ablieferung der vorstehend spezifizirten Anzahl von . . . . geschrieben . . . . Mobilmachungs-Pferden an den mitunterzeichneten Militair-Kommissarius, als auch
2. die Abschätzung derselben zu den obigen Beträgen überhaupt von . . . . Thlr., geschrieben . . . . Thalern, bestimmungsmäßig erfolgt,

so wie endlich

3. die Abnahme der über 100 Thlr. abgeschätzten Pferde zur Deckung des repartirten Kreis-Kontingents unvermeidlich gewesen ist, solches bescheinigt hierdurch.

. . . ., den . . ten . . . .

Die Abnahme Commission.

(Unterschriften.)

(Militair-Kommissarius.) (Civil-Kommissarius.

Die Abschätzungs-Commission,

legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterschriften der 3 Abschätzungs-Kommissarien.)

Beilage **D.**

№ . . . .
des Abnahme-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .

zur Armee-Mobilmachung für die { Garde / Linie

Ein . . . . Pferd

von Geschlecht . . . .

„ Alter . . . . Jahren

„ Farbe und Abzeichen . . . .

„ Größe . . Fuß . . Zoll

heute abgeliefert hat, wofür demselben der durchschnittliche Tarwerth von . . . . Thlrn. geschrieben . . . . Thalern, gegen Zurückgabe dieses Anerkenntnisses und die nachfolgend auszustellende Quittung aus der . . . . Kasse zu zahlen ist, bescheinigt hierdurch.

. . . ., den . . ten . . . .

Der Civil-Abnahme-Kommissarius.

(Stempelfrei.)

Quittung.

Vorstehende . . . Thlr., geschrieben . . . . Thaler habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten, und quittire hiermit.

. . . ., den . . ten . . . . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

(Attestirung:)

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 14. Januar 1857.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15 August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20 in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auctions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag zu dem durch unser Amtsblatt pro 1848 S. 179 rc. publicirten Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 9.

Den Herren Geistlichen unseres Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1856 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen behufs Anfertigung der allgemeinen Populations-Listen mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. der Polizei-Direction in Danzig und Elbing unfehlbar im Laufe dieses Monats einzureichen.

Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekom-

menen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf noch insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Die betreffenden Aufnahme-Formulare sind von der landräthlichen Behörde resp. Polizei-Direction zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 6. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 10.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№11.

Dem Verwalter Friedrich Evertz zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Sttaats ertheilt worden.

№ 12.

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication“ ist unter dem 28. December 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 13.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 14.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21. September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf

ist aufgehoben.

№ 15.

Das dem Zimmermeister Schröder zu Evingsen unterm 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 16.

Für das Jahr 1857 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1. Professor Dr. Richelot, als Director; 2. Professor Dr. Rosenkranz, 3. Professor Dr. Schubert, 4. Professor Dr. Rathke, 5 Professor Dr. Erbkam, 6. Gymnasial-Director Dr. Horkel und 7. Privat-Docent Dr. Herbst als Mitglieder.

Zu Polizeianwalten sind vom 1. Januar 1857 ab widerruflich ernannt worden:

1. der Rittergutsbesitzer von Bardzki auf Klein-Tourze für das adliche Gut Klein-Tourze im Gerichtsbezirke Dirschau;
2. der Polizeiverwalter, Lieutenant Backe in Spengawsken für die adlichen Güter Spengawsken, Groß-Borroschau, Mühle Borroschau, Czechlau, Goschin, Helenowo, Ludwigsthal, Neumühl, Swaroczin, Waldhaus, Wentkau, Zabagno, Zalewken, Zduny incl. Theresienhain und Zygowitz, sämmtlich zum Gerichtsbezirke Pr. Stargardt gehörig.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Tolkemitt ist der bisherige Kämmerer Joseph Beuth auf 12 Jahre, vom 17. November 1856 bis dahin 1868, zum Kämmerer gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

An Stelle des Staatsanwalts-Gehilfen Dr. Meyer in Marienburg, welcher zum Staats-

anwalt beim Königl. Kreisgerichte zu Thorn ernannt worden, ist der Gerichts-Assessor von Bismark zum Staatsanwalts-Gehilfen beim Kreisgerichte zu Marienburg ernannt.

Der Kreisrichter Hübner zu Neustadt ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm, unter Uebertragung der Funktionen eines Vorsitzenden dieser Deputation, versetzt worden.

Der Referendarius Geismer zu Königsberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Civil-Supernumerarius Heymann ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt angestellt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoffmann zu Carthaus ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der invalide Sergeant, bisherige Hilfs-Exekutor Schönfeld ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Elbing angestellt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Schulze Michael Kunz zu Gr. Steinort als Schiedsmann für das Kirchspiel Lenzen gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Schulze Johann Wolff zu Smolsin als Schiedsmann für das Kirchspiel Seefeld gewählt und bestätigt worden.

Der interimistische Forstaufseher v. Grabski zu Gr. Trampken, Reviers Sobbowitz, ist vom 15. Dezember v. J. ab seines Dienstes entlassen und es ist diese Stelle von demselben Zeitpunkte ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Winkler auf Probe übertragen worden.

Dem bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Joseph Haegele, ist die dritte Oberlehrerstelle am Gymnasium zu Culm verliehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer am Gymnasium zu Conitz, Peter Kawczynski, ist zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Anton Theophil Hennig zu Kiyssau ist definitiv bestätigt worden.

Der Postillon Gottfried Karow ist in Stelle des verstorbenen Briefträgers Thiel in Marienburg, bei dem Post-Amte daselbst als Briefträger angestellt worden.

Der Kaufmann F. W. A. Preuß in Dirschau ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Apotheker Moerler zu Marienburg ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann Albert Ilgner zu Elbing die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist dieselbe dem Kaufmann Albert Reimer zu Elbing übertragen und letzterer in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 21. Januar 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 17.

Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem vom 1. Januar d. J. ab gültigen Zolltarif, ein unter den Zollvereinsstaaten vereinbartes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 6. Januar 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Director.

№ 18.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Provinzial-Landschafts-Director v. Gralath in Danzig die Staatsschuldscheine:

Littr. G. No. 33,831 über 50 Thlr.
" H. " 41,108 " 25 "
" H. " 41,109 " 25 "

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere, oder dem p. v. Gralath anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1857.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik.

№ 19.

Der bisherige Büreau-Assistent Siemens bei der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig ist zum Provinzial-Steuer-Secretair ernannt worden.

Der zeitige interimistische evangelische Schullehrer Robert Wilhelm Pfennig zu Gr. Pagelau ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Bauaufseher Wilhelm Schimanski zu Strippau ist vom 1. Januar 1857 ab als Chaussee-Aufseher auf der Danzig-Berent-Bütower Chaussee und zwar für die Strecke von der Berent-Carthauser Kreisgrenze ab, bis zum Wege von Gr. Klincz nach Bendomin angestellt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing sind die bisherigen Stadträthe Wegmann, Neumann-Hartmann und Hoffmann fernerweit auf 6 Jahre und der Rentier Fehrmann gleichfalls auf 6 Jahre zu Sadträthen gewählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 28. Januar 1857.

№ 20.

Das am 19. d. M. ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4580. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1856.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 21.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11. December 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegez. Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des

eisernen Kreuzes, sich an das Königl. Kommando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.]

Danzig, den 20. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 22.

Die unbekannten Inhaber nachstehend bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe:

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	des Departements.	Ursache der nachgesuchten Amortisation
1	verw. Major May zu Danzig	Nr. 10, Suchorenz à 25 Thlr. Nr. 27, Wierzchucżyn à 25 Thlr.	Bromberg dito	verbrannt im Jahre 1850
2	Gutsbesitzer von Parpart zu Zegartowice	Nr. 15, Nawra à 1000 Thlr.	Marienwerd.	verloren.
3	Ober-Präsident v. Puttkammer zu Posen	Nr. 9, Stolzenfelde à 800 Thlr. Nr. 84, Sobieczernie à 600 Thlr. Nr. 47, Grabionne à 500 Thlr Nr. 15, Rosainen à 200 Thlr	Bromberg dito Schneidemühl Marienwerd	gestohlen im Jahre 1852.
4	Levin Noah zu Bönhof, jetzt zu Mewe	Nr. 16, Polichno à 800 Thlr.	Schneidemühl	verbrannt im Jahre 1852.
5	Katholisches Kirchen-Collegium zu Kunzendorf	Nr. 76, Lopatken à 75 Thlr.	Marienwerd.	unkenntlich geworden.
6	Die Erben des Mühlenbesitzers Rose zu Danzig	Nr. 4, Palubin à 200 Thlr. Nr. 43, Witowy à 200 Thlr. Nr. 17, Kotomierz à 200 Thlr. Nr. 20, Kozirog à 500 Thlr. Nr. 76, Wicherze à 25 Thlr.	Danzig Bromberg dito Marienwerd dito	verbrannt im Jahre 1852.
7	Rittmeister v. Kuylenstjerna'schen Eheleute zu Fürstenwalde	No. 15, Miroslawice à 1000 Thlr.	Bromberg	verloren im Jahre 1844.
8	Kirchen-Collegium zu Neukirch bei Tolkemit	No. 3, Borrucżyn A. à 100 Thlr.	Danzig	unkenntlich geworden.

werden auf den gesetzlich begründeten Antrag vorgenannter Extrahenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichneten Pfandbriefe bis zu dem am 2. Januar 1857 beginnenden Zinsenzahlungstermin spätestens in dem auf

den 23. April 1857, Vorm. 11 Uhr,

vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Ulrich angesetzten Präklusions-Termine im hiesigen Landschaftshause anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Amortisation gedachter Pfandbriefe zu gewärtigen ist.

Marienwerder, den 6. April 1856.

Königl. Westpr. Genral-Landschafts-Direction. gez. v. Rabe.

№ 23

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen, indem wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 15. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 24.

Der bisherige Baumeister Heithaus ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und ihm die Verwaltung des durch den Tod des Kreisbaumeisters Winkelmann in Dirschau erledigten Geschäftskreises übertragen worden.

Der Schiffsabrechner-Gehilfe W. J. Ganswindt zu Neufahrwasser ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Heinrich Uphagen zu Danzig ist von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Hauptagenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 4. Februar 1857.

№ 25

Das am 26. v. M. ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4581. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft.“ Vom 16. December 1856.

№ 26.

Das am 27. v. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4582. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier; unter

„ 3583. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungsbezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen; unter

„ 4584. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verliehung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrburg bis Cheinitz; unter

„ 4585. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 29. December 1856; unter

Nr. 4586. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. December 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. December 1856; unter

„ 4587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. December 1856; unter

„ 4588. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857; und unter

„ 4589. die Bekanntmachung über die unterm 29. December 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

№ 27.

Das am 31. v. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4590. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actienverein", mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. December 1856; unter

„ 4591. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirk Merseburg, und unter

„ 4592. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 28.

In Folge der von dem dreizehnten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen hat die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse hierselbst sich neu constituirt und besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern.

1. dem Generallandschafts-Director Grafen zu Dohna-Wesselshoefen, als Vorsitzenden,
2. dem General-Landschafts-Rath Jachmann-Trutenau,
3. dem Geheimen Commerzien-Rath Bittrich hierselbst,

4. dem Ober-Regierungs-Rath Krossa hierselbst, als dem der Direction beigeordneten Staats-Beamten.

Solches bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22. Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

№ 29.

Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß diejenigen jungen Leute, welche zum einjährigen Dienste im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst im Heere zu melden haben, und daß Diejenigen, welchen die Berechtigung zum einjährigen Dienst ertheilt worden ist, bis zum 1. October desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, sich über die Erfüllung ihrer Heerespflicht auszuweisen haben, weil sonst die Zulassung zum einjährigen Dienst im Heere nicht mehr stattfinden darf.

Unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833, No 43) enthaltenen näheren Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalenderjahres jenes Alter erreichen, bemerken wir, daß auf später angebrachte Gesuche zur Verstattung zum einjährigen freiwilligen Dienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Heerespflichtige es sich selbst beigemessen hat, wenn er bei Versäumung des Meldungstermins, ohne alle Nachsicht im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zur Erfüllung seiner Heerespflicht herangezogen wird.

Die Meldung wegen der Verstattung zum einjährigen Dienste muß bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich erfolgen. Derselben müssen zugleich eingereicht werden:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht;
3. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über das sittliche Verhalten, im Falle der Antragsteller nicht mehr die Schule besucht;
4. eine Beschreibung der Person, welche in den Städten, in denen Königl. Polizeibehörden sich befinden, von diesen, sonst aber von den betreffenden Landräthen, auf Ansuchen desjenigen, welcher die Meldung beabsichtigt, aufgenommen und beglaubigt werden wird;
5. die Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß zum einjährigen Dienste im stehenden Heere die Einwilligung ertheilt und die Verpflichtung übernommen werde, die Kosten der Ausstattung und des Unterhaltes zu tragen.

Meldungen, welche nicht schriftlich oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können keine Beachtung finden.

Danzig, den 22. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 30.

In der Provocationssache des Gutsbesitzers Tourbié zu Strzepcz, Neustädter Kreises, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des, unterm heutigen Tage von uns in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 erlassenen Präclusions-Bescheides, in unserer landwirthschaftlichen Registratur, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 23. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 31.

Dem Fabrikannten August Mai in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27. Januar 1857 ein Patent

> auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 32.

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent

> auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 33

Der Kaufmann Ludwig Biber zu Danzig ist zum Haupt-Agenten der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft, jedoch mit Ausschluß für directe Mobiliar- und Immobiliar-Feuer-Versicherungen, zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl H. Zimmermann hierselbst hat die Agentur der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Pommerania in Stettin niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 11. Februar 1857.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Es wird hiermit wiederholt auf die durch die 36ste Nummer des Amtsblatts bekannt gemachte und durch die 52te Nummer desselben Blattes in Erinnerung gebrachte Polizei-Verordnung, nach welcher im diesseitigen Regierungs-Bezirke den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschiffahrt für Lohn betrieben, die Verpflichtung obliegt, Dienstbücher zu führen, aufmerksam gemacht und den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, so wie den Eignern derselben die genaue Befolgung der in derselben gegebenen Vorschriften zur Vermeidung der angedrohten Geld- resp. Gefängnißstrafe wiederholt zur Pflicht gemacht.

Diese Dienstbücher sind bei den Steuerstellen für den Preis von 10 Sgr. käuflich zu erlangen.

Danzig, den 30. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 35.

Der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine (Gesetzsammlung 1854, Seite 249) enthält unter 2. 6. folgende Bestimmung:

„Seedienstpflichtig sind bis zum vollendeten 39. Lebensjahre alle diejenigen, welche bei dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens 2 volle Jahre auf preußischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee

zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben die Angaben der Betreffenden auf Grund ihrer Schiffspapiere zu prüfen und festzustellen, und demnächst die ihnen über ihr Militairverhältniß zu ertheilenden Legitimationen, in welchen sie zur An- und Abmeldung bei den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln zu verpflichten sind, den Departements-Ersatz-Commissionen zur Bestätigung vorzulegen."

Damit nun die Kreis-Ersatz-Commissionen gehörig beurtheilen können, ob es zulässig ist, diese Legitimationen auszustellen, verordnen wir hiermit, unter Hinweisung auf die, den Regierungen durch die Bestimmung im §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, beigelegte Befugniß, daß jeder Führer eines Preußischen Schiffes verpflichtet ist, denjenigen von seiner Mannschaft, welche in das dienstpflichtige Alter noch nicht getreten sind, und nicht vorher in dem Heere freiwillig gedient haben, unaufgefordert vor ihrer Entlassung vom Schiffe Zeugnisse über die gemachten Seereisen nach Maßgabe des hier folgenden Schema:

Der Seefahrer

Jahr alt, aus Regierungs-Bezirk gebürtig, hat auf dem zur Zeit von mir geführten Preußischen Schiffe vom bis zum als gedient, und während dieser Zeit nachbenannte Reisen mitgemacht.

Bezeichnung der Seereise unter specieller Angabe der sämmtlichen Häfen, welche auf der Reise berührt worden sind.	Dauer der Seereise.						Bemerkungen.
	Tag der Abfahrt			Tag der Rückkehr			
	Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	

den ten 18 Kapitain

Daß der zeitige Kapitain des Preußischen Schiffes vorstehendes Zeugniß ausgestellt, und daß die darin enthaltenen Angaben, nach dem Inhalte der eingesehenen Schiffspapiere, richtig sind, wird hiermit amtlich beglaubigt.

den ten 18

Königl. Preuß.

auszustellen, und dafür zu sorgen, daß dieselben vor der Aushändigung beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt im Inlande von der Hafenpolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Attest ausgefertigt wird, im Auslande aber von dem betreffenden preußischen Consul.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Verordnung zieht eine Strafe von 10 Thalern nach sich.

Formulare zu den in Rede stehenden Zeugnissen werden von den Polizeibehörden zu Danzig und Elbing auf Ansuchen der Schiffskapitaine, oder überhaupt der Schiffsführer, soweit das Bedürfniß es erfordert, unentgeltlich verabreicht werden.

Solche Zeugnisse sind übrigens stempelfrei.

Danzig, den 31. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 36.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. Januar c. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau zu Berlin stattgefunden hat und demgemäß sämmtliche, auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Büreau zu richten sind.

Danzig, den 22. Januar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 37.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau, ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 38.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine,

ist erloschen.

№ 39.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 40.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Pr. Stargardt ist der bisherige Rathsherr Regehr wiederum für die Zeit vom 1. Januar c. bis dahin 1863 zum Rathsherrn und Schöffen gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer zu Gischkau, Johann Ferdinand Kohnke ist zum Kirchschullehrer und Organisten in Reichenberg berufen und von uns im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorio zu Königsberg als solcher definitiv bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Kreutz zu Pr. Stargardt ist zum Kreis-Taxator Behufs Abschätzung ländlicher Grundstücke bestellt und als solcher, unter Hinweisung auf seinen früher als ökonomischer Sachverständiger geleisteten Eid, ein für allemal verpflichtet worden.

Der Kaufmann Theodor Schirrmacher zu Danzig ist zum Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der hiesige Kaufmann Paul Heinrich Wilhelm Wirthschaft ist zum Agenten der Lübecker deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 18. Februar 1857.

№ 41.

Das am 6 d. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4593. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 16 December 1856; unter

„ 4594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt; unter

„ 4595. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg Vom 12. Januar 1857; unter

„ 4596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, sowie die Umschreibung dreieinhalbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe; unter

„ 4597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. Mai 1821, wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe und unter

„ 4598. das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 42.

Zwischen der Königl. Preuß. Regierung einerseits und den beiden großherzoglich Meklenburgischen Regierungen andererseits, ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Meklenburgischen Unterthansgesetzgebung, in Be-

zug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges.-S. S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der innern Gesetzgebung dieses Staats die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851) es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5 alinea 1 a. a. O.).

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrigen, bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Regierungen, mit Ausnahme der Königl. Baierischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22. Januar 1857. Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

№ 43

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat durch Erlaß vom 17. November 1856 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte die Verwaltung des Bergregals in der gesammten Provinz Preußen übertragen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königl. Berg-Amt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind.

Hinsichtlich der zum Bergregal gehörenden Mineralien verweisen wir auf die Bestimmungen des Allg. L.-R., Thl. II. Tit. 16, §§. 69—71, welche in allen denjenigen Landestheilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publikations-Patente vom 4. August 1801 und 6. März 1802 publicirte Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat. In denjenigen Landestheilen aber, wo das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19. April 1844 (Ges.-S. S. 106) gilt, (conf. §. 1 und 2 dieses Gesetzes) ist der §. 82 desselben für den Umfang des Bergregals dergestalt maßgebend, daß in diesen Landestheilen nur das Steinsalz und die Salzquellen zum Bergregale gehören.

Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königl. Regierungen verbleibt.

Breslau, den 31. Januar 1857.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

№ 44.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
								a 50 Thlr.	G.
a 500 Thlr.		a 200 Thlr.		a 100 Thlr.	F.	a 100 Thlr.	F.	4,455	„
								15,043	„
2,371.	B.	12,578	E	5,188	„	165,142	„	24,456	„
		13,998	„	10,313	„	165,143	„	33,089	„
a 400 Thlr.		14,403	„	17,733	„	165,144	„	33,477	„
		17,838	„	33,920	„	169,228	„	40,569	„
765	C.			33,921	„	187,434	„	a 25 Thlr.	
3,161	„	a 100 Thlr.		33,922	„	187,480	„	1,153	H.
5,674	„	1,685	F.	33,925	„	196,270	„	38,876	„
6,005	„	1,905	„	39,976	„	210,776	„	38,877	„
		3,352	„	53,114	„	210,777	„	38,878	„
a 300 Thlr.		5,182	„	68,909	„	210,938	„	38,879	„
		5,183	„	68,910	„	213,296	„	48,341	„
603	D.	5,184	„	80,377	„	a 50 Thlr.		51,704	„
604	„	5,185	„	88,136	„	2,209	G.	52,560	„
1,301	„	5,186	„	165,141	„	2,210	„	60,114	„

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
a 1000 Thlr.		a 100 Thlr.	C.	a 100 Thlr.	C.	a 50 Thlr.	D.	a 50 Thlr.	D.
								19,504	
3,486	A.	8,473	„	30,847	„	5,094	„	19,640	„
3,844	„	8,474	„	40,364	„	5,095	„	22,905	„
a 500 Thlr.		8,475	„	41,938	„	5 179	„	a 20 Thlr.	„
		8,476	„	45,938	„	5,180	„	3,814	
240	B.	11,971	„	45,939	„	5,181	„	3 815	E.
351	„	11,972	„	47,195	„	5,186	„	3,989	„
352	„	19,515	„	47,196	„	5,325	„	4,006	„
5,247	„	22,084	„	47,197	„	6,081	„	6,241	„
a 100 Thlr.		22,085	„	52,058	„	7,882	„	12,952	„
		22 803	„	52,059	„	8,771	„	18,260	
1,456	C.	23,027	„	52,060	„	10,511	„	a 10 Thlr.	
1,457	„	23,105	„	52,061	„	10,583	„	684	F.
2,066	„	23,106	„	a 50 Thlr.		10,668	„	3 053	„
2,067	„	23,107	„			18,134	„	3,101	„
3,382	„	23,108	„	1917	D.	19,195	„	5,284	„
3,539	„	23,110	„	1,191	„	19,196	„	5,357	„
8,463	„	26,882	„	5,088	„	19,197	„	11,564	„
8,464	„	26,883	„	5,089	„	19,198	„	14 260	„
8,465	„	26,884	„	5,090	„	19,471	„	14,324	„

III Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Litt. D. No. 1,242 u. 1,247 a 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I a 100 Thlr.

No. 4,993 u. 6,243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II. a 50 Thlr.

No. 3,970, 4,825, 4,826 u. 17,803.

Berlin, den 8 Januar 1857.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

№ 45.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. December v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz Minister. v. Bodelschwingh.

Personal-Chronik.

№ 46.

Der Candidat des höhern Schulamts August Laskowski ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Culm angestellt worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Theodor Oestreich ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Conitz angestellt worden.

Der Kaufmann Carl August Frentzel zu Elbing ist zum Unteragenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 25. Februar 1857.

№ 47.

Das am 13. d. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4599. das Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857; unter

„ 4600 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1857, betreffend einige Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854 S. 381 ff); unter

„ 4601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt, und unter

„ 4602. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

№ 48.

Das am 18. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4603. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Risaer und Weißenfels-Leipziger-Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. December 1856; und unter

„ 4604. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 49.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier, wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

№ 50.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sonderhausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präclusiv-Frist hinaus, noch bis zu Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sonderhausen Ersatz geleistet wird.

Danzig, den 18. Februar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 51.

Der Kreis-Physikus Dr. Tschirner zu Pr. Stargardt ist am 5. d. M. verstorben und dadurch die Physikatsstelle des Pr. Stargardter Kreises erledigt worden.

Diejenigen Herren Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen und ihre Qualifikation als Kreis-Physikus nachweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der Qualifikations- und der Führungs-Atteste der vorgesetzten Behörde, bis zum 31. März d. J. bei uns zu melden.

Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Thalern, neben den sonst gewöhnlichen Emolumenten, verbunden.

Danzig, den 11. Februar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 52.

Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent

> auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 53.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 54.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaryum darzustellen,

und 2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 55.

Der Gerichts-Assessor Schmidt zu Paderborn ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Neustadt als Hilfsrichter in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Saage zu Marienburg ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Der Auskultator Plehn ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mentzel zu Pr. Stargardt ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wolff zu Neustadt ist seines Amtes entsetzt worden.

Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, Sekretair Craff zu Elbing, ist bei dem Kreisgerichte daselbst eine Sekretair-Stelle verliehen worden.

Der Bureau-Assistent Fritzen zu Neustadt ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Civil-Supernumerar Kornacki ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Otto Friedrich Wannow zu Trutenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Letzkau-Gr.-Zünder-Trutenau gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Rötzel zu Mocziško als Schiedsmann für das Kirchspiel Lubichow gewählt und bestätigt worden.

Dem bisher bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessor Irgahn ist die commissarische Verwaltung einer Ober-Grenz-Controleur-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte hieselbst übertragen worden.

Der bisherige Amts-Assistent Böszermeny zu Marienburg ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Danzig versetzt worden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 14. October und vom 11. Novbr. pr. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Untersuchung der Dampfkessel im Stargardter Kreise nunmehr durch den Kreisbaumeister Heithaus zu Dirschau bewirkt werden wird.

Der Zimmermeister und Kreis-Taxator Krumbholz ist zum Agenten

1) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und
2) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg,

ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Albert Reimer zu Elbing hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt und ist dagegen

1. zum Hauptagenten der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und
2. zum Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Der Rentier Minkley zu Neuteich ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Arnold du Bois in Elbing hat die Agenturen der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" niedergelegt.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer August Wittke zu Barlomin ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 4. März 1857.

№ 56.

Das am 26. v. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4605. die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857; und unter

" 4606. das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

№ 57.

Das am 28. v. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4607. das Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857; unter

" 4608. das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1857; und unter

" 4609. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 58.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Januar 1850, die Kreis-Prüfungs-Commissionen betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bürgermeister Thomale zu Elbing zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für den Prüfungsbezirk Elbing ernannt worden ist.

Der Magistrat in Elbing wird die, dem p. Thomale zugewiesenen Geschäftszweige besonders bekannt machen.

Danzig, den 19. Februar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 59.

Dem Rittergutsbesitzer Heine zu Kollenz ist die Genehmigung ertheilt worden, dem von ihm auf dem südwestlichen Theile seiner Feldmark errichteten Vorwerke den Namen „Brunoswalde“ beizulegen, ohne daß hierdurch die öffentlichen Verhältnisse zwischen diesem Vorwerke und dem Hauptgute eine Veränderung erleiden.

Danzig, den 21. Februar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 60.

Die durch den Tod des Lehrers Schuhmacher erledigte Schulstelle in Baumgart, Kirchspiels Trunz Kreises Elbing, haben wir dem Lehrer Johann Ehlert aus Berendshagen definitiv übertragen.

Die durch den Tod des Amtsdieners Meyer zu Berent erledigte Amtsdienerstelle bei dem dortigen Königl. Domainen-Rent-Amte ist dem invaliden Sergeanten Jacob Gehrmann vorläufig probeweise übertragen.

Der Gutsbesitzer Gerlach auf Czappeln, Kreises Danzig, ist von der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zum stellvertretenden Special-Direktor ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Ludwig Zimmermann zu Danzig hat die ihm übertragen gewesene Hauptagentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt.

Der Kaufmann C. G. van Tadden zu Dirschau ist zum Agenten der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft“ zu Lübeck unter der Verantwortlichkeit des Haupt-Agenten Johann Friedrich Mix in Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 11. März 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 61.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, das in dem Erlasse vom 19. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 313) auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben.

Danzig, den 25. Februar 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 62.

Dem Färbergesellen Carl Ludwig Meyer zu Elbing ist für die daselbst am 14. September v. J. bewirkte Rettung der unverehelichten Henriette Hoyer aus der Gefahr des Ertrinkens von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 1. März 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 63.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 15. bis incl. 25. April c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 2. März 1857. Königl. akademischer Senat.

Patent-Verleihungen.

№ 64.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 65.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nach einanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 66.

Der Polizei-Inspector Schmidt zu Elbing ist als Criminal-Polizei-Inspector nach Königsberg versetzt, und die Verwaltung seiner bisherigen Stelle dem Königl. Appellations-Gerichts-Referendarius Thomaszik einstweilen übertragen worden.

Der bisherige hiesige Botenmeister Lindt ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 18. März 1857.

№ 67

Das am 10. d. M. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermeland; unter

„ 4611. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Januar 1857; unter

„ 4612. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung; unter

„ 4613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Koblenz; unter

„ 4614. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Sinz Regierungsbezirks Koblenz; unter

„ 4615. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirk Koblenz; unter

„ 4616. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857; und unter

„ 4617. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein“ in Duisburg gebildeten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 68.

Nachfolgende beide Nachträge zu den in No. 19 des Amtsblatts pro 1855 bekannt gemachten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Danzig, den 5. März 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

Nachtrag

zu den

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen,

vom 18. März 1855.

Zu §. 6.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g, sowie zu 3 speciell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung

durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kanditaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königl. Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit October 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6 der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königl. Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema A. am Schlusse jeden Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamtenstellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **von der Heydt.**

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen
				Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau.	Landbau.				

Nachtrag

zu den

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin,

vom 18. März 1855.

Zu §. 7.

In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 34.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstructions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{48}$ der wirklichen Längen.

Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau:

in dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blat

Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königl. Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

№ 69.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks bringen wir unsere Bekanntmachung vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832, pag. 122) und vom 3. Januar 1834 (Amtsblatt pro 1834, pag 49 bis 51), betreffend die, in Beziehung auf die Niederlassung der heerespflichtigen jungen Leute, und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen, hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 7. März 1857. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

№ 70.

Die Bestimmung im §. 47 des auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für

andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

№ 71.

Bei dem Verkehre, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, kommt es seit Kurzem sehr häufig vor, daß die betreffenden Güter ohne Declarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen.

Um den Weiterungen vorzubeugen, welche für die Betheiligten hieraus erwachsen, nehme ich Veranlassung, die Letzteren darauf hinzuweisen, daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze über das Bremische Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll und daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Danzig, den 11. März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Maube.

№ 72.

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 ab im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich zur Anwendung kommenden Tarifbestimmungen nunmehr erschienen ist, wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jenes Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen einzusehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 4. März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Maube.

Patent-Verleihungen.

№ 73.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 74.

Der Gerichts-Assessor Steffens ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Otto zu Naumburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Neustadt als Hilfsrichter überwiesen.

Der Bureau-Assistent Sasse zu Löbau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Hensel ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg definitiv angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Beyerle zu Pr. Stargardt ist gestorben.

Der bisherige Hilfsexekutor Dombrowski ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neustadt resp. dessen Commission zu Putzig angestellt worden.

Zu Schiedsmännern sind neu resp wiedergewählt und bestätigt worden:

der Rentier Arthur Gerlach zu Danzig für den 1sten u. 2ten Bezirk der Stadt Danzig,

der Kaufmann Johann Theodor Gertz zu Danzig für den 7ten u. 8ten Bezirk der Stadt Danzig,

der Kaufmann Heinrich van Dühren zu Danzig für den 16ten u. 17ten Bezirk der Stadt Danzig,

der Hofglasermeister Borrasch zu Danzig für den 15ten u. 18ten Bezirk der Stadt Danzig.

Im Danziger Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Johann Wilhelm Guth zu Artschau als Schiedsmann für das Kirchspiel St. Albrecht gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Louis Pantell zu Grunau für das Kirchspiel Landgemeinde zu heiligen drei Königen,

der Hofbesitzer Heinrich Harms zu Gr. Wickerau für das Kirchspiel Neuheide.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Stuhr zu Kniewenzamosten als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohlschau gewählt und bestätigt worden.

Die durch Versetzung des Oberförster Benda erledigte Oberförsterstelle zu Piekelken ist vom 1. März c. ab dem Oberförster-Candidaten und Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps Wilhelm Schönn zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Die Försterstelle zu Czeszinna, Oberförsterei Wilhelmswalde, ist vom 1. April c. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Beiffert, nach Ernennung zum Königl. Förster, definitiv übertragen worden.

Der Dr. Heinrich Herrmann Töppen zu Thiergarth ist zum Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Der Gutsbesitzer Guth zu Artschau im Kreise Danzig, ist zum Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig
№ 11.

Danzig, den 18. März 1857.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Danzig.
№ 75

Nachdem höheren Orts die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in dem innern mahlsteuerpflichtigen Bezirke der Stadt Danzig vom 1. April d. J. ab genehmigt worden ist, wird das auf diese Erhebung bezügliche Regulativ vom heutigen Tage nachfolgend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einzelne Exemplare desselben bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte gegen Ersatz der Druckkosten bezogen werden können.

Danzig, den 7. März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Mauve.

Regulativ
über die steuerliche Behandlung des Malzschrootes, welches in dem inneren Stadtbezirke von Danzig bereitet oder in denselben von außerhalb eingeführt wird.

Nachdem die Mehrzahl der hiesigen Brauerei-Besitzer sich damit einverstanden erklärt hat, daß im inneren Stadtbezirke von Danzig die Braumalz-Steuer nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 als Mahlsteuer erhoben wird, so kommen mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. April d. J. an, folgende Bestimmungen zur Anwendung.

§. 1.

A. Steuer von der Fabrikation.

Alles Malz, welches zu den im innern Stadtbezirke von Danzig belegenen Mühlen zum Schrooten gebracht wird, muß vorher nach Gewicht, Getreideart und Bestimmung bei der Steuer-Expedition in der hiesigen großen Mühle deklarirt werden. Letztere fertigt den Steuerzettel zur Mühle aus und erhebt in der Regel die Mahlsteuer als Braumalzsteuer nach dem Verhältnisse von 20 Sgr. für den Centner Malz.

Mit dem Steuerzettel ist das Malz zur Verwiegung und Revision zu gestellen, wenn es verarbeitet werden soll auf:

a) den concessionirten Roßschroot-Mühlen:
dem mit der Controle derselben speciell beauftragten Beamten;

b) der Schuster- oder der Walkmühle:
dem daselbst stationirten Beamten;

c) der Laemmer'schen — jetzt Stobbe'schen — Mühle am Hakelwerk:
der Assistentur in der Schneidemühle;

d) den mit Assistenten besetzten Mühlen:
der Assistentur der betreffenden Mühle.

Die Rückverwiegung des Malzschrootes erfolgt da, wo die Verwiegung zur Mühle geschehen ist.

Unter außerordentlichen Umständen, als: bei Wassermangel, Ueberschwemmungen, Frost, Wasser- oder Mühlenbauten kann vom Haupt-Zoll-Amte hierselbst dem Besitzer einer Roßschroot-Mühle erlaubt werden, auf seiner Mühle Braumalz-Schroot für einen Anderen zu bereiten. In diesem Falle kann die Erlaubniß an die Beobachtung specieller Control-Vorschriften geknüpft werden.

§. 2.

B. Steuer vom Einbringen des Fabrikates.

Alles Malzschroot, welches von außerhalb nach dem inneren Stadtbezirke gebracht wird, ist am Eingangsthore nach Gewicht, Getreideart und Bestimmung zu deklariren, und mit dem Thoranmeldescheine zur Steuer-Expedition der großen Mühle zu bringen, welche es nach Revision und Verwiegung in der Regel als Braumalz mit 20 Sgr. für den Centner zur Versteuerung zieht.

Zur Durchfuhr bestimmtes Malzschroot ist dagegen bei der gedachten Steuer-Expedition nicht zu gestellen.

§. 3.

C. Anwendbarkeit der Controle-Vorschriften der Mahlsteuer-Gesetzgebung.

In Betreff der Bereitung und der Einfuhr des Malzschrootes kommen im Uebrigen die bereits ergangenen und künftig noch ergehenden Controle-Vorschriften der Mahlsteuer-Gesetzgebung zur Anwendung, namentlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Danzig vom 20. April 1827 und die Roßschroot-Mühlen-Regulative.

§. 4.

D. Suspension der bisherigen Besteuerungsart und der hierauf bezüglichen Controle-Vorschriften.

So lange gegenwärtiges Regulativ in Kraft bleibt, unterliegt das Malzschroot, welches im inneren Stadtbezirke zum Brauen verwendet wird, einer weiteren Besteuerung nicht, auch ruht daselbst die gewöhnliche Brausteuer-Controle, und die Verpflichtung der Brauer, die Einmaischungen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, resp. die Einmaischungen in der, §. 32. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit vorzunehmen. Jedoch hat jeder Brauer bei der Versteuerung von Malz- oder Malzschroot sofort zu deklariren, ob das Schroot zur Bereitung von Jopen- oder anderem Bier verwendet werden und in dem ersteren Falle, wenn die Bereitung des Malzschrootes auf einer eigenen Roßschrootmühle geschieht, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Einmaischung stattfinden soll.

Wird dagegen das zur Bereitung von Jopenbier deklarirte Malz auf anderen Mühlen geschrootet, so muß die Anmeldung des Tages und der Stunde der Einmaischung nach Maßgabe der Vorschrift im §. 30 der Steuer-Ordnung geschehen.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, die Gewährung der Steuer-Vergütung für ausgeführtes Jopenbier an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, welche zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich sind.

Dagegen dauert die Verbindlichkeit der Brauer fort, eine vorschriftsmäßige Waage zu halten, die zur Brauerei bestimmten Räume und Geräthe anzumelden und das Braumalzschroot nur an dem deklarirten Orte aufzubewahren.

Revisionen der Brauereien sind jederzeit zulässig, auch haben die Brauer den revidirenden Beamten über den Brauereibetrieb die verlangte Auskunft zur Stelle zu geben. Ist Malzschroot des I. Steuersatzes zum Brauen deklarirt worden, so bleibt die Controle der Verwendung vorbehalten.

§. 5.

E. Verwendung von Malzschroot zu andern Zwecken.

Der gewöhnlichen Mahlsteuer unterliegt die Bereitung und das Einbringen von Malzschroot aus reinem Roggen, ingleichen von Malzschroot aus Weizen und Gerste, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit ungemalztem Roggen oder das einzuführende Malzschroot vor dem Einbringen mit Schroot aus ungemalztem Roggen mindestens zum vierten Theile gemengt worden ist.

Die Erhebung dieser Mahlsteuer unterbleibt jedoch auch in einem solchen Falle, wenn das Malz oder das einzuführende Malzschroot für Bewohner klassensteuerpflichtiger Orte oder für städtische Brennereien bestimmt ist, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die desfallsigen Controle-Vorschriften beobachten.

§. 6.

F. Strafbestimmungen.

Defraudationen dieser Braumalzsteuer werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets

Ordre vom 17. August 1831 lediglich nach den Strafbestimmungen der Mahlsteuer-Gesetzgebung gerügt, und ziehen daher auch die Confiscation des Malzes oder Schrootes nach sich, an welchen sie versucht oder vollführt worden.

Außerdem geben sie im Falle erheblichen Verdachtes der Verwaltungsbehörde die Befugniß, neben der hier angeordneten Besteuerungsweise noch sonstige, aus der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 entlehnte Controle-Maaßregeln einzuführen.

§. 7.

G. Dauer der Gültigkeit dieses Regulativs.

Die Bestimmungen dieses Regulativs können von der Verwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Danzig, den 7. März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Mauve.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 25. März 1857.

№ 75.

Das am 14. d. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4618. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf; unter

„ 4619. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eßmannsdorf; unter

„ 4620. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Koblenz; unter

„ 4621. die Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857; unter

„ 4622. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857; unter

„ 4623. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom 18. Februar und 14. Januar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 105). Vom 4. März 1857; unter

„ 4624. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5./21. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 124). Vom 4. März 1857; unter

Nr. 4625. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 23. September 1840. (Gesetzsammlung S. 239.) Vom 4. März 1857; und unter

" 4626. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23/29. März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 4. März 1857

№ 76.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letztern Tage fällige Zins-Coupon Nr. 2 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und daher nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen

der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 77

Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 78.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen, wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung für 1856, Seite 661) ist verabredet worden:

1. daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;
2. daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, sind nach den, dem Rescript der königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 2. September 1834 angeschlossenen Mustern A. und B., die Legitimationen zum Marktbesuche nach dem ebendaselbst befindlichen Muster D., und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. auszustellen.

Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken, daß sie die erforderlichen Legitimations-Atteste bei den zuständigen Gewerbesteuerbehörden nachzusuchen haben, auch machen wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in Beziehung auf Ausschließung fremder Gewerbetreibenden vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, durch den vorgedachten Vertrag eine Aenderung nicht begründet ist.

Danzig, den 6. März 1857. Königl. Regierung.

№ 79.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt von Personen über den Elbingfluß an der scharfen Ecke zu Elbing zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person, einschließlich dessen, was dieselbe trägt, 1 Pfennig. Dieser Satz ist für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Befreiungen:

Fährgeld ist nicht zu entrichten:

1) von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;
2) von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform;
3) von Briefträgern und Fußboten-Posten;

4) von allen andern öffentlichen Beamten bei Amtsverrichtungen, wenn sie sich gehörig legitimiren;
5) von dem Thorkontrolleur auf dem Schiffsholm, auch wenn derselbe nicht in Uniform oder im Dienste ist, desgleichen von den zu seiner Familie gehörigen Personen und seinen Dienstboten;
6) von Schulkindern auf dem Wege zu oder aus den auf dem jenseitigen Ufer des Elbingflusses gelegenen Schulen.

Sanssouci, den 28. August 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. März 1857. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 80.

Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

Nr. 23 Preußendorf, Departement Schneidemühl, à 100 Thlr.,

Nr. 15 Lowyn, Departement Bromberg, und

Nr. 80 Alt- und Kirchen-Jahn, Departement Danzig, jeder à 50 Thlr.,

sollen auf den gesetzlich unterstützten Antrag des Landschafts-Direktors v. Gralath zu Danzig, dem diese Pfandbriefe nebst laufenden Zinscoupons in der Nacht vom 1. auf den 2. October 1855 angeblich gestohlen sind, amortisirt werden.

Marienwerder, den 11. März 1857.

Königl. Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

von Rabe.

№ 81.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

---

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geh. Regierungsrath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau. Oeconomie-Rath Settegast.
3) Schafzucht. Derselbe.
4) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen. Derselbe.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Lehrer Stengel.
6) Ueber Trockenlegung der Felder. Derselbe.

7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. Professor Dr. Heinzel.
8) Krankheiten der Pflanzen. Derselbe.
9) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen. Derselbe.
10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. Derselbe.
11) Organische Chemie. Professor Dr. Krocker.
12) Technologie. Derselbe.
13) Analytische Chemie. Derselbe.
14) Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio. Derselbe.
15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.
16) Landwirthschaftliche Baukunde.
17) Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.
18) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Lüthens.
19) Innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende. Derselbe.
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 18. März 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheim. Regierungs-Rath Heinrich.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 1. April 1857.

№ 82.

Das am 18. v. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4627. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis unter

" 4628. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Rebra. Vom 23. Februar 1857; unter

" 4629. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Koblenz; und unter

" 4630. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Sadt Bapport, Regierungsbezirks Koblenz.

№ 83.

Das am 20 v. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthät unter

Nr. 4631. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des berenter Kreises im Betrage von 64,000 Rthlr. Vom 9. Februar 1857; und unter

" 4632. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz. Vom 2. März 1857.

№ 84.

Das am 24. v. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4633. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter

der Benennung „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld". Vom 23. Februar 1857; unter

Nr. 4634. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30 Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857; unter

„ 4635. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirk Coblenz, und unter

„ 4636 das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 5 §§. 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 85.

Mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidiums zu Königsberg sind die Jahrmärkte in Schönbaum aufgehoben, und werden daher die nach dem diesjährigen Kalender daselbst auf den 1. Mai und 5. October d. J. angesetzten Kram- und Viehmärkte nicht abgehalten werden.

Danzig, den 7. März 1857. Königliche Regierung.

№ 86.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 27. März 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 87.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrerseminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 5. und 6. Juni d. J.**, von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung

4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und

5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatte pro 1845, Seite 103 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 13. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 88

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums, betreffend:

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847;

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bank-Antheilsscheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bank-Antheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bankkasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bank-Antheilscheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bank-Antheilscheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bank-Antheilscheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält

sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bank-Antheilscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bank-Antheilscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bank-Antheilscheine, eben so wie es vorstehend für die Haupt-Bankkasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen.

Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bank-Antheilscheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bank-Antheilscheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interimsscheine gegen Bank-Antheilscheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9. bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Interimsscheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden,

Diese Interimsscheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bank-Antheilscheine nebst den Dividendenscheinen für die Fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

2) Interimsscheine, welche sich nicht im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interimsscheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bank-Antheilscheine nebst Dividendenscheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Bezie-

hung die sub 3 bis 6 auf den Interimsscheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Patent-Verleihungen.

№ 89.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13. März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staat ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 90.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27. December 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern, ist aufgehoben.

№ 91.

Das den Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 92.

An Stelle des nach Königsberg versetzten Polizei-Inspektors Schmidt ist der Appellationsgerichts-Referendarius Thomaszeck zum Polizeianwalt für den Bezirk der Stadt Elbing widerruflich ernannt worden.

Der Königl. Oberförsterei-Verwalter Schönn zu Piekelken ist widerruflich zum Polizei-anwalt für das Forstrevier Piekelken, in Bezug auf Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, wie auch rücksichtlich aller sonstigen Uebertretungen ernannt worden.

Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vacant gewordene Försterstelle zu Grünthal, Reviers Philippi, ist dem Förster Russius, bisher in Ossieczno, Oberförsterei Wirthy und die Försterstelle zu Ossieczno dem Reserve-Jäger Döring interimistisch übertragen worden.

Der Förster Scholz ist von der Försterstelle zu Okonin, Reviers gleichen Namens, auf die Försterstelle zu Wildungen, Reviers Wilhelmswalde, und der Förster Knebel von der Försterstelle zu Wildungen auf die zu Okonin versetzt.

In Stelle des zum Strand-Inspector ernannten Strandaufsehers Gottlieb Gnopke zu Stutthoff ist der Robert Wilms zu Stutthoff zum Strandaufseher für die Strandstrecke von Pasewark bis Vogelsang ernannt worden.

In Stelle des mit dem 1. April d. J. von der hiesigen Handels-Akademie ausscheidenden Directors Richter ist der Professor Dr. Bobrick aus Zürich zum Director dieser Anstalt erwählt und bestätigt worden.

Dem Polizei-Ordonanz-Sergeanten a. D. Mathias Joseph Sanetti hierselbst ist von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Erbpachtsbesitzer Petermann, früher zu Tiefenthal, Kreises Carthaus, jetzt zu Krakauer Kämpe im Danziger Landkreise, das ihm übertragen gewesene Amt eines Special-Directors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder niedergelegt hat.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Wilms zu Zeiersniederkampen ist definitiv bestätigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Martin Hieronymus Herzog in Dirschau ist als Postexpedient angenommen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 8. April 1857.

№ 93.

Das am 30 v. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthät unter

Nr. 4637. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin; unter

„ 4638. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze; unter

„ 4639. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857; unter

„ 4640. das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857; unter

„ 4641. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2, Th. III. S. 111. pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien; und unter

„ 4642. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 94.

Das am 2. d. M. ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 4643. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 23. März 1857; und unter

„ 4644. das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 95.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schul-Fach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminare auf den 2. Juli c., von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2. October 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 12. März 1857.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 96.

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 97.

Der hiesige Kaufmann F. E. Grohte ist zum Agenten der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kreisrichter Brauer zu Tiegenhof ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dreckschmidt zu Marienburg ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Hevelke zu Tiegenhoff ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Marienburg zu verlegen.

Der Auskultator Bresler ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Benno Beyer, Heinrich Alfred Reinick und Max Reinhold Orlovius sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und die beiden ersten dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, der letztere dagegen dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Civil-Supernumerarius Baatz ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargordt definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius v. Dobrowolski ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote Happke zu Danzig ist gestorben.

Der Bote und Exekutor Görke ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Simson zu Stuhm ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kaufmann Carl Alexander Tuschinski zu Danzig ist als Schiedsmann für den 23. und 24. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Hermann Schramm zu Neufahrwasser ist als Schiedsmann für den 30. Bezirk der Stadt Danzig und der Hofbesitzer Johann Reinhold Claassen zu Nickelswalde ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohnsack II. gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Gastwirth Heinrich Mock zu Wolfsdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Mausdorf gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Schulze Stein zu Gr. Czapielken als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau-Mariensee Nr. II. gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise sind als Schiedsmänner neu resp. wieder gewählt und bestätigt worden:

der Polizei-Verwalter, Premier-Lieutenant Backe zu Swaroczyn für das Kirchspiel Liebschau,

der Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer v. Jackowski zu Lippinken für das Kirchspiel Klonowken,

der Hofbesitzer Domaroß zu Lienfitz für das Kirchspiel Kokoschken,

der Schulze Johann Will zu Pelplin für das Kirchspiel Pelplin,

der Grundbesitzer Thomas Trulla zu Subkau für das Kirchspiel Subkau,

der Schiedsmann Hinzen zu Pr. Stargardt für den städtischen Bezirk Pr. Stargardt,

der Freischulze Grodbek zu Zblewo für das Kirchspiel Zblewo,

der Gutsbesitzer Kluge zu Vorwerk Neukirch für das Kirchspiel Neukirch,

der Oberschulze Ernst zu Skurcz für das Kirchspiel Skurcz.

Der Wirthschafts-Inspektor Hesse zu Groß-Paglau ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Paglauschen Güter im Gerichtsbezirke Schöneck ernannt worden.

Der hiesige Kaufmann F. Schönemann ist zum General-Agenten der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, für den Umfang der Provinz Westpreußen ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen werden.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Pieper zu Smazin, Kreises Neustadt, zum Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft ernannt, ist derselbe von uns in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Die Verwaltung der Domaine Sykorczyn ist dem Administrator Berent übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 15. April 1857.

№ 98.

Das am 7. d. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 4645. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. März 1857; und unter

„ 4646. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 99.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifband-Sendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind,

müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

№ 100.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 101.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 102.

Der bisherige Rathmann Carl Minkley in Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtkämmerer auf 12 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig ist in Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Stadtbauraths Berger der Baumeister Julius Albert Gottlieb Licht auf 12 Jahre zum Stadtbaurath gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing ist der Rentier und Kreistaxator Frenzel auf 6 Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Friedrich Wilhelm August Häser, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Reinhold Hein, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 22. April 1857.

№ 103.

Das am 11. d. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4647. den Allerhöchsten Erlaß vom 2 März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

№ 104.

Das am 17. d. Mts. ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4648. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. März 1857; unter

" 4649. den Allerhöchsten Erlaß vom 9 März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben; unter

" 4650. das Gesetz, betreffend die Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857; unter

" 4651. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857; unter

" 4652. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraße zwischen der Oder und Spree; und unter

" 4653. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig

№ 105.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Verordnung vom 27. Februar 1838 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit weiter verordnet, wie folgt:

Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, sobald ihr Gesinde oder Hausoffizianten ihren Dienst verlassen, der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, gleichviel, ob das Gesinde oder die Hausoffizianten in einen andern Dienst übertreten oder nicht, und ob dieselben ihren bisherigen Dienst mit oder ohne Einwilligung der Dienstherrschaft verlassen haben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 Thaler oder 24stündiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 7. April 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 106.

Es ist bisher nicht selten vorgekommen, daß junge Leute, welche sich zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz meldeten, zurückgewiesen werden mußten, weil es ihnen an der erforderlichen Vorbildung mangelte.

Der Grund dieser mangelhaften Vorbildung lag häufig darin, daß sie nicht wußten, wo und wie sie nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule die in derselben gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern, und überhaupt für den Beruf, zu dem sie Neigung fühlten, bis zur Aufnahme ins Lehrer-Seminar sich weiter vorbereiten sollten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, machen wir nachstehend einige katholische Lehrer unseres Bezirks namhaft, welche wir für die Ausbildung von Seminar-Präparanden geeignet halten, nämlich:

1) den Rektor Rozynski in Danzig,
2) „ „ Tolarski in Putzig,
3) „ „ Demuth in Tolkemit,
4) „ Cantor und Lehrer Grünenberg in Elbing,
5) „ „ „ Böhnert in Marienburg.
6) „ Lehrer Meyer in Schöneck,
7) „ „ Weinert in Zuckau,
8) „ „ Ritsch in Pr. Stargardt,
9) „ „ Sobolewski in Pelplin,
10) „ „ Piotrowski in Lubichow,
11) „ „ Pawlowski in St. Albrecht,
12) „ „ Bonk in Danzig,
13) „ „ Geiger in Neustadt,
14) „ „ Busch in Dembogorsz,
15) „ „ Teitz in Dirschau,

16) den Lehrer Kusch in Elbing,
17) " " Mohn in Neukirch, (Kreises Elbing,)
18) " " Karau in Marienau.

Die Herrn Kreis- und Local-Schul-Inspektoren wollen in ihren betreffenden Bezirken und Pfarrsprengeln die Eltern und Angehörigen, welche ihre Söhne oder Pflegeempfohlenen dem Elementarschulfache zu widmen beabsichtigen, auf diese Bekanntmachung verweisen.

Danzig, den 14. April 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 107.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und der freien Stadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung pro 1855, Seite 661) ist nach einer unter den kontrahirenden Theilen getroffenen Verabredung vom 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten und dabei nach einem Rescripte des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. Februar c. in einem Separat-Artikel zu den Artikeln 1, 2 und 3 dieses Vertrages, Folgendes vereinbart:

§. 1.

Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffahrt mit der nationalen im vollen Umfange herbeigeführt werde, stehen den Führern und Rhedern von Schiffen, welche dem anderen kontrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse, wie den eigenen Rhedern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den eigenen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

§. 2.

Die in den Artikeln 1 bis 3 des oben erwähnten Vertrages zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen der kontrahirenden Theile hinsichtlich der Flußschiffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Theile zur Binnen-Schiffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Es ist hierdurch das unter No. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 (Ges.-S. pro 1822, S. 177) wegen Begünstigung der inländischen Rhederei erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Schiffer gegen Bremische Schiffe aufgehoben werden.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. April 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108.

Indem wir nochmals auf die durch die 36. Nummer des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachte und durch die 52. Nummer desselben Jahrganges und durch die 6. Nummer des jetzigen Jahrganges desselben Blattes in Erinnerung gebrachte Polizei-Verordnung:

> nach welcher im diesseitigen Regierungsbezirke den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschiffahrt für Lohn betrieben, die Verpflichtung obliegt, Dienstbücher zu führen,

hierdurch aufmerksam und den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge, so wie den Eignern derselben die genaue Befolgung der in derselben gegebenen Vorschriften zur Vermeidung der angedrohten Geld- resp. Gefängnißstrafe wiederholt zur Pflicht machen, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß diese Dienstbücher sowohl hier und in Neufahrwasser debitirt werden, als auch die Königl. Haupt-Aemter Elbing, Marienwerder, Pr. Stargardt und Thorn angewiesen worden sind, dieselben bei sämmtlichen, am schiffbaren Wasser belegenen Steuer-Aemtern ihres Bezirks zum Debit vorräthig zu halten.

Danzig, den 8. April 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 109.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, in so weit solche Veräußerungsgelder oder Zinsablösungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zu übergeben; dagegen diejenigen, welche über Rente-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen. Indem wird daher die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hierdurch auf, die bei Einzahlung der Capitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen den genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 9. April 1857.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 110.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 13. Juli c. in Tiegenhoff angesetzte Krammarkt nicht an diesem Tage, sondern schon am 3. Juni abgehalten und mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Preußen mit diesem Markte, sowie mit dem auf den 8. September c. in Tiegenhoff stattfindenden Krammarkte zugleich ein Vieh- und Pferde-Markt verbunden werden wird.

Danzig, den 15. April 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 111.

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. März 1857 bis dahin 1858, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf 5 Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 11. April 1587. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 112.

Dem Besitzer Schlenther zu Praust ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem bei Praust, jenseits der Eisenbahn gelegenen Ausbau den Namen

„Kleinhof-Praust"

beizulegen.

Danzig, den 15. April 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 113.

Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. ist unter dem 14. April 1857 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 114.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. dem Konsistorialrath, Professor Dr. Steffert, die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienstverhältnisse eines Mitgliedes des Konsistoriums der Provinz Preußen in Gnaden zu bewilligen und in dessen Stelle den Professor Dr. Erbkam zu Königsberg zum Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums zu ernennen.

Der seitherige Predigamts-Kandidat Robert Palmié ist zum Prediger der evangelisch-reformirten Kirche zu Elbing von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der bei der königl. Polizei-Direction zu Elbing bisher interimistisch angestellt gewesene

Büreau-Assistent Daniel Schmidt ist zum königl. Polizei-Büreau-Assistenten bei der gedachten Behörde definitiv ernannt worden

Die Verwaltung der Post-Expedition 2 Klasse in Zoppot ist vom 1. April c. ab dem früheren Post-Expeditions-Gehilfen Wilhelm Louis Krüger, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Adalbert Rudolph Wald ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Dirschau angestellt worden.

Nachdem durch den Tod des Kaufmanns Heinrich Thiessen zu Tiegenhoff die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zur Erledigung gekommen, ist dieselbe dem Buchhalter Heinrich Neufeldt ebendaselbst übertragen und Letzterer in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann C. A. Lindenberg zu Danzig hat die Vertretung der General-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Albert Reimer in Elbing hat die Agenturen:

1) der Düsseldorfer Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- u. Land-Transport und
2) der „Riunione Adriatica di Sicurta" in Triest niedergelegt.

Der Herr Julius Wienz in Elbing ist zum Special-Agenten der Düsseldorfer Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Rentier Wichmann zu Marienburg hat die Agenturen:

1) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und
2) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg

niedergelegt.

Der Jouvelier Zindler in Marienburg ist zum Agenten:

1) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und
2) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg

ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 29. April 1857.

Patent-Verleihung.

№ 115.

Dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 116.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 117.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Maximilian Otto Burchardt ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachdem der Tischlermeister Eduard Tschirner zu Pelplin die von ihm bisher verwalteten Agenturen der Magdeburger Feuer- und resp. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, sind dieselben dem Hotelbesitzer Johann Krause daselbst mit unserer Genehmigung übertragen worden.

Nachdem der Kaufmann Wolf zu Neustadt die von ihm bisher verwaltete Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist der Kaufmann F. G. Burau daselbst zum Agenten erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der hiesige Stadtrath und frühere Apotheker Mix hat die General-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt. Der hiesige Kaufmann Eduard Haaselau ist zum Vertreter der General-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der vormalige Post-Expeditions-Gehilfe Adolph Hardt ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition I. Klasse in Neustadt Pr. angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Extra-Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 2. Mai 1857.

Auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 27. März 1856, wegen Abwendung der Viehseuche wird die Einfuhr:

von rohen, d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und allen übrigen Abfällen von Rindvieh (Haare nach dem Zolltarif, Abtheilung II. **pos.** 11 **d.**, Hornspähne, Klauen und Knochen) nicht minder auch die Einfuhr von Schaaf- und Ziegenfellen vermittelst Seetransports aus russischen Häfen in die Häfen unseres Verwaltungsbezirks

bis auf Weiteres hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen dieses Verbots werden mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Danzig, den 28. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 6. Mai 1857.

№ 118.

Das am 27. v. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4655. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 119.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19 Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere,

gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Haupt-Kasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtigt sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königl. Regierung.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 120.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden. In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch

nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zuläßig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinwand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgegerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete 2c. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche Umschlagetücher, Shawls, Sammet 2c. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, sowie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann.

Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle

zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24. April 1857. General-Post-Amt. Schmückert.

№ 121.

Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

No. 3 Biechowko à 500 Thlr. }
" 28 Ziethen à 500 Thlr. } Bromberger Departements,
" 34 Skarpi à 100 Thlr. Schneidemühler }
" 3 Gorzuchowo à 100 Thlr. Marienwerder } Departements,

sind durch Nässe unleserlich geworden und sollen auf den Antrag des evangelischen Kirchenvorstandes zu Plau bei Crossen amortisirt werden.

Marienwerder, den 21. April 1857. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.
(gez.) von Rabe.

Personal-Chronik.

№ 122.

Der seitherige Hilfsprediger zu Königsberg Dr. Heinrich Gebser ist zum Pfarrer der evang. Kirche zu Dirschau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Gestüt-Inspector Doniges ist vom 1. Juni d. J. ab pensionirt, und dem Gestüt-Inspector Wettich vom gedachten Zeitpunkte ab die Vorsteher-Stelle des Westpreußischen Landgestüts definitiv übertragen worden.

Der Steuer-Aufseher Mahlke zu Marienburg ist zum Amts-Assistenten bei dem Steuer-Amte daselbst befördert worden.

In Stelle des entlassenen Bliesenwärters Moritz in Rixhöft ist der bisherige Stadtwachtmeister Wilhelm Grübner aus Putzig zum Bliesenwärter in Rixhöft angestellt worden.

Nachdem der Kaufmann Herrmann Pape hieselbst die von ihm bisher verwaltete Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, ist dieselbe dem Kaufmann Michael Adolph Pischly hieselbst mit unserer Genehmigung übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 13. Mai 1857.

№ 123.

Das am 28. v. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4656. den Allerhöchsten Erlaß vom 16 März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke; unter

" 4657. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee; unter

" 4658. das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswalde. Vom 8. April 1857; unter

" 4659. das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857; unter

" 4660. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857; unter

" 4661. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 465) betreffend. Vom 19. April 1857; unter

Nr. 4662. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom 25. November und 10. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857; und unter

Nr. 4663. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direction der Wilhelmsbahn.

№ 124.

Das am 30. v. M. ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4664. den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857; und unter

„ 4665. das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig

№ 125.

Polizei-Verordnung.

In Bezug auf die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 20. März und 14. Juni 1847 und vom 12. October 1853 (Amtsblatt pro 1847 pag. 64 und 125 und pro 1853 pag. 289) so wie auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit anderweit Nachstehendes verordnet:

1) Zu allen Tanzlustbarkeiten ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen, sofern dieselben nicht auf alleinige Kosten des Gastgebers in einem Privatlocale stattfinden.

   Als ein solches Privatlocal soll ein, an Privatpersonen vermiethetes öffentliches Local nicht angesehen werden.

2) Die Erlaubniß zum Halten von Tanzböden, auf welchen an bestimmten Tagen getanzt werden darf, wird nicht mehr ertheilt.

3) Die in Gemäßheit der Bestimmung unter 1. erforderliche polizeiliche Genehmigung ist schriftlich von der Ortspolizeibehörde, d. h. in den Städten, in welchen nicht besondere Königl. Polizeibehörden bestehen, von den Magisträten, auf dem Lande in den adeligen Ortschaften von deren Besitzern oder Stellvertretern, in den Königl. Amts-Dörfern von den Domainen- oder Domainen-Rentämtern, und innerhalb des ehemaligen Danziger Territoriums für jetzt von dem hiesigen Magistrate, späterhin aber von der, für die Ortschaften dieses Territoriums besonders einzurichtenden Polizeibehörde zu ertheilen.

4) Das Tanzvergnügen darf in der Regel nicht über die Polizeistunde hinaus gestattet werden.

   Es kann für die Erlaubniß da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, oder von der Gemeine auf Grund eines förmlichen Gemeine-Beschlusses gewünscht wird, eine Abgabe von 5 Sgr. zur Ortsarmenkasse erhoben werden.

5) Zur Verlängerung der Tanzlustbarkeit über die Polizeistunde hinaus, muß die Genehmigung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich ausgesprochen sein, und für diese soll da wo es bisher üblich gewesen, oder die Gemeine vermittelst eines förmlichen Gemeinebeschlusses darauf anträgt, eine Abgabe an die Ortsarmenkasse, welche für die Städte auf 15 Sgr. und für das platte Land auf 10 Sgr. festgesetzt wird, entrichtet werden.

6) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden an dem Besitzer des Locals, in welchem die betreffende Tanzlustbarkeit stattgefunden, mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet.

Danzig, den 4. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 126.

Das Gesetz vom 16. März d. J. (Seite 235 der Gesetzsammlung pro 1857), betreffend die Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthumsverleihung, welches lautet:

„Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen, Behufs der Eigenthumsverleihung, nach Maßgabe des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850, oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den §. 78 a. a. O. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. December 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präcludirt sein sollen."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß hiernach alle, nach dem 31. December 1858 angebrachten Provokationen auf Eigenthumsverleihung unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 29. April 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 127.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetzsammlung Seite 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden. Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine

eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres, und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die, die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Haupt-Zollamt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes;
2. zur Erhebung des Eingangzolles
   a. von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
   b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;
3. zur Erhebung des Durchgangszolles;
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Haupt-Zollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweser stehen dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. No. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thaler für eine Sendung, und

2. zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Haupt-Zollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den, durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Dieß besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist und daselbst eingesehen werden kann. Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1. Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wieder-Eingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2. Da das Haupt-Zollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreyer erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenz-Ausgangsamtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

№ 128.

Nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. März 1852:

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privatinteresse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1.

Das Schürferlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirk das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, sowie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Berg-Amtes zur Annahme von Schürferlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2.

Das Schürferlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch grade und gegen einander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöfte, Kreuze ꝛc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, sowie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namensunterschrift, den Character und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

§. 3.

Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4.

Schürferlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2 und 3) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurück zu geben.

§. 5.

Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, in sofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegen stehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6.

Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7.

Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2 erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3 mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Acten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8.

Der Inhaber eines Schürfscheines muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben, mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigen Falls den Beistand der Polizei-Behörde zu fordern hat.

§. 9.

Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und 6 Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10.

Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei

Mal, nach dem Ermessen der Bergbehörde, auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheines, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11.

Ein Schürfschein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession an einem andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürferlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1) Anzeige zu machen.

§. 12.

Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine, für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung, von der Bergbehörde bewilligten Schürf-Felder Anwendung.

§. 14.

Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens 50 Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15.

Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präclusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16.

Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürf-Feldes andere Schürf-Felder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungs-Felder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3.) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17.

Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen

Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jeder Zeit zu willfahren.

§. 18.

Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, sowie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19.

Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protocoll zu erklären.

§. 20.

Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;
c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;
d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes-Feld?
e) die Größe und
f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g) der dem Bergwerke beizulegende Namen; endlich
h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21.

Muthungen auf auflässige Gruben, müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;

b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, sowie endlich
c) den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Freifahrung.

§. 22.

Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23.

Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20, 21 und 22), so wird dem Muther aufgegeben, den Mangel innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20 f. und §. 22), zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, sowie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24.

Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor andern ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23), die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl und kann wie im Falle des §. 23 zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25.

Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht, und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurück zu geben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23 und 24.)

§. 26.

Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20 bis 22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zugefertigt.

§. 27.

Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurück zu weisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplicates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bebezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28.

Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29.

Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30.

Die Einlegung einer Muthung (§ 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Berg-Ordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundpunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31.

Findet sich in dem Termine (§ 30.), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das

Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Eben so wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundpunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann. Haben außer dem Fundpunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokoll nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnißen anzuzeigen.

§. 33.

Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32. als auch in andern Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Vorbereitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheines, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34.

Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35.

Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36.

Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Plans. Die Beibringung dieses

Plans ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebührentaxe, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages, einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen, oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Berg-Amts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protocolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37.

Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes oder in deren Nähe Muthungen, welche von andern Personen eingelegt sind, so sind Letztere zu dem, die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38.

Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundpunkt im bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Copie zuzufertigen.

§. 39.

Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen, und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen, durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuweisen sind.

Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem andern beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40.

Will der Muther eines Feldes hinterher nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken, und damit über die in der Muthung angegeben Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn des Feld, in welchem die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht

schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41.

Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821, überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42.

In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Berg-Ordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43.

Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38 zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44.

Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen, welche mit den, über Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt hat hiernach die Berg-Aemter, und mit der Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch für diejenigen Theile des Danziger Regierungs-Bezirks, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. April 1857.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 129.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts waren im Jahre 1856 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig:

17,314 Sachen.

Davon sind beendigt . . . . 17,122 Sachen

und zwar:

a) durch Vergleich 8982

b) durch Zurücktreten der Partheien 2179

c) durch Ueberweisung an den Richter 5961

und am Schlusse des Jahres 1856 unbeendigt geblieben . . . . . . 192 Sachen

Von den Schiedsmännern im Regierungsbezirk Danzig haben sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit vorzugsweise empfohlen:

1. der Freischulze Rzeppa zu Sagorcz,
2. der Rathmann Kupperschmidt zu Neustadt,
3. der Maurermeister Unruh zu Tiegenhoff,
4. der Gutsbesitzer Leo von Laszewski zu Pucdrowo,
5. der Hofbesitzer Glodde zu Stutthoff,
6. der Kaufmann Major Rosenmeyer zu Danzig,

was wir hiermit belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 2. Mai 1857. Königl. Appellations-Gericht.

№ 130.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichts-Person mit Sicherheit überliefert werden

können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 4. Mai 1857 Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihung

№ 131.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 132.

Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Kontrole-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 133.

Das dem Kaufmann J. H. F Prillwitz in Berlin unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungspatent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen

ist aufgehoben.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 20. Mai 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 134.

Wir bringen hierdurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1856 in unserm Verwaltungsbezirk 50 ländliche Stellen mit einem Areal von 3539 Morgen pr. nach dem III. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zu freiem Eigenthum verliehen, ferner auf 851 verpflichteten Grundstücken die Reallasten abgelöst und 14104 Morgen pr. durch Ausführung von 28 verschiedenen Theilungsplänen unter 191 Besitzer zur hutfreien Benutzung vertheilt sind. Dabei sind 846 Gespann- und 2584 Hand-Dienstage aufgehoben und als Entschädigung überhaupt eine jährliche Amortisationsrente von 11253 Thlr. und ein Capital von 838 Thlr., wovon 410 Thlr. von den Berechtigten baar angenommen sind, festgestellt worden. An Rentenbriefen sind in unserm Bezirk im Jahre 1856 für übernommene Renten circa 211,910 Thlr. ausgegeben worden.

Danzig, den 4. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 135.

Mit Bezug auf §. 111 des Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853, wird nachstehend der summarische Inhalt der Jahresrechnung pro 1856 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. April 1856. Königl. Westpr. Feuersocietäts-Direction.

Summarischer Inhalt

der Rechnung von dem Westpr. Feuer-Societäts-Fonds des Regierungsbezirks Danzig pro 1856.

Einnahme

A. pro I. Semester 1856.

Versicherungs-Summe in Klasse	Betrag. Rthl.	Beitrag von 100 Thlr. Sgr.	₰	Beitrag von der versicherten Summe Rthl.	Sgr.	Pf.	
Ia.	113970	4	6	170	28	$7\frac{4}{5}$	
Ib.	50710	5	6	92	29	$\frac{3}{5}$	
IIa.	413420	7	—	964	19	$4\frac{4}{5}$	
IIb.	224060	8	—	597	14	$9\frac{3}{5}$	
IIIa.	1010350	11	—	3704	18	6	
IIIb.	1929050	12	6	8037	21	3	
IVa.	82600	15	—	413	—	—	
IVb.	145870	20	—	972	14	—	
	3300	25	—	27	15	—	Beitragssatz laut Uebereinkommen.
Summa	3973330	—	—	14981	10	$7\frac{4}{5}$	
				1	3	$6\frac{1}{5}$	zur Abrundung der Bruchpfennige.
				14982	14	2	

B. pro II. Semester 1856.

Klasse	Betrag. Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Ia.	102560	4	6	158	25	$2\frac{2}{5}$	
Ib.	52450	5	6	96	4	8	
IIa.	406220	7	—	947	25	$4\frac{1}{5}$	
IIb.	230790	8	—	615	13	$2\frac{2}{5}$	
IIIa.	976080	11	—	3578	28	$9\frac{3}{5}$	
IIIb.	1877640	12	6	7823	15	—	
IVa.	70940	15	—	354	21	—	
IVb.	128940	20	—	859	18	—	
	3300	25	—	27	15	—	Beitragssatz laut Uebereinkommen.
Summa	3848920	—	—	14457	16	$4\frac{1}{5}$	
				—	20	$9\frac{4}{5}$	zur Abrundung der Bruchpfennige.
				14458	7	2	

	Rthl.	Sgr.	Pf.
a. volle Beiträge	22	5	7
b. mit Berücksichtigung der Hälfte Erlaß	7218	1	6
Summa pro II. Semester	7240	7	1
Hierzu pro I. Semester	14982	14	2
Summa	22222	21	3
Zugang	348	23	9
Summa der Beiträge pro 1856	22571	15	—

		Rthl.	Sgr.	Pf.
Zugang pro I. Semester		248	9	4
„ II. „		125	11	2
		373	20	6
Abgang pro I. Semester	11 15 9			
„ II. „	13 11 —			
		24	26	9
Bleibt Zugang		348	23	9

Ausgabe.

I. Brandschäden-Vergütungen.

№	Der Empfänger Namen.	Der Empfänger Wohnort.	Bezeichnung des abgebrannten Gebäudes.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütng. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Friedrich Schulz	Claassenhöschen	Wohnhaus	IIb.	800	—	—
2	Michael Muchowski	Marienburg	dito	—	11	3	4
3	Julius Jahn	Hoppenbruch	dito	—	180	—	—
4	Martin Schubert	Kalthof	dito	—	450	—	—
5	Eduard Merschberger	Schöneck	dito	—	90	10	—
6	Valentin Tyhler	dito	dito	—	100	—	—
7	Johann Lippke	Schönfließ	Scheune	IIIa.	30	—	—
8	Johann Piporka	Plocziß	Wohnhaus	—	15	—	—
9	Michael Grünholz	Bojahn	dito	—	150	—	—
10	Friedrich Reinfand	Kroenken	dito	—	100	—	—
11	Wilhelm Adler	Mahlin	Scheune	—	400	—	—
12	Jacob Müller	Fischerscampe	Wohnhaus, Stall, Scheune und Remise	—	1800	—	—
13	Johann Gräber	Kraffohlsdorf	Wohnh., Stall u. Scheune	—	300	—	—
14	Peter Bock	dito	dito	—	600	—	—
15	Ferdinand Jochem	Fischerscampe	dito	—	1200	—	—
16	Gottfried Paßer	Streckfuß	Wohnhaus und Stall	—	700	—	—
17	Friedrich Damm	Kl. Steinort	Wohnhaus	—	625	—	—
18	Eduard Spendig	Schwarzdamm	Wohnh., Stall u Scheune	—	550	—	—
19	Heinrich Kruschwitz	Sommerau	Stall u. Scheune	—	300	—	—
20	Jacob Engler	Jarrischau	Wohnhaus	—	14	5	—
21	Valentin Zielke	Wyschin	dito	—	1350	—	—
22	Rudolph Hinßmann	Koschmin	Wohnhaus u. Kathe	—	350	—	—
23	Nicol. Michnowski	dito	Wohnhaus	—	60	—	—
24	August Roll	Plocziszno	dito	—	35	—	—
25	Friedrich Schamp	Kladau	dito	—	100	—	—
26	Johann Boroszewski	dito	dito	—	300	—	—
27	Carl Stenzel	Meisterswalde	Scheune	—	200	—	—
28	Johann Lehre	abau	Wohnhaus nebst Stall	—	100	—	—
29	Carl Berent	Strich	Wohnhaus u. Scheune	—	240	—	—
30	Christ. Sternberg u. Peter Stahlke	Ossowo	Wohnhaus	—	130	—	—
31	Franz v. Muchlinski	Gr. Semlin	Scheune	—	100	—	—
32	Johann Werner	Schiwialken	dito	—	100	—	—
33	Carl Wilke	Zblewo	Wohnhaus u. Stall	—	70	—	—
34	Martin Philipp	Krebsfelde	Wohnh., Stall u. Scheune	—	650	—	—
35	Michael Fillbrandt	Dirschauer Wiesen	Scheune u. Stall	—	250	—	—
36	Gottfr. Kromke	Grenzdorf	Wohnhaus	—	100	—	—
37	Michael Grünholz	Bojahn	Schoppen	IIIb.	40	—	—
38	August Wobtke	Drosdowo	Wohnhaus	—	100	—	—

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung des abgebrannten Gebäudes.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
39	Peter Rutkowski	Kossowatka	Kathe	IIIb.	20	—	—
40	Jos. Borskische Minorennen	Seefeld	Stall	—	75	—	—
41	Stanisl. Schimichowski u. Joh. Beyrowski	dito	Wohnhaus	—	50	—	—
42	Martin Kresta	dito	dito	—	10	—	—
43	Schulvorstand	Kamehlau	Schulhaus	—	150	—	—
44	Johann Radtke	Baldau	Schoppen u. Scheune	—	400	—	—
45	Joseph Thiel	Kl. Gartz	Scheune	—	800	—	—
46	Joseph Kaminski	Subkau	Kathe	—	100	—	—
47	Friedrich Schulz	Claassenhöfchen	Stall u. Scheune	—	1700	—	—
48	Gottfr. Kluge	Hakendorf	Wohnh., Stall u. Scheune	—	250	—	—
49	David Loewe u. Johann Bauer	dito	Wohnhaus u. Stall	—	315	—	—
50	Christoph Philipp	Bollwerk	Wohnhaus	—	300	—	—
51	Michael Gehrke	Boehmischgut	Scheune u. Stall	—	480	—	—
52	Friedrich Rewitz	Fischerscampe	Wohnhaus u. Stall	—	470	—	—
53	Gottfried Quiring	Grunau	Wohnh., Scheune u. Stall	—	1000	—	—
54	Friedrich Damm	Kl. Steinort	Thonschneidemühle und Scheune	—	105	—	—
55	Commune	Eichwalde	Eiswachtstall	—	150	—	—
56	Friederike Radtke	Schönau	Scheune	—	300	—	—
57	Michael Bistram	Mechau	Wohnh., Stall u. Scheune	—	60	—	—
58	Joh. Kotzke	Schwarzhütte	Wohnhaus u. Stall	—	50	—	—
59	Michael Rindel	Szarshütte	Scheune	—	100	—	—
60	Michael Klatt	dito	Wohnhaus	—	120	—	—
61	Valentin Zielke	Wyschin	Gaststall	—	80	—	—
62	Christian Stephan	Alt Czyß	Kathe	—	25	—	—
63	Carl Gronert	Baarenhütte	Wohnhaus	—	200	—	—
64	Joh. Beyersdorf	Kladau	dito	—	250	—	—
65	Andreas Domsta	dito	dito	—	150	—	—
66	Anton Gehrt	Rosenberg	Gaststall	—	16	20	—
67	Joh. Schlagowski u. Joh. Treder	Kl. Böhlkau	Wohnh., Scheune u. Stall	—	390	—	—
68	Joh. Treder	dito	Stall	—	30	—	—
69	Jacob Lemkowski	Zwiczno	Wohnhaus	—	90	—	—
70	Joh. Krusinski	Bitonia	dito	—	60	—	—
71	Gottl. Kuhl	Ponczau	dito	—	125	—	—
72	Eduard Bähr	Marienburg	Scheune	—	400	—	—
73	Eduard Gürtler	dito	dito	—	500	—	—
74	Joachim Rümpler	dito	dito	—	400	—	—
75	Joh. Ludwig	dito	dito	—	300	—	—
76	Carl Bonitz	dito	Wohnhaus	—	12	15	—
77	Adolph Gevitzki	dito	dito	—	7	4	3

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung des abgebrannten Gebäudes.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
78	Julius Jahn	Hoppenbruch	Anbau am Wohnhause	IIIb.	20	—	—
79	Ernst Schaar	Kalthof	Wohnhaus u. Stall	—	250	—	—
80	Peter Peschlack	Marienburg	Stall	—	20	—	—
81	Franz Kurowski	Schöneck	Wohnhaus	—	63	13	6
82	Ludwig Rose	dito	Scheune u. Stall	—	130	—	—
83	Kaufmann Rainowski	dito	Scheune	—	95	—	—
84	David Schulz	dito	dito	—	75	—	—
85	Carl Deckart	dito	2 Scheunen	—	450	—	—
86	Otto Woit	dito	Scheune	—	130	—	—
87	Joh. Neumann	dito	Wohnhaus	—	50	—	—
88	Joh. Richter	Grenzdorf	Wohnhaus u. Stall	—	250	—	—
89	Michael Engler	dito	Scheune	—	100	—	—
90	Gottfried Kromke	dito	dito	—	100	—	—
91	Jacob Marczinski	dito	Wohnhaus	—	200	—	—
92	August Schulz	Terranowa	dito	IVa.	300	—	—
93	Samuel Neumann	Fischerscampe	Wohnh., Stall, Scheune und Remise	—	1000	—	—
94	Michael Boehnert	Sommerau	Wohnhaus	—	40	—	—
95	Jacob Janke	Nierybno	Kathe	—	20	—	—
96	Jacob Hagen	Neuteicherwald	Wohnhaus u. Stall	—	150	—	—
97	Louise Kellner	Nonnenmorgen	Windmühle	IVb.	1000	—	—
98	Gottl. Retkowski u. Heinrich Bagirski	Neukirch	Wohnhaus u. Stall	—	75	—	—
99	Friedrich Damm	Kl. Steinort	2 Ziegeltrockenschoppen	—	1020	—	—
100	Joh. Michalski	Wyschin	Bockwindmühle	—	1600	—	—
101	Michael Muchowski	Kalthof	Wohnhaus	—	300	—	—
102	Carl Bonitz	Marienburg	dito	—	7	4	3
103	Johann Graff	dito	Wohnhaus	—	16	20	—
104	Peter Peschlack	dito	dito	—	230	—	—
105	Gottlieb Rundt	Lunau	Ziegeltrockenscheune	—	5000	—	—
106	Carl Baaske	Boncz	für vernichtete Zäune	—	11	1	—
107	Andr. Krause u. Cons.	Mahlin	= = Saaten	—	30	—	—
108	Friedrich Steinhardt	Langenau	= = Zäune	—	44	20	—
109	Michael Muchowski	Kalthof	= = dito	—	11	—	—
110	Anton Schlagowski u. Gen.	Schöneck	= = Saaten	—	11	29	6
111	Friedrich Arndt	dito	= = Zäune	—	30	26	—
112	Emilie Mayne	Tolkemitt	= = dito	—	25	—	—
113	Wichmann und Gabler	dito	= = dito	—	27	—	—
114	Magistrat	dito	= = Feuerlösch-Geräthe	—	43	26	—
			Summa der Brandschäden-Vergütungen		35719	17	10

Bezeichnung der Ausgabe.

II. Verwaltungskosten.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Besoldungen der Beamten der Direction	632	24	—
2.	An Bureau-Bedürfnissen	22	21	—
3.	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten	775	—	—
4.	An Diäten und Reisekosten	328	22	6
5.	Insgemein	84	1	6
	Summa Tit. II.	1843	9	—
III.	An Rückerstattungen.	9	16	5

Wiederholung der Ausgabe pro 1856.

I.	Brandschädenvergütungen	35719	17	10
II.	Verwaltungskosten	1843	9	—
III.	Rückerstattungen	9	16	5
	Summa	37572	13	3
Dazu:	Die Ausgabe bei der Restverwaltung pro 1855 et retro	8652	23	10
	Summa der ganzen Ausgabe	46225	7	1

Die Einnahme beträgt (incl. des Bestandes, der Reste und des Zuschusses)	72640	23	1
Die Ausgabe	46225	7	1
Mithin Bestand	26415	16	—

incl. 25525 Thlr. in Staatsschuldscheinen.

Danzig, den 29. April 1857.

Königl. Westpr. Feuersocietäts-Direction.

№ 136.

Behufs der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig sind am 27. v. M. wiederum 222,222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1. aus den Beiträgen des Staates mit . . . . 176,245 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.
2. aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatschen Gebietes mit . . . . 45,977 „ — „ 3 „

Summa 222,222 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

pro 1856 bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatschen Schuld von . . 12,280,845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
bis zum Schlusse des Jahres 1856 . . . . 12,041,149 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

getilgt sind, und demnach die am Anfange des Jahres 1857
verbleibende Schuld noch . . . . 239,695 Thlr. 29 Sgr. —
beträgt.

Danzig, den 11. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 137.

Dem R. Theod. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14. Mai 1857 ein Patent auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang), in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 138.

Dem bisher in Berlin beschäftiget gewesenen Regierungs-Assessor Groß ist die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Stempel-Fiskals bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorat übertragen und demselben als Geschäftskreis der links der Weichsel liegende Theil der Provinz Westpreußen zugewiesen worden.

Der Marine-Intendantur-Assessor Richter scheidet aus seinem Kommando bei der Königl. Admiralität aus und tritt zur Intendantur der Marine-Station der Ostsee zurück.

Der bisherige Militair-Intendantur-Registratur-Assistent Krauthoff ist zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur der Marine-Station der Ostsee ernannt worden.

Bei der Königl. Intendantur 1. Armee-Corps sind die Applikanten Hagelweide und Wendisch zu Secretariats-Assistenten befördert.

Der Intendantur-Referendarius Bormann ist zur Intendantur des Garde-Corps und der Registratur-Assistent Hörnigk in's Kriegs-Ministerium versetzt.

Der Secretair Nitsche ist von der Intendantur des 3. und der Sekretariats-Assistent Reichelt von der des 6. Armee-Corps zur Intendantur des 1. Armee-Corps versetzt.

Der Intendantur-Secretair Schöne ist pensionirt. Der Intendantur-Secretair Schlick ist gestorben.

Der Stadt- und Kreisrichter Mix zu Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rathe ernannt worden.

Die Kreisrichter v. Borcwitz zu Neustadt und Predeck zu Tiegenhof sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hewelcke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt als Hilfsrichter überwiesen.

Der Auskultator Kanter ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Director Reinhardt zu Marienburg ist der Character als Kanzleirath und dem Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlisten Treuge zu Danzig der Titel als Kanzlei-Secretair verliehen worden.

Der bisherige Hilfsexecutor Haske ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Carthaus angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind wiedergewählt und bestätigt worden:

im Marienburger Landrathskreise der Hofbesitzer Jonas Nickel zu Wernersdorf für das Kirchspiel Wernersdorf,

im Pr. Stargardter Landrathskreise der Freischulzerei-Besitzer v. Zabinski zu Jellgosez, für das Kirchspiel Czarnilaß.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Reinhard Eisenschmidt aus Mühlhausen ist als Lehrer der Stadtschule zu Dirschau definitiv bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Ludwig Lissewski zu Pr. Stargardt ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evang. Schullehrer Ferdinand Eduard Klapp zu Schönrohr ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann und Stadtrath Alfred Reinick zu Danzig hat die Agentur der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Cöln niedergelegt und ist dagegen zum Haupt-Agenten der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin ernanut und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Kaufmann S. Isaacsohn in Marienburg ist von der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zum Special-Agenten für Marienburg ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wilhelm August Roth, ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Postrath Sanft aus Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft als Büreau-Vorsteher zur Ober-Post-Direction in Danzig versetzt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Krockow ist, nach dem Ableben des Post-Expediteurs Busch, vom 1. Mai c. ab dem Privat-Secretair Franz Joseph Tausch unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Die Post-Assistenten Bahr, Simon und Els sind zu Post-Secretairen ernannt und — die beiden ersteren beim Post-Amte, der letztere beim Eisenbahn-Post-Amte No. 11 hierselbst — etatsmäßig angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 27. Mai 1857.

№ 139.

Das am 23. d. M. ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 4666. das Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 140.

Polizei-Verordnung.

In Betreff der Schifffahrt durch die Brücken bei Marienburg setzen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) Folgendes fest:

1. Zur Aufstellung der eisernen Brücke wird quer über die Nogat ein hölzernes Gerüst aufgestellt werden, dessen Pfahljoche pr. ptr. 50 Fuß im Lichten entfernt sind.

   Für die Schifffahrt sind diejenigen Oeffnungen zwischen den einzelnen Pfahljochen zu benutzen, welche von dem Brückenmeister, resp. Krahnmeister den Schiffern angewiesen werden.

2. Da die niedrigste Gürtung des Gerüstes 26 Fuß über dem Nullpunkt des Marienburger Pegels liegt, so wird zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten, welche nicht zum Neigen eingerichtet sind, ein Krahn stromab und einer stromauf der eisernen Brücke am linken Nogatufer errichtet und zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

3. Die Durchlaß-Oeffnung der Schiffbrücke wird je nach dem Wasserstande am rechten oder

linken Ufer stattfinden und haben die Schiffer daher oberhalb der Stadt anzulegen und sich hiernach bei dem Brückenmeister zu erkundigen.

4. Alle die Nogat hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen, das Hintertheil stromabwärts gerichtet, mittelst ihrer Anker und Taue die Schiffbrücke und weiterhin das Gerüst der eisernen Brücke sackend durchfahren und sobald sie in die Linie der eisernen Brücke gekommen sind, die Anker aus dem Strombette ausheben.
5. Galler und Holztraften, welche überhaupt nur 36 Fuß breit sein dürfen, müssen an starken Leinen auf der ihnen angewiesenen Fahrt durch die Schiffbrücke und das Gerüst der eisernen Brücke geführt werden.
6. Bei der Bergfahrt haben alle Schiffsgefäße diejenige Oeffnung des Gerüstes zu passiren, welche von dem Krahnenmeister ihnen angewiesen wird.
7. Während Schiffsgefäße zwischen der Schiffbrücke und dem Gerüst für die eiserne Brücke in der Berg- oder Thalfahrt begriffen sind, oder an das linkseitige Ufer angelegt haben, können Galler und Holztraften nicht durch die Schiffbrücke durchgelassen werden.
8. Zwischen beiden Brücken und 100 Ruthen unterhalb des Gerüstes für die eiserne Brücke dürfen Schiffsgefäße an dem linken Ufer nur zum Zweck des Niederlegens oder Einsetzens der Masten verweilen.
9. Das ordnungsmäßige Anlegen der Fahrzeuge an die zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Maste errichteten Krahne, so wie den Gebrauch der Krahnen und das Abfahren von demselben wird ein Krahnenmeister überwachen, dessen Anordnungen sämmtliche Schiffsführer Folge zu leisten haben.
10. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Thlr bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die der Brücke etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 16. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 141.

Der evangelischen Kirche zu Ohra ist von einem Mitgliede des Vorstandes des dortigen St. Johannesstiftes eine kostbare Altarbibel in Goldschnitt mit reichvergoldetem Ledereinbande, zum Geschenk gemacht worden.

Diese von regem christlichen Sinne Zeugniß gebende Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 142.

Nach Anzeige des Landrathes v. Neefe zu Pr. Stargardt und des Domainen-Rent-Amtes zu Dirschau hat sich der Wirthschafts-Inspector und Ortsvorsteher Lebat zu Liebenhof bereits bei verschiedenen Feuersbrünsten, namentlich aber bei dem in der Nacht vom 21. zum

22. Januar d. J. in Lunau stattgehabten Brande durch muthigen Eifer beim Löschen, sowie durch zweckmäßige Lösch-Anordnungen besonders vortheilhaft ausgezeichnet.

Dem p. Ledat wird hierfür eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Danzig, den 21. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 143.

Der Herr Regierungsrath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhilfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits ankündigten, dem gewerbetreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt haben diese Mustersammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welche dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit, hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, sowie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat.

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königl. Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Mustersammlung in den ausge-

dehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publikum zur Schau gestellt sein und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besondern Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblattsverfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur Allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oelgemälden und Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden.

Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Commission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungsgeschäfte besorgt. Von dieser Commission, welche aus:

dem Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungsrathe Herrn v. Wegnern,
dem Königl. Landrathe Herrn v. Bernuth,
dem Bürgermeister Herrn Bock,
dem Königl. Geh. Commerzienrath Herrn Ruffer,
dem Director der Provinzial-Gewerbeschule Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D. Herrn v. Pfuhl,
dem Königl. Hofrath Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Kawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer Herrn Freiherrn v. Rothkirch, auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer Herrn Landesältesten v. Wille auf Hochkirch,
dem Regierungsrath Herrr Freiherrn v. Minutoli

besteht, werden die Veröffentlichung des Programmes und die Mittheilung des vom Beginne der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungstermins, so wie die Beantwortung eingehender Anfragen besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 144.

Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe, Marienwerder Departements:

I. Littschen:

№ 1 bis incl. № 10, jeder über 1000 Thlr.; № 11 bis incl. 15, jeder über 600 Thlr.; № 16, 17, 18, jeder über 1000 Thlr.; № 20 und 21, jeder über 500 Thlr.; № 22, 23, 24, jeder über 1000 Thlr.; № 25 und 26, jeder über 400 Thlr.; № 27 über 300 Thlr.; № 28 über 200 Thlr.; № 29 über 100 Thlr.; № 30 über 50 Thlr.; № 31 und 32, jeder über 25 Thlr.; № 33 über 600 Thlr.; № 34 über 300 Thlr.; № 35, 36, 37, 38 und 39, jeder über 200 Thlr.; № 40, 41, 42, 43 und 44, jeder über 100 Thlr.; № 45, 46, 47 und 48, jeder über 75 Thlr.; № 49, 50, 51, und 52, jeder über 50 Thlr.; № 53, 54, 55 und 56, jeder über 25 Thlr.; № 57 und 58, jeder über 1000 Thlr.; № 59 über 500 Thlr.; № 60 über 400 Thlr.; № 61 über 300 Thlr.; № 62 und 63, jeder über 200 Thlr.; № 65 und 66, jeder über 75 Thlr.; № 67 und 68, jeder über 50 Thlr.; № 69 und 70, jeder über 25 Thlr.; № 71 über 1000 Thlr; № 72 über 500 Thlr.; № 73 über 400 Thlr.; № 74 über 300 Thlr.; № 75 und 76, jeder über 200 Thlr.; № 77, 78, 79, 80 und 81, jeder über 100 Thlr.; № 82 und 83, jeder über 75 Thlr.; № 85, 86 und 87, jeder über 50 Thlr.; № 88 und 89, jeder über 25 Thlr.; № 90, 91, 92, 93 und 94, jeder über 100 Thlr.; № 95, 96, 97 und 98, jeder über 500 Thlr.; № 99, 100, 101 und 102, jeder über 300 Thlr.; № 103, 104 und 105, jeder über 200 Thlr.; № 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120 und 121, jeder über 100 Thlr.; № 122 bis incl. № 141, jeder über 50 Thlr.; № 142, bis incl. № 159 und № 161, jeder über 25 Thlr.; № 162, 163, 164 und 165, jeder über 1000 Thlr.; № 166 über 500 Thlr.; № 167 über 25 Thlr.; № 168 über 200 Thlr.; № 169 über 100 Thlr.; № 170 über 50 Thlr.; № 171 über 1000 Thlr.; № 172 über 100 Thlr.

II. Robakowo:

№ 3 über 300 Thlr.; № 4 über 100 Thlr; № 5 und 6, jeder über 25 Thlr.; № 9, 14 und 16, jeder über 1000 Thlr.; № 20 über 400 Thlr.; № 23 über 25 Thlr.; № 24 und 25, jeder über 1000 Thlr.; № 26 über 500 Thlr.; № 28 und 31 jeder über 200 Thlr.; № 33 über 1000 Thlr.; № 35 und 40, jeder über 500 Thlr.; № 41 über 200 Thlr.; № 42 über 100 Thlr.; № 44 über 25 Thlr.; № 45 über 200 Thlr.

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe der Provinzial Landschafts-Direction zu Marienwerder in cursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigen-

falls das §. 103, Th. I., des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird.

Zugleich werden die unbekannten Inhaber folgender Westpr. Pfandbriefe, Marienwerderer Departements:

I. Linowiec und Piontkowo:

№ 5 über 1000 Thlr.; № 7 über 500 Thlr.

II. Rogath.

№ 9 über 500 Thlr.; № 21 über 300 Thlr.; № 27 und 28, jeder über 50 Thlr.; № 31 über 25 Thlr.; № 37 über 800 Thlr.; № 38 über 600 Thlr.; № 41 über 200 Thlr.; № 44 über 50 Thlr.

III. Widlice.

№ 3 über 400 Thlr.; № 7 über 50 Thlr.; № 21 über 25 Thlr.; № 26 über 100 Thlr.; № 29 über 25 Thlr.;

im Gefolge der vorhergegangenen öffentlichen Kündigung vom 5. December 1856 aufgefordert, diese Pfandbriefe spätestens bis zum 16. Februar 1858 der Provinzial-Landschafts-Direction zu Marienwerder in coursfähigem Zustande mit laufenden Coupons gegen Empfangnahme gleichhaltiger Pfandbriefe und Coupons einzureichen widrigenfalls die Inhaber dieser Pfandbriefe mit ihrem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register sowie im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen wegen des Pfandbriefs und der dazu gehörigen Coupons nur an die Landschaft verwiesen und mit allen hieraus entstehenden Kosten belegt werden wird.

Marienwerder, den 15. Mai 1857.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 145.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 150. 280. 386. 503. 1262. 1342. 2007. 2312. 2882. 3266. 3369. 3583.

" B. zu 500 Thlr. No. 342. 430. 727. 1009.

" C. zu 100 Thlr. Nr. 177. 521. 567. 936. 1277. 1665. 1712. 2054. 2146. 2232. 2813. 3071. 3771.

" D. zu 25 Thlr. Nr. 12. 106. 536. 988. 1460. 1812. 2058. 2152. 2203. 2356. 2410. 2591. 2689.

Littr. E. zu 10 Thlr. Nr. 386. 427. 978. 1152. 1446. 1478. 1485. 1806
1931. 1956. 2182. 2547. 2613. 2617. 2693.
2906. 3031. 3176. 3332. 3585. 3603.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe. nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 15 und 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosster Rentenbriefe und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852	Littr.	D.	№	53	über	25	Thlr.
b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1852	„	C.	„	973	„	100	„
	„	E.	„	481	„	10	„
	„	E.	„	538	„	10	„
c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853	„	E.	„	983	„	10	„
	„	E.	„	1063	„	10	„
d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1853	„	D.	„	365	„	25	„
	„	E.	„	291	„	10	„
	„	E.	„	903	„	10	„
	„	E.	„	1333	„	10	„
e. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1854	„	A.	„	766	„	1000	„
	„	C.	„	979	„	100	„
	„	C.	„	1083	„	100	„
	„	C.	„	1129	„	100	„
	„	D.	„	147	„	25	„
	„	D.	„	466	„	25	„
	„	D.	„	1105	„	25	„
	„	D.	„	1487	„	25	„
f) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1854	„	A.	„	1653	„	1000	„
	„	B.	„	456	„	500	„
	„	B.	„	531	„	500	„
	„	C.	„	1739	„	100	„
	„	C.	„	2749	„	100	„
	„	D.	„	37	„	25	„

f) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1854 Littr. D. № 157 über 25 Thlr.

"	D.	"	691	"	25	"
"	D.	"	932	"	25	"
"	E.	"	1258	"	10	"
"	E.	"	2170	"	10	"

g) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1855

"	A.	"	1870	"	1000	"
"	B.	"	408	"	500	"
"	C.	"	1078	"	100	"
"	C.	"	1205	"	100	"
"	C.	"	1364	"	100	"
"	C.	"	2927	"	100	"
"	D.	"	7	"	25	"
"	D.	"	85	"	25	"
"	D.	"	137	"	25	"
"	D.	"	501	"	25	"
"	D.	"	735	"	25	"
"	D.	"	1053	"	25	"
"	E.	"	705	"	10	"
"	E.	"	858	"	10	"
"	E.	"	944	"	10	"
"	E.	"	994	"	10	"
"	E.	"	1133	"	10	"
"	E.	"	1370	"	10	"

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 3. Juni 1857.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 146.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Dorlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtiget sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 147.

Folgende Preußische Real- und höhere Bürgerschulen:

1. in der Provinz Preußen:

die Realschule zu Königsberg,
" Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,
" höhere Bürgerschule zu Wehlau,
" " " Memel,
" " " Tilsit,
" " " Culm,
" " " Graudenz,
" " " Elbing,
" Petrischule in Danzig,
" Johannisschule daselbst,

2. in der Provinz Pommern:

die Friedrich Wilhelms-Schule in Stettin,
" Realschule in Colberg,
" " Stralsund,
" mit dem Gymnasium in Greifswalde verbundene Realschule;

3. in der Provinz Brandenburg:

die Königl. Realschule in Berlin,
" städtische Gewerbeschule daselbst,
" Königsstädtische Realschule daselbst,
" Louisenstädtische Realschule daselbst,
" mit dem Friedrichs-Gymnasium verbundene Realschule daselbst,
" Realschule zu Potsdam,
" " Brandenburg,
" " Perleberg,
" " Frankfurt a./O.,

die Realschule zu Cüstrin,
" " Landsberg a./W.,
" " Lübben,
" mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule;

4. in der Provinz Sachsen:

die Handelsschule zu Magdeburg,
" Realschule in Burg,
" höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" " " Aschersleben,
" Realschule in Erfurt,
" " Nordhausen,
" Realschule der Frankschen Stiftung in Halle;

5. in der Provinz Posen:

die Realschule zu Meseritz,
" " Fraustadt,
" " Posen,
" " Bromberg;

6. in der Provinz Schlesien:

die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" " " zum Heil. Geist daselbst,
" " " in Neiße,
" " " in Goerlitz,
" Realschule in Gruenberg,
" " Landshut;

7. in der Provinz Westfalen:

die Realschule in Siegen,
" mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule;

8 in der Rhein-Provinz:

die Realschule zu Cöln,
" " Barmen,
" " Crefeld,
" " Düsseldorf,
" " Elberfeld,
" " Mühlheim a./Ruhr,
" " Aachen,
" " Trier,
" mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule;

sind gegenwärtig zu Entlassungs-Prüfungen nach den Bestimmungen des Reglements vom 3. März 1832 berechtigt, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 20. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 148.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich durch die stattgefundenen Untersuchungen herausgestellt, daß die in den letzten Jahren auf eine für das Publikum beunruhigende Weise zugenommenen Explosionen von Dampfkesseln in den meisten Fällen durch Wassermangel im Kessel, sonst aber durch andere Fahrlässigkeiten oder durch Ueberlastung der Sicherheitsventile veranlaßt worden sind. In den erstgedachten Fällen wurden die vom Wasser entblößten Kesseltheile glühend und waren dann nicht mehr im Stande, dem Drucke der Dämpfe zu widerstehen. Die Explosionen traten in ihren Wirkungen um so zerstörender auf, wenn plötzlich kaltes Wasser durch die Speisevorrichtungen in den Kessel und mit den bereits glühenden Wandungen in Berührung gebracht wurde. Sie kamen fast alle bei sogenannten Cornwallischen Dampfkesseln vor, welche wegen ihres verhältnißmäßig größeren Nutzeffects bei einfacher Construction eine größere Verbreitung gefunden haben. Wenn die Größenverhältnisse dieser Kessel, der beabsichtigten Leistung entsprechend, richtig bemessen sind, wenn bei ihnen ein ruhiges gleichmäßiges Feuer erhalten wird, und ihre Speisung mit Wasser durchaus gleichmäßig und der stattfindenden Verdampfung entsprechend erfolgt, kann deren Benutzung nicht gefährlicher sein, als die von Dampfkesseln anderer Konstruction. Wird aber in dieser Beziehung etwas versehen, insbesondere die Speisung vernachlässigt, so ist der Gebrauch der Kornwallischen Kessel gefährlicher, als der, der Kessel von anderer Konstruction, theils wegen der Lage des Feuers in denselben, theils weil die, der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzten Feuerrohrflächen nur mit einer, wenige Zoll starken, Wasserschicht bedeckt sind.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle ist daher zu empfehlen, daß da, wo ein stets gleichmäßiger Dampfverbrauch nicht zu erwarten ist, die Anlage von Cornwallschen oder ähnlich construirten Dampfkesseln möglichst vermieden, dagegen vielmehr eine Construction gewählt werde, bei welcher nicht schon eine geringe Vernachlässigung in der Bearbeitung die Gefahr der Explosion mit sich bringt, und daß insbesondere die, für irgend welche bestimmte Leistungen bemessene Kesselanlagen nicht späterhin dazu benutzt werden, noch nebenbei den Dampf für ganz andere, bei ihrer Construction nicht vorhergesehene Zwecke zu liefern, es sei denn, daß eine sorgfältige Prüfung darüber keinen begründeten Zweifel läßt, daß die Leistungsfähigkeit der Maschinen mit den gesteigerten Anforderungen in richtigem Verhältniß steht.

Eben so sind unverhältnißmäßig große Kessel der größeren Gefahr wegen zu vermeiden, so wie endlich auch darauf zu sehen ist, daß Cornwallsche Dampfkessel so eingemauert werden, daß die durch den Kessel gelegten Feuerzüge auch gleichmäßig vom Wasser bedeckt sind

Danzig, den 15. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 149.

Die Königl. Departements-Ersatzkommission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der, ihr Behufs Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und überhaupt ihr zur Entscheidung vorzustellenden Leute an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

1. Donnerstag den 9. und Freitag den 10. Juli in Berent,
2. Sonnabend den 11. und Montag den 13. Juli in Carthaus,
3. Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. Juli in Neustadt,
4. Freitag den 17. und Sonnabend den 18. Juli in Danzig (für den Stadtkreis),
5. Montag den 20. und Dienstag den 21. Juli in Danzig (für den Landkreis),
6. Mittwoch den 22. und Donnerstag den 23. Juli in Pr. Stargardt,
7. Freitag den 24., Sonnabend den 25. und Montag den 27. Juli in Marienburg,
8. Dienstag den 28. und Mittwoch den 29. Juli in Elbing.

Aus den Vorladungen, welche die, zur Vorstellung bestimmten, Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herren Polizei-Präsidenten v. Clausewitz zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Den Vorsitz führt bei der Departements-Ersatzkommission von Seiten des Militairs Herr Generalmajor Fritze und von Seiten des Civils Herr Regierungsrath v. Schrötter.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatzkommission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der Departements-Ersatzkommission zur Entscheidung vorgetragen werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.

Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles anwenden werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Instruction vom 22. Juni v. J.

Danzig, den 23. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 150.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. März 1828 — Gesetz-Sammlung No. 5 pro 1828, Seite 39 und 40 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten

Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7 angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll. Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle Diejenigen, welche in diesem Jahr Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback beflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 20. Mai 1857.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 151.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A zu 1000 Thlr. No. 150. 280. 386. 503. 1262. 1342. 2007. 2312. 2882. 3266. 3369. 3583.
" B. zu 500 Thlr. No. 342. 430. 727. 1009.
" C zu 100 Thlr. Nr. 177. 521. 567. 936. 1277. 1665. 1712 2054. 2146. 2232. 2813. 3071. 3771.
" D. zu 25 Thlr. Nr. 12. 106. 536. 983. 1460. 1812. 2058 2152. 2203. 2356. 2410. 2591. 2689.
" E. zu 10 Thlr. Nr. 386. 427. 978. 1152. 1446. 1478. 1485. 1806. 1931. 1956. 2182. 2547. 2613. 2617. 2693. 2906. 3031. 3176. 3332. 3585. 3603.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 15 und 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852	Littr.	D.	№	53	über	25	Thlr.
b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1852	„	C.	„	973	„	100	„
	„	E.	„	481	„	10	„
	„	E.	„	538	„	10	„
c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853	„	E.	„	983	„	10	„
	„	E.	„	1063	„	10	„
d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1853	„	D.	„	365	„	25	„
	„	E.	„	291	„	10	„
	„	E.	„	903	„	10	„
	„	E.	„	1333	„	10	„
e. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1854	„	A.	„	766	„	1000	„
	„	C.	„	979	„	100	„
	„	C.	„	1083	„	100	„
	„	C.	„	1129	„	100	„
	„	D.	„	147	„	25	„
	„	D.	„	466	„	25	„
	„	D.	„	1105	„	25	„
	„	D.	„	1487	„	25	„
f) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1854	„	A.	„	1653	„	1000	„
	„	B.	„	456	„	500	„
	„	B.	„	531	„	500	„
	„	C.	„	1739	„	100	„
	„	C.	„	2749	„	100	„
	„	D.	„	37	„	25	„
	„	D.	„	157	„	25	„
	„	D.	„	691	„	25	„
	„	D.	„	932	„	25	„
	„	E.	„	1258	„	10	„
	„	E.	„	2170	„	10	„
g) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1855	„	A.	„	1870	„	1000	„
	„	B.	„	408	„	500	„
	„	C.	„	1078	„	100	„
	„	C.	„	1205	„	100	„
	„	C.	„	1364	„	100	„
	„	C.	„	2927	„	100	„
	„	D.	„	7	„	25	„
	„	D.	„	85	„	25	„

g) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1855

Litt.	D.	№	137	über	25 Thlr.
„	D.	„	501	„	25 „
„	D.	„	735	„	25 „
„	D.	„	1053	„	25 „
„	E.	„	705	„	10 „
„	E.	„	858	„	10 „
„	E.	„	944	„	10 „
„	E.	„	994	„	10 „
„	E.	„	1133	„	10 „
„	E.	„	1370	„	10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 152.

Nachdem der Apotheker erster Klasse Wilhelm Ludwig Albert Neuenbom die hiesige Apotheke zur Altstadt acquirirt und deren selbstständige Verwaltung übernommen hat, ist derselbe in der gedachten Eigenschaft eidlich verpflichtet worden.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Gottfried Johann Alexander Masurke ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der seitherige Gerichtsbote Plügge ist zum Regierungsbotenmeister ernannt worden.

Der Buchführer F. E. Günther in Marienburg ist zum Agenten der Neuen Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gold- und Silberarbeiter G. Fademrecht zu Marienburg hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Philipp Eduard Kliewer zu Danzig ist zum Spezial-Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann Adolph Loche in Neufahrwasser die Special-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt hat, ist dieselbe dem vormaligen Kaufmann F. H. D. Schleußner ebendaselbst übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 10. Juni 1857.

№ 153.

Das am 29. v. M. ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4667. das Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857; und unter

„ 4668. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

№ 154.

Das am 3. d. M. ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4669. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst; unter

„ 4670. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857; unter

„ 4671. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August; unter

„ 4672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actiengesellschaft Caroline" gebildeten Actiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857; unter

„ 4673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer

unter dem Namen: „Bergwerks-Actienverein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857; und unter

No. 4674. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 155.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungsgelder oder Zinsablösungs-Capitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen, welche über Renten-Ablösungs-Capitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen. Indem wir daher die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei Einzahlung der Capitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen den genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 3. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 156.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1856 nachstehende Resultate:

Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

9009 Knaben und
8563 Mädchen,

im Ganzen 17,572 Kinder.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: 14,420 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 3152 Personen.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren:	gestorben:
Kreis Berent	1568	1051
„ Carthaus	2126	1258
„ Danzig (Stadt)	2442	2478
„ Danzig (Land)	2529	2276
„ Elbing	2097	1902
„ Marienburg	2074	1833
„ Neustadt	2216	1321
„ Stargardt	2390	2126
	17,442	14,245
Hierzu vom Militair	130	175
Summa wie oben	17,572	14,420

Von den Gestorbenen waren:

7804 männlichen,
6616 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich:

241 Zwillingsgeburten,

15 mehr als im Jahre 1855, und

6 Drillingsgeburten,

eben so viele als im Jahre 1855.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

766 Knaben,
705 Mädchen,

zusammen 1471 Kinder,

60 weniger als im Jahre 1855.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie

1 zu 10,9.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie . . . 1 zu 22,8,
im Carthauser Kreise wie . . 1 zu 17,02,
im Danziger Stadtkreise wie . 1 zu 4,8,
im Danziger Landkreise wie . . 1 zu 11,6,
im Elbinger Kreise wie . . . . 1 zu 9,1,
im Marienburger Kreise wie . 1 zu 9,6,
im Neustädter Kreise wie . . . 1 zu 12,6,
im Stargardter Kreise wie . . 1 zu 23,1.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 6,4 und auf dem platten Lande wie 1 zu 14,1.

Todtgeboren sind:

583 eheliche und
78 uneheliche,

zusammen 661 Kinder,

29 weniger als im Jahre 1855.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich:

1 zu 25,5,

in den Städten gleich 1 zu 20,9, auf dem platten Lande gleich 1 zu 27,6.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind Alters halber an Entkräftung gestorben 1274 Personen; unter diesen waren 26 männlichen und 39 weiblichen Geschlechts, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

41 Personen männlichen und
7 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 48 Personen, 6 Personen weniger als im Jahre 1855.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

182 Personen männlichen und
65 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 247 Personen, 79 weniger als im Jahre 1855.

Im Kindbette sind 159 Personen gestorben, 12 mehr als im Jahre 1855. Durchschnittlich ist von 110 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:

in Folge der Pocken 28 Personen, 66 weniger als im Jahre 1855,
an der Wasserschen oder Hundswuth 3 Personen,
an innern acuten Krankheiten 4795 Personen,
an innern chronischen Krankheiten 4234 Personen,
durch Schlagflüsse 533 Personen,
an äußern Krankheiten 280 Personen,
an nicht bestimmten Krankheiten 2158.

Ehelich getraut wurden überhaupt:

3824 Paare,
und zwar: 2012 evangelische,
1702 katholische,
34 reformirte,

43 mennonitische und
33 jüdische Paare.

Danzig, den 23. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 157.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Hofbesitzer Jacob Dyck zu Barenkampe nur verpflichtet ist, die daselbst bestehende Fähre an den Wochentagen von Sonnen-Aufgang bis 1 Stunde nach Sonnen-Untergang und an den Sonn- und Festtagen von 2 Uhr Nachmittags ab, zu bedienen und im Gange zu erhalten.

Danzig, den 26. Mai 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 158.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. No. 150. 280. 386. 503 1262. 1342. 2007. 2312. 2882. 3266. 3369 3583.

" B. zu 500 Thlr. No. 342. 430. 727. 1009.

" C. zu 100 Thlr. Nr. 177. 521. 567. 936. 1277. 1665. 1712. 2054. 2146. 2232. 2813. 3071. 3771.

" D. zu 25 Thlr. Nr. 12. 106. 536. 983 1460. 1812. 2058. 2152. 2203. 2356. 2410. 2591. 2689.

" E. zu 10 Thlr. Nr. 386. 427. 978. 1152. 1446. 1478. 1485. 1806. 1931. 1956. 2182. 2547. 2613. 2617. 2693 2906. 3031. 3176. 3332. 3585. 3603.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No 15 und 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

	Littr.	№	über
a) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1852	D.	53	25 Thlr.
b) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1852	C.	973	100 „
	E.	481	10 „
c) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1853	E.	538	10 „
	E.	983	10 „
d) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1853	E.	1063	10 „
	D.	365	25 „
	E.	291	10 „
	E.	903	10 „
e. aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1854	E.	1333	10 „
	A.	766	1000 „
	C.	979	100 „
	C.	1083	100 „
	C.	1129	100 „
	D.	147	25 „
	D.	466	25 „
	D.	1105	25 „
f) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. October 1854	D.	1487	25 „
	A.	1653	1000 „
	B.	456	500 „
	B.	531	500 „
	C.	1739	100 „
	C.	2749	100 „
	D.	37	25 „
	D.	157	25 „
	D.	691	25 „
	D.	932	25 „
	E.	1258	10 „
g) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1855	E.	2170	10 „
	A.	1870	1000 „
	B.	408	500 „
	C.	1078	100 „
	C.	1205	100 „

g) aus dem Fälligkeits-Termin den 1. April 1855

Littr.	C.	№	1364	über	100	Thlr.
„	C.	„	2927	„	100	„
„	D.	„	7	„	25	„
„	D.	„	85	„	25	„
„	D.	„	137	„	25	„
„	D.	„	501	„	25	„
„	D.	„	735	„	25	„
„	D.	„	1053	„	25	„
„	E.	„	705	„	10	„
„	E.	„	858	„	10	„
„	E.	„	944	„	10	„
„	E.	„	994	„	10	„
„	E.	„	1133	„	10	„
„	E.	„	1370	„	10	„

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 159.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Stengel, sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau, den 21. Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. (gez. Heinrich.)

Patent-Verleihungen

№ 160.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 161.

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Nohl zu Köln ist unter dem 27. Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 162.

Dem Königlich Bayerischen Ober-Postrath C. Exter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 163.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Personal-Chronik.

№ 164.

Der Kreisgerichts-Rath Weiß zu Löbau ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Marienburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tiegenhoff und mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharacters den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schlenther ist zum Gerichts-Assessor ernannt und der Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhoff als Hilfsrichter überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Fischel zu Danzig ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Abramowski zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Nachtigall zu Pr. Stargardt ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Bahrendt zu Mühlbanz als Schiedsmann für das Kirchspiel Mühlbanz gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Gutsadministrator, Lieutenant Horn zu Oslanin, als Schiedsmann für das Kirchspiel „Landgemeinde Putzig" wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Bahlinger zu Chwarzenko als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt-Kyschau gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Friedrich Wilhelm Belz zu Bodenwinkel ist definitiv bestätigt worden.

Dem Sergeanten Rudolph Ledat ist die erste Amtsdienerstelle beim Königl. Domainen-Rentamte in Marienburg vom 1. Mai d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Nachdem der Buchdruckerei-Besitzer Herrmann Brandenburg zu Neustadt die ihm übertragene Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist der Kaufmann Julius Hantzsch daselbst zum Spezial-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gasthofbesitzer Georg Andersen in Marienburg ist zum Special-Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gastwirth Julius Hantsch zu Neustadt ist zum Unter-Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann C. J. Hannemann in Pr. Stargardt ist zum Special-Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Post-Expediteur Meyer in Berent ist zum Agenten der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Peter Quirung zu Neuteich ist zum Spezial-Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Philipp Eduard Kliewer zu Danzig ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Post-Expedient Taegen in Elbing ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 17. Juni 1857.

№ 165.

Das am 8. d. M. ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4675. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857; und unter

" 4676. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857 Vom 18. Mai 1857.

№ 166.

Das am 13. d. M. ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4677. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857; unter

" 4678. die Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857; unter

" 4679. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier; und unter

" 4680 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 167.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 265) wird das Fischen in dem Weichsel-Nogat-Kanale bei Pieckel bei einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Kanale und dessen Ufern etwa zugefügten Schäden und Nachtheile hiermit verboten.

Danzig, den 5. Juni 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 168.

Die Einwohner George Stangenberg aus Steegen, Reinhold Prang und Paul Zoelkau aus Stutthoff und der Glaser Schulz aus Stutthoff, haben am 8. März v. J. die Rettung von 4 Matrosen des bei Stutthoff gestrandeten dänischen Schooners „Phönix“ mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr bewirkt und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 9. Juni 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 169.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 170.

Dem Carl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 171.

Dem Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 172.

Für die Dauer der Abwesenheit des Kreisschul-Inspectors und Ehrendomherrn Kolaczkowski in Stargardt sind die Kreisschul-Inspections-Geschäfte des Stargardter Bezirks, dem Pfarrer Tippelt in Poguttken interimistisch übertragen worden.

Der von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Gustav Anton Friedel ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die durch den Tod des Förster Stadtländer erledigte Försterstelle zu Piasznitz, Oberförsterei Darszlub, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wolff interimistisch übertragen worden.

Dem zum Post-Expediteur ernannten Partikulier Carl Friedrich Sadewasser ist die Verwaltung der Post-Expedition in Sagorsz übertagen worden.

Der Stadtrath Mix und der Stations-Einnehmer der Königl. Ostbahn, Schüler hierselbst, haben die General- resp. die Spezial-Agentur der unter dem Namen „Thuringia" in Erfurt bestandenen Eisenbahn- und allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Steuererheber Thiel zu Dirschau hat die Agentur der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, niedergelegt.

Der Kaufmann E van. Tadden zu Dirschau ist zum Agenten der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann Albert Jlgner zu Elbing hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Der Kaufmann Rudolph Maas zu Elbing ist zum Special-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zum Hauptagenten ernannte und in dieser Eigenschaft, mit Ausschluß der directen Mobiliar- und Immobiliar-Feuer Versicherungen bereits zugelassene Kaufmann Ludwig Biber von hier ist nachträglich auch noch für directe Mobiliar- und Immobiliar-Feuer-Versicherungen als Hauptagent der „Thuringia" zugelassen worden, für directe Immobiliar-Feuer-Versicherungen im Inlande jedoch nur insoweit, als die Versicherungsobjecte sich entweder im Eigenthum von Eisenbahngesellschaften befinden, oder bei den ständischen und städtischen Feuer-Versicherungs-Societäten reglementsmäßig nicht versichert werden können.

Von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt sind zu Agenten derselben ernannt:

1. der Gasthofbesitzer George Anderson zu Marienburg,
2. der Kaufmann Arnold du Bois in Elbing,
3. der Gastwirth Louis Alsleben zu Neustadt,
4. der Oberschulz R. Westphal zu Carthaus,

und sind diese Personen von der Königl. Regierung in der gedachten Eigenschaft zugelassen worden, hinsichtlich directer Immobiliar-Feuer-Versicherungen im Inlande, jedoch nur in so weit, als die Versicherungsobjecte im Eigenthum von Eisenbahn-Gesellschaften sich befinden oder bei den ständischen und städtischen Feuer-Versicherungs-Societäten reglementsmäßig nicht versichert werden können.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zum Agenten ernannte Kämmerer Robert Dorn zu Berent ist in der gedachten Eigenschaft, jedoch mit Ausschluß der directen Feuer-Versicherungen, zugelassen worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zum Agenten ernannte Kämmereikassen-Rendant Morgenroth zu Dirschau ist in der gedachten Eigenschaft, jedoch mit Ausschluß der directen Feuer-Versicherungen, zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 24. Juni 1857.

№ 173.

Das am 17. d. M. ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4681. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebühren-Tarifs für die Königlich preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832 S. 173); unter

„ 4682. das Publikations-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857; unter

„ 4683. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 4. Mai 1857; unter

„ 4684. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1837, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg; unter

„ 4685. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz; unter

„ 4686. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) bewilligten extraordinairen Kredit, so wie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857; unter

Nr. 4687. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857; unter

" 4688. die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857; und unter

" 4689. das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

№ 174.

Das am 19. d. M. ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4690. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deichverbandes, im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 20. April 1857; unter

" 4691. das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857; unter

" 4692. das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857; unter

" 4693. die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857; unter

" 4694. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domicil zu Essen. Vom 25. Mai 1857; unter

" 4695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser Dampfschleppschiffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857; und unter

" 4696. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 175.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern
und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 176.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger No. 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Thlr., wozu noch 5 Thlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hieraus zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt Anfangs October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger No. 146 vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (No. 14,229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. October d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Thlr. noch ein Beitrag von 5 Thlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hieraus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres

Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Indem wir vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Juni d. J. wegen Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, in das dasige Gouvernanten-Institut und das mit dem letzteren verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß aus dem Lehrerinnen-Seminar sowohl wie aus dem Gouvernanten-Institut zu Ende August d. J. eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden, und daß das Publikum daher um die gedachte Zeit Lehrerinnen und Gouvernanten aus den genannten Anstalten überwiesen erhalten kann.

Danzig, den 11. Juni 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 177.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, dem §. 10 des durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements vom 28. Mai 1856, die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu zahlen;

für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Thlr.

Die für Copialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Copisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können. Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Orte, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Copialien in Ansatz zu bringen.

Auf Anordnung des Herrn Minister-Präsidenten, als Chef der Archiv-Verwaltung, werden

diese Bestimmungen, nach welchen fortan bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Archiv verfahren werden wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8. Juni 1857.

Der Ober Präsident der Provinz Preußen.
In Vertretung: v. Kampß

№ 178.

Der Rentier Friedrich Wilhelm Mierau zu Lunau, hat der evangelischen Kirche in Dirschau einen kostbaren Kronleuchter zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese einen kirchlichen Sinn beurkundende Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 179.

Die uns zugehenden Diäten- und Reisekosten-Liquidationen sind öfters nicht nach demjenigen Schema aufgestellt, welches nach unserer Bekanntmachung vom 5. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 189—192) vorgeschrieben ist.

Beamte, welche ihre Diäten- und Reisekosten-Lequidationen fortan nicht diesem Schema gemäß einrichten, haben zu gewärtigen, daß Ihnen dieselben portopflichtig zur vorschriftsmäßigen Aufstellung zurückgegeben werden.

Danzig, den 13. Juni 1857. Königl. Regierung.

№ 180

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,

5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,

6. der Communionschein,

7. das curriculum vitae, welches nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,

8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann und

9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 3. August c. bei uns geschehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 28. September c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26. October c. begonnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 16. October zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 2. Juni 1857.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Patent-Aufhebung.

№ 181.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 182.

Bei der neu errichteten Sparkasse für den Kreis Carthaus sind zu Mitgliedern des Curatoriums

1) der Rittergutsbesitzer Dickhoff auf Przewocz, als Director,

2) der Rittergutsbesitzer Lesse auf Tockar als erster, und

3) der Landrath Mauve zu Carthaus als zweiter Beisitzer,

und als deren Stellvertreter

ad 1) der Gutsbesitzer v. Wegern auf Lappalitz,

ad 2) der Rittergutsbesitzer Höne auf Pempau und

ad 3) der Rittergutsbesitzer v. Laszewski in Tuchlin

gewählt und in diesen Eigenschaften von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Orts-Receptor A. Oberstein in Tolkemit, ist von der Direktion der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Gastwirth Tiede in Carthaus ist zum Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 1. Juli 1857.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 183.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Dorlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtiget sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2 Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung.

№ 184.

Das am 22. d. M. ausgegebene 31. und 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4697. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik des Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856, ratifizirt am 3. April 1857; unter

" 4698. das Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857; und unter

" 4699. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 185.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §. §. 20 und 38. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. October 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde respective dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1. In alle Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

   „Die zuständigen Meilengelder 2c. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren."

2. Die Reservisten 2c. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3. Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 No. 10 Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres Statt das ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden:

   „erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere,"

   zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) Graf v. Waldersee.

№ 186.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 10. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825, wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetz-Sammlung Seite 55), werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schulden-Gattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-

Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzen Termin etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77½ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 187.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129) werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben p. p. mit dem Vermerke: „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 26. Juni 1857. Königl. Appellations-Gericht.

№ 188.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium des Innern die Vereinigung der beiden Etablissements Dirschauer-Mühle und Nonnenmorgen welche noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirke angehören, mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Dirschau auf Grund des §. 2 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt hat.

Danzig, den 16. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 8. Juli 1857.

№ 189.

Das am 26. v. M. ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4700. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom 14. (2.) Februar 1857; unter

„ 4701. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19 Februar 1857; unter

„ 4702. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857; unter

„ 4703. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher, Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,00 Thlr Vom 4. Mai 1857; unter

„ 4704. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Köln; und unter

„ 4705. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 190.

Das am 29. v. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4706 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7 Juni 1856; unter

„ 4707. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857; unter

„ 4708 das Gesetz betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 26. Mai 1857; unter

„ 4709 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

„ 4710 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

„ 4711. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15 Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen; und unter

„ 4712. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

№ 191.

Das am 30. v. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857, unter

„ 4714. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises, im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857; unter

„ 4715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. Mai 1857; unter

„ 4716. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

„ 4717. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4718. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier; unter

„ 4719. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Koblenz; unter

„ 4720. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Koblenz; unter

„ 4721. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Koblenz; unter

„ 4722 die Bekanntmachung der unterm 22. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie. Vom 8. Juni 1857; und unter

„ 4723. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

№ 192.

Das am 4. d. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4724. den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857; unter

„ 4725. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen; unter

„ 4726. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko; unter

„ 4727. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obliga-

tionen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 18. Mai 1857; und unter

Nr. 4728. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 193.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 11 des Regulativs, die Anlagen von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848 (Ges.-S. pro 1848, S. 321 rc.), wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, bringen wir in Folge eines Rescriptes des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. Juni c. zur allgemeinen Kenntniß:

daß die zu diesem Zwecke öfters angewendeten Compressions-Monometer nach dem Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Monometer der oben erwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Danzig, den 23. Juni 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 194.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

I. Stiftungsfond.

§. 1.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

II. Verwendung der Fonds.

§. 2.

Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3.

Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2. gegebenen Bestimmmungen, an ihre Stelle.

§. 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

III. Verwaltung.

§. 5.

Das Königliche Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comitée, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 7.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den 1. Januar 1857.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

Das Comite:

(gez.) v. Jagow, General der Infanterie a. D.
Graf v. Schlieffen, General-Lieutenant a. D.
v. Webern, General-Lieutenant a. D.
v. Heydebrandt-Lasa, Generalmajor a. D.
v. Blumenthal, Generalmajor a. D.
v. Kraut, Oberst a. D.
v. Arnim, Oberstlieut. a. D.
Graf v. Rödern, Major im 3. Landwehr-Hus.-Reg.
v. Arnim-Boytzenburg, Major a. D.
v. Knesebeck, Major a. D.
v. Alvensleben, Major a. D.
Bernhard, Artill.-Prem.-Lieut. a. D.
Hoffauer, Lieutenant a. D.
Hoffmeister, Feldwebel a. D.
Wagner, Feldwebel.
Schultze, Vice-Feldwebel a. D.
Karbe, Wachtmeister a. D.
Siebert, Unteroffizier a. D.
Briesnick, Unteroffizier.
Schwartz, Unteroffizier.
Fröhlich, Gefreiter a. D.
Gaffert, Grenadier a. D.
Sonnenburg, Grenadier a. D.

Für richtige Abschrift:
Miller,
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10,650 Thlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

№ 195.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Günther.

№ 196

Höherer Benachrichtigung zufolge wird mit dem 1. k. M. die durch den Grenzort Friolzheim, Cameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr mit dem Königreich Würtemberg eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim desselben Cameralamtsbezirks, von demselben Zeitpunkte ab die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für denselben Getränke-Verkehr verlieren wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. Juni 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Mauve.

Personal-Chronik.

№ 197.

Der Kreisgerichts-Rath Grosheim zu Marienburg ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendar Jebens ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Stampe ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Carl Albrecht Grodbeck ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bote und Exekutor Plügge zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der invalide Fuß-Gensd'arm Lindner ist als Bote und Exekutor und der invalide Gefreite Salewski als Gefangenwärter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Andreas Bassendowski ist als Bote und Exekutor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Pr. Stargardter Kreises ist dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Senger in Pr. Stargardt verliehen worden.

Der Dr. Toeppen in Thiergarth ist zum Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Bei der Königlichen Polizei-Direction in Elbing ist der ehemalige Appellationsgerichts-Referendar Johann George Emil Thomaszik zum Polizei-Inspector ernannt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Gr. Mausdorf ist dem zum Postexpediteur ernannten Gastwirth Robert Bensemer übertragen worden.

Der Kaufmann J. H. Hein in Danzig ist zum Hauptagenten der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaften Agrippina zu Köln ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 15. Juli 1857.

№ 198.

Das am 8. d. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4729. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke; unter

„ 4730. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des st[illegible]ischen Hafen-, Bollwerks- und Brükenaufzugs-Geldes in Stettin; unter

„ 4731. den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1 Juni 1857; unter

„ 4732. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Koblenz; und unter

„ 4733. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Actiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 199.

Polizei-Verordnung.

Die Benutzung der zum Transport der Pflüge üblichen Pflug-Schleppen auf Chausseen ist für die letzteren mit erheblichen Nachtheilen verbunden.

In Folge höherer Veranlassung verordnen wir daher, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß die Pflüge künftig auf den Staats-Chausseen unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr., entweder nur mittelst Wagen oder auf zweirädrigen Karren transportirt werden dürfen, welche letzteren so construirt sein müssen, daß der Pflug nicht auf der Chaussee schleppt.

Um jedoch die allmählige Anschaffung der gedachten Karren zu erleichtern, soll die gegenwärtige Polizei-Verordnung erst mit dem 13. October 1857 in Kraft treten.

Danzig, den 13. October 1855. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 200.

Der Einwohner Schilkowski zu Hauskampe im Danziger Landkreise hat am 7. Januar d. J. den, in der Elbinger-Weichsel mit einem Handschlitten eingebrochenen Einwohner Martin Porsch aus Grenzdorf B. mit Schnelligkeit und nicht ohne alle Gefahr vom Ertrinken gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 6. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 201.

Bei der am 3. und 4. Juni d. J. in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz abgehaltenen Prüfung sind 12 Zöglinge mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden, von welchen nachstehende, nämlich:

1) Franz Hinz aus Czechoczin,
2) Alexander Skowronowski aus Pr. Stargardt und
3) Albert Szczypiorowski aus Danzig

dem diesseitigen Bezirk angehören.

Danzig, den 6. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 202.

Ein Hofbesitzer und dessen Ehefrau haben der evangelischen Kirche in Gr. Zünder zwei Altarleuchter von reinem Silber im Werthe von ungefähr 100 Thalern zum Geschenk gemacht.

Diese, einen regen kirchlichen Sinn beurkundende Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juni 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 203.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 10. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825, wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetz-Sammlung Seite 55), werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schulden-Gattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termin etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 204.

Die nachstehend abgedruckte Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrop vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Danzig, den 1. Juli 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Maune.

Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop,

so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. Brod- und Hut-, Kandis- rc. Zucker à Ctr. 10 Thlr. Ctr.	Ct.	Farin rc. à Ctr. 8 Thlr. Ctr.	Ct.	Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr. Ctr.	Ct.	Syrop à Ctr. 2 Thlr. Ctr.	Ct.	Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. Ctr.	Ct.	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Preußen*)	290	$80\frac{4}{10}$	1,184	$82\frac{2}{10}$	545,738	$87\frac{6}{10}$	518	$90\frac{3}{10}$	23,424,593	70	771,638	29	6
							a. 6,894	$64\frac{5}{10}$					
Außerdem: Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	$69\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
2. Bayern	328	3	11	2	4,812	73	48	8	332,337	—	—	—	—
							a. —	14					
3. Sachsen	186	$54\frac{4}{10}$	—	$32\frac{2}{10}$	1,241	$94\frac{6}{10}$	70	$24\frac{6}{10}$	121,068	96	—	—	—
							a. 289	$4\frac{2}{10}$					
4. Hannover	473	$11\frac{7}{10}$	65	$51\frac{3}{10}$	124,712	27	17,115	$81\frac{8}{10}$	—	—	93,923	1	3
							a. 5242	$84\frac{7}{10}$					
5. Württemberg	45	$96\frac{4}{10}$	—	$\frac{5}{10}$	—	—	—	—	1,019,101	42	—	—	—
6. Baden	123	$47\frac{4}{10}$	4	$21\frac{1}{10}$	668	$63\frac{4}{10}$	282	$53\frac{8}{10}$	1,307,070	—	—	—	—
							a. —	5					
7. Kurf. Hessen	36	57	7	99	4,575	1	—	—	15,665	—	—	—	—
							a.	47					
8. Großh. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9. Thüringen	9	$75\frac{5}{10}$	2	$70\frac{7}{10}$	—	—	19	73	156,895	74	—	—	—
							a. 13	$44\frac{7}{10}$					
10. Braunschweig	6	93	—	34	3,469	7	99	65	969,767	97	—	—	—
							a. 163	10					
11. Oldenburg	70	$20\frac{7}{10}$	13	$7\frac{6}{10}$	—	—	305	$27\frac{8}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 554	$65\frac{3}{10}$					
12. Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	$85\frac{4}{10}$					
13 Frankfurt a. M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1628	$39\frac{5}{10}$	1,442	59	685,218	$53\frac{6}{10}$	18,471	$11\frac{1}{10}$	27,346,499	79	865,562	—	9
							a. 13,159	$24\frac{8}{10}$					
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg	—	$27\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—	—	3,404,975	—	—	—	—
							a.	$12\frac{5}{10}$					
Allstedt und Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	199,652	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft)	—	—	—	—	—	—	—	—	96,124	—	—	—	—

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im December 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2. Mai d. J. J. No. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1. Preußen	17,556,556	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	189,480	"
2. Bayern	4,547,239	"
3. Sachsen	2,039,176	"
4. Hannover	1,841,317	"
5. Württemberg	1,669,720	"
6. Baden	1,312,918	"
7. Kurfürstenthum Hessen	709,659	"
8. Großherzogthum Hessen	848,102	"
9. Thüringen	1,025,642	"
10. Braunschweig	245,771	"
11. Oldenburg	231,381	"
12. Nassau	428,237	"
13. die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146	"
Zusammen	32,721,344	"
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit	163,606	"
Zusammen	32,884,950	"
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2½ Prozent	33,373,140	"
Summa	66,258,090	"
d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der **Durchschnitt** aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.	33,129,045	"

2. Nach dem Betrage von $6_{,0702}$ Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

				Thlr.	sgr.	pf.
1. von	1,628 Ctr.	39 5/10	Pfd. Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	16,283	28	6
2. „	1,442 „	59	„ Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11,540	21	7
3. „	685,218 „	53 6/10	„ Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,426,092	20	4
4. „	18,471 „	11 1/10	„ Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr.	36,942	6	7
5. „	13,159 „	24 8/10	„ desgl. zu 4 Thlr. pro Ctr.	52,636	29	8
6. „	27,346,499 „	79	„ Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	5,469,299	28	8
			Zusammen	9,012,796	15	4
b.			Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	865,562	—	9
			Bleiben	8,147,234	14	7
c.			In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,791,554	5	2
			macht zusammen	15,938,788	19	9
d.			Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen	7,969,394	9	10

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

	Thlr.	sgr.	pf.
1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,709,956	23	3
2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um	1,259,437	16	7

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. v. Meixner.

Lehmann.

№ 205

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollerschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollerschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Eben so darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen			Bemerkungen.
		in den Hohenzollerschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten		
			Staat.	Ort.	
1	von Fischingen nach Sulz . .	Fischingen	K. Würtemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	v. Glatt n. Dürrenmettstetten .	Glatt	„	Dürrenmettstett.	
	„ Leinstetten . . .	„	„	Leinstetten	
3	v. Heiligenzimmern n. Böhringen	Heiligenzimmern	„	Böhringen	
	„ Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	„ Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	v. Empfingen n. Mühlheim am Bach	Empfingen	„	Mühlh. am Bach	
	v. Empfingen n. Böhringen	„	„	Böhringen	
	„ Nordstetten .	„	„	Nordstetten	
5	v. Bietenhausen n. Hirrlingen .	Bietenhausen	„	Hirrlingen	
	„ Wachendorf	„	„	Wachendorf	Nur für Bier-Ein- und Ausfuhr
6	v. Dettingen n. Horb	Dettingen	„	Horb	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
7	v. Dettlingen n. Schopfloch .	Dettlingen	„	Schopfloch	
8	v. Hechingen n. Ofterdingen .	Hechingen	„	Ofterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
	„ Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	
	„ Rottenburg .	„	„	Rottenburg	
9	v. Steinhofen n. Engstlatt . .	Steinhofen	„	Engstlatt	
10	v. Thanheim n. Onstmettingen	Thanheim	„	Onstmettingen	
11	v. Owingen n Binsdorf . .	Owingen	„	Binsdorf	
	„ Engstlatt . .	„	„	Engstlatt	
12	v. Rangendingen n. Hirrlingen	Rangendingen	„	Hirrlingen	
13	Hohenzoll. Exclave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollerschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
14	v. Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	K. Würtemberg	Großengstingen	
	v. Trochtelfingen n. Wilsingen	"	"	Wilsingen	
	" Hausen	"	"	Hausen	
	" Mägerkingen	"	"	Mägerkingen	
15	v. Melchingen n. Thalheim	Melchingen	"	Thalheim	
	" Willmadingen	"	"	Willmadingen	
16	v. Steinhilben n. Wilsingen	Steinhilben	"	Wilsingen	
17	v. Straßberg n. Ebingen	Straßberg	"	Ebingen	
	" Winterlingen	"	"	Winterlingen	
18	v. Freudenweiler n. Ebingen	Freudenweiler	"	Ebingen	
19	v. Gammertingen n. Mügerkingen	Gammertingen	"	Mügerkingen	
	" Ittenhausen	"	"	Ittenhausen	
20	v. Inneringen n. Ittenhausen	Inneringen	"	Ittenhausen	
	" Egelfingen	"	"	Egelfingen	
21	v. Harthausen bei Feldhausen nach Wilsingen	Harthausen b. F.	"	Wilsingen	
22	v. Storzingen n. Rusplingen	Storzingen	Großh. Baden	Rusplingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" Stetten a. k. M.	"		Stetten a. k. M.	
23	v. Frohnstetten n. Stetten a. k. M.	Frohnstetten	"	Rusplingen	
24	v. Wilsingen n. Engelswies	Wilsingen	"	Engelswies	
	" Gutenstein	"	"	Gutenstein	
25	v. der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten an der Donau nach Gutenstein	Thiergarten	"	Gutenstein	
	v. Thiergarten n. Langenhart	"	"	Langenhart	
	" Neidingen	"	"	Neidingen	
	" Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	
26	v. Unterschmeien n. Rusplingen	Unterschmeien	"	Rusplingen	
27	v. Krauchenwies n. Göggingen	Krauchenwies	"	Göggingen	
28	v. Ablach n. Göggingen	Ablach	"	"	
29	v. Bittelschieß n. Göggingen	Bittelschieß	"	"	
30	v. Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	"	Schwäblishaus.	
	v. Hausen n. Zell	"	"	Zell	
31	v. Mottschieß n. Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishaus.	
	" Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
32	v. Langenenslingen n. Andelfingen	Langenenslingen	K. Würtemberg	Andelfingen	
	v. Langenenslingen n. Wilsingen	"	"	Wilsingen	
33	v. Billafingen n. Egelfingen	Billafingen	"	Egelfingen	
34	v. Hitzkofen n. Wilsingen	Hitzkofen	"	Wilsingen	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollerschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
	v. Hitzkofen n. Scheer	Hitzkofen	K. Württemberg	Scheer	
35	v. Sigmaringendorf n. Scheer	Sigmaringendorf	„	„	
36	v. Ruelfingen n. Mengen . .	Ruelfingen	„	Mengen	
37	v. Rosna n. Mengen	Rosna	„	„	
38	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	Königr. Bayern	Lindau	
39	v. Ostrach n. Hoßkirch . . .	Ostrach	„	Hoßkirch	
	„ Laubach . . .	„	„	Laubach	
	„ Jettkofen . . .	„	„	Jettkofen	
	„ Pfullendorf . .	„	Großh. Baden	Pfullendorf	
	„ Wangen . . .	„	K. Würtemberg	Wangen	
40	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau, bei Riedlingen	Burgau	„	Heil. Kreuzthal	
41	v. Bachhaupten n. Friedberg .	Bachhaupten	„	Friedberg	
	„ Bollstern .	„	„	Bollstern	
42	v. Spöck n. Denkingen . . .	Spöck	Großh. Baden	Denkingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
43	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal				
	v. Beuron n. Friedingen . .	Beuron	K. Würtemberg	Friedingen	
	„ Leibertingen . .	„	Großh. Baden	Leibertingen	
	„ Hausen im Thal	„	„	Hausen im Thal	
44	v. Bärenthal n. Friedingen .	Bärenthal	K. Würtemberg	Friedingen	
	„ Nusplingen .	„	„	Nusplingen	
	„ Schwemmingen	„	Großh. Baden	Schwemmingen	
45	v. der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	„	Meßkirch	
	v. Igelswies n. Menningen .	„	„	Menningen	
46	v. der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	„	Meßkirch	
	v. Thalheim n. Buchheim . .	„	„	Buchheim	
	„ Leibertingen .	„	„	Leibertingen	
	„ Heudorf . . .	„	„	Heudorf	
	„ Altheim . . .	„	„	Altheim	
47	v. Walbertsweiler n. Meßkirch	Walbertsweiler	„	Meßkirch	
48	v. Dietershofen n. Meßkirch .	Dietershofen	„	„	
49	v. Rengetsweiler n. Meßkirch .	Rengetsweiler	„	„	
	„ Göggingen	„	„	Göggingen	
50	v. Ringgenbach n. Leitishofen .	Ringgenbach	„	Leitishofen	
	„ Menningen .	„	„	Menningen	
	„ Göggingen .	„	„	Göggingen	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen			Bemerkungen.
		in den Hohenzollerschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten.		
			Staat.	Ort.	
51	v. Wald n. Sentenhart	Wald	Grßh. Baden	Sentenhart	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ Rast	„	„	Rast	
	„ Sauldorf	„	„	Sauldorf	
52	v. Mindersdorf n. Sentenhart	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	„ Roth	„	„	Roth	
	„ Zoznegg	„	„	Zoznegg	
	„ Stockach	„	„	Stockach	
53	v. Kalkofen n. Mahlspüren	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	„ Selfingen	„	„	Selfingen	
54	v. Waldsteig n. Herdwang	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ Selfingen	„	„	Selfingen	
	„ Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	„ Billafingen	„	„	Billafingen	
	„ Owingen	„	„	Owingen	
55	v. Gaisweiler n. Aach	Gaisweiler	„	Aach	
	„ Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
	„ Aftholderberg	„	„	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 18. Mai 1857. Königl. Preußische Regierung.

№ 206.

Behufs Regulirung der kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Bewohner in Szartapi und Gosen, Kreises Berent, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Die evangelischen Einwohner zu Szartapi und Gosen werden zu der evangelischen Kirche in Mariensee hiermit definitiv eingepfarrt.

§. 2.

Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Mariensee zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Mariensee gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3.

Außer den Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus Szartapi und Gosen an den

Pfarrer und Organisten in Mariensee dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen.

§. 4.

Dieselben entrichten auch bei vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden in Mariensee die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden zur Last fallenden Beiträge.

§. 5.

Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in den im §. 1 dieser Einpfarrungs-Urkunde genannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6.

Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7.

Der Pfarrer und der Organist, sowie die Kirche in Mariensee erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus Szartapi und Gosen mit Genehmigung der geistlichen Obern sich etwa wieder von dem Kirchenverbande Mariensee trennen sollten; überhaupt steht dem Letztern kein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 12. März 1857.

(L. S.)

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.
Eichmann. Sartorius.

Danzig, den 25. Februar 1857.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.
Pavelt.

Vorstehender Einpfarrungs-Urkunde ertheile ich im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath hierdurch die Bestätigung.

Berlin, den 18. Juni 1857.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Patent-Verleihungen

№ 207.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jaeger in Elberfeld ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 208.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 209.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 210.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 211.

An Stelle des aus dem Carthauser Kreise vorzogenen früheren Rittergütsbesitzers Osterroth ist der Rittergutsbesitzer Lesse auf Tockar zum Kreis-Deputirten des Carthauser Kreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem bisherigen Revier-Polizei-Sergeanten Schultz II. in Neufahrwasser ist der Titel als Königl. Polizei-Commissarius verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 22. Juli 1857.

№ 212.

Das am 18. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4734. den Allerhöchsten Erlaß vom 9 Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen; und unter

„ 4735. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur“ mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 213

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen die Vereinigung des Forstorts Zabroddi, welcher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört, mit dem Gemeindeverbande der Pustkowie Zabroddi auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April v. J. genehmigt hat.

Danzig, den 13. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 214.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, ist die bisher zum Rentamts-Bezirk Marienburg gehörig gewesene Ortschaft Mirauerwalde dem Bezirk des Domainen-Rentamts Tiegenhoff zugeschlagen.

Danzig, den 7. Juli 1857. Königl. Regierung.

№ 215.

Der Besitzer Treuer zu Boncz hat sich bei dem am 28. Juni in dem Forstrevier Mirchau, Belaufs Bonczkahutta, stattgefundenen Waldbrande durch schnelle Hilfe und ausdauernde Thätigkeit ausgezeichnet, und dazu beigetragen, daß der Weiterverbreitung des Brandes bald Einhalt gethan wurde. Wir nehmen hierdurch gern Veranlassung, dem, p. Treuer hierfür eine öffentliche Belobigung zu Theil werden zu lassen.

Danzig, den 10. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 216.

Der Bäcker Prager in Dirschau hat am 2. März d. J. die Rettung des, in der Eisdecke der Weichsel eingebrochenen, Kutschers Daniel Szajewitz aus Liessau, mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr bewirkt, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 7. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 217.

Am 26., 27. und 28. August d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse 52) die Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung

des Taufzeugnisses,

des Confirmationsscheines,

eines Sittenzeugnisses von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,

eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Vorbildung,

welche Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig sind ferner:

eines Lebenslaufes,

einer Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Einsenderin attestirt,

einer ebenso beglaubigten Zeichnung,

und für den Fall, daß eine Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin gearbeitet hat,

eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen

spätestens bis zum 20. f. M. bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 25. f. Mts, Nachmittags 5 Uhr, in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 2 Thlr. und sind vor der Prüfung an unsere Kanzlei-Gebührenkasse einzuzahlen.

Die Herren Kreisschul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Danzig, den 21. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

№ 218.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Einhundert und Acht Serien:

14. 42. 52. 61. 90. 94. 106. 110. 125. 131. 132. 148. 149. 162.
219. 229. 231. 250. 287. 291. 375. 383. 417. 421. 424. 447. 450. 478.
510. 565. 583. 670. 683. 739. 744. 763. 775. 802. 807. 829. 841.
865. 874. 878. 925. 969. 971. 1031. 1041. 1124. 1125. 1155. 1204.
1257. 1268. 1279. 1293. 1296. 1316. 1347. 1408. 1410. 1420. 1475.
1491. 1492. 1505. 1576. 1585. 1616. 1630. 1646. 1658. 1704. 1706.
1765. 1782. 1792. 1794. 1796. 1870. 1885. 1889. 1920. 1933. 1939.
1942. 1943. 1965. 2001. 2020. 2083. 2100. 2122. 2124. 2152. 2194.
2253. 2256. 2276. 2279. 2294. 2307. 2364. 2441. 2476. 2497. 2507.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,800 Nummern, welche in diesen 108 Serien enthalten sind, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1857.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Remmert.

Patent-Verleihungen.

№ 219.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 220.

Dem seitherigen Pfarrer zu Schadwalde, Johann Gottlieb Funk, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neufahrwasser verliehen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Meydam zu Maczejewo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Lehrer zu Zeyersniederkampen Ludwig Ernst Wilms ist an die Schulstelle in Ellerwald, 3. Trift No. 2, berufen, und die diesfällige Vocation von uns definitiv bestätigt worden.

Der Gastwirth H. Schwerdland in Praust ist zum Special-Agenten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 29. Juli 1857.

№ 221.

Das am 23. d. M. ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4736. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleбener Kreises auszuführenden acht Chausseelinien, und unter

„ 4737. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Thlr. Vom 26. Juni 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 222.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von

Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtiget sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 223.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 10. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825, wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetz-Sammlung Seite 55), werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schulden-Gattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Haupt Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete

Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzen Termin etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 224.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse dem Publikum für die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte gewöhnlich nur des Vormittags von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Danzig, den 23. Juli 1857. Königl. Regierung.

Patent-Verleihungen.

№ 225.

Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann u. Co. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einem durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 226.

An Stelle des verstorbenen Staatsanwalts Kawerau zu Danzig ist der in Elbing angestellt gewesene Staatsanwalt von Grävenitz vom 1. Juli d. J. ab nach Danzig versetzt worden.

Vom 1. Juli c. ab ist der Post-Expedient Golz vom Post-Amte Danzig zur Ober-Post-Direction in Danzig, der Post-Expedient Gerner von der letzteren zur Post-Expedition I. Klasse in Pr. Stargardt, und der Post-Expedient Muhlke aus Pr. Stargardt zum Post-Amte in Danzig versetzt worden.

Der Gastwirth Krause zu Pelplin hat die ihm übertragen gewesenen Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften niedergelegt und sind letztere mit Genehmigung der Königl. Regierung dem Apotheker Theodor Büttner daselbst übertragen worden.

Die zeitige interimistische evangelische Lehrerin Hulda Dachs zu Ohra ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 5. August 1857.

№ 227.

Das am 31. v. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4738. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 9. Juni 1857, und unter

„ 4739. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 19. Juni 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 228.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14,885), abgedruckt in No. 169 des Staatsanzeigers von demselben Jahre, enthalten. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien

übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt sind an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 23. Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 229.

Einpfarrungs-Urkunde

für die neue evangelische Kirchen-Anstalt zu Carthaus, im Regierungs-Bezirk Danzig.

Nachdem bereits vor mehreren Jahren die Errichtung einer neuen Kirchen-Anstalt für die in und um Carthaus wohnenden Evangelischen nöthig geworden, und diesem Bedürfnisse in der letzten Zeit durch provisorische Anordnungen so viel möglich abgeholfen war, ist nunmehr mit definitiver Feststellung der kirchlichen Verhältnisse daselbst vorgegangen, und wird die gegenwärtige Einpfarrungs-Urkunde, nachdem sie von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt worden, hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Carthaus werden die evangelischen Einwohner aller nachbenannten Ortschaften eingepfarrt:

1. Borczistowo c. att. 2. Bülowo, 3. Burchardswo, 4. Carthaus mit Spitzberg et att. 5. Charlotten c. att. 6. Chmielno, 7. Czeszenie, 8. Dombrowo, 9. Erau c. att. 10. Fitschkau mit Fliesenkrug, Hoppendorf et att. 11. Garcz, 12. Gorreczyn, 13. Alt-, Ober-, Mittel- und Unter-Grzybno und Abbauten, 14. Kelpin, 15. Kobissau c. att. 16. Kositzkau c. att. 17. Koslowistaw, 18. Kossy, 19. Kossowo mit Duba, 20. Krzywda 21. Lampa, 22. Lappalitz c. att. 23. Lehgardt, 24. Lippowitz, 25. Lorsno, 26. Lonczynskahutta, 27. Mehsau c. att. 28. Mellgrowagorra, 29. Miechorzyn, 30. Ossowagorra 31. Pechbude, 32. Pieczisko, 33. Pissanken, 34. Prockau, 35. Ramlei, 36. Rehoff, 37

Remboczewo, 38. Röskau, 39. Sarnowo, 40. Saworry, 41. Seefeld mit Kable und Abbau, 42. Semlin, c. att. 43. Seeresen, 44. Sittnagorra, 45. Smentau, 46. Smolsin, 47. Sosniak, 48. Uczisko, 49. Zalense c. att. 50. Ziegelnia.

Die evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch die vorstehend benannten Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels befinden oder künftig entstehen möchten, gehören, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf, zur evangelischen Kirche in Carthaus.

§. 2.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Abtrennung einer oder mehrer der eingepfarrten Ortschaften von der Kirche zu Carthaus nöthig machen, so soll dagegen weder der Kirche noch den Kirchenbeamten irgend ein Widerspruch, noch ein Anspruch auf Entschädigung zustehen.

§. 3.

Die Kirche hat, sofern des Königs Majestät nicht geruhen sollten, das Patronat über dieselbe zu übernehmen, keinen Patron, und soll, so lange dieses Verhältniß andauert, der Kirchengemeine die Wahl des Pfarrers unter dreien von den geistlichen Obern zu präsentirenden Candidaten und die Ausübung der übrigen sonst dem Patronat zukommenden Gerechtsame zustehen.

§. 4.

Der bei dieser Kirche im Amte stehende Pfarrer ist zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Gemeine, so wie zur Beaufsichtigung der innerhalb der Parochie belegenen Schulen eben so berufen, als verpflichtet.

§. 5.

Die Verpflichtungen der Gemeine zur Unterhaltung der Kirchen-Anstalt beziehen sich innerhalb der Grenzen der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, besonders

a. auf die vorkommenden Neu- und Reparaturbauten an der Kirche und den andern kirchlichen Gebäuden,

b. auf die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Pfarrers und der anderen Kirchenbeamten, so wie zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nach dem Dotationsplan und dem Kirchen-Kassen-Etat.

Bei vorkommenden Amtshandlungen haben die betreffenden Eingepfarrten die in anliegender Stoltaxe festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 7.

Beim Anzuge eines neuen Pfarrers stellt die Gemeinde das nöthige Fuhrwerk auf zehn Meilen Entfernung unentgeltlich, oder vergütet die diesfälligen Kosten.

Königsberg und Danzig, den 28. April 1856.

Königliches Konsistorium. (gez.) Eichmann.

Königliche Regierung. (gez.) Pavelt.

Vorstehende von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die definitive Beschlußnahme über die Verwendung des Pfarr-Dotations-Kapitals von 1000 Thlr. und die Disposition über die im Jahre 1844 für die Zwecke der evangelischen Kirchengemeinde Carthaus einstweilen reservirten ehemaligen Klosterländereien von etwa 150 Morgen Preußisch höheren Orts noch vorbehalten worden ist.

Danzig, den 17. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 230.

Höherer Benachrichtigung zufolge wird die Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Curhessen nach Hannover und von Bier und Branntwein von Hannover nach Curhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein, eröffnet werden.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu vermerken, und sind die Eisenbahnbeamten angewiesen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze bei den gegenüber liegenden Hauptämtern zu Cassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und

unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, sowie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Cassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. Juli 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Maure.

№ 231.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten rc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a. durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,

b. durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder

c. durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Lokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius an unsere General-Kasse abzuführen sind.

Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserm hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königlichen Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1. in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstr. No. 46,
2. in Bleicherode, der Justizrath Schröder,
3. in Breslau, der Magistrat,
4 in Coblenz, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5. in Cöslin, der Magistrat,
6. in Cottbus, der Magistrat,
7. in Danzig, der Rechnungs-Rath Hosenfeld,
8. in Dortmund, der Rechnungs-Rath Annecke,
9. in Düsseldorf, der Reg. Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10. in Glogau, der Magistrat,
11. in Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12. in Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13. in Halberstadt, der Magistrat,
14. in Halle, der Rechnungs-Rath Philipp,
15. in Königsberg, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Jany,
16. in Landsberg a./W., der Polizei-Direktor Mehls,
17. in Magdeburg, der Reg.-Haupt-Kassen-Controlleur Bäber,
18. in Memel, der Magistrat,
19. in Minden, der Reg.-Hauptkassen-Controlleur Niemann,
20, in Münster, der Rendant Vonnegut,
21. in Oppeln, der Magistrat,
22. in Perleberg, der Magistrat,
23. in Posen, der Reg.-Haupt-Kassen-Schreiber Tarnogrocky,

24. in Prenzlau, der Magistrat,
25. in Ratibor, der Magistrat,
26. in Stargardt in Pommern der Magistrat,
27. in Stettin, der Reg. Hauptkassen-Buchhalter Hanstein,
28. in Stendal, der Kaufmann Ehrich,
29. in Wittenberg, der Magistrat,

Berlin, den 3. Juli 1857.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

№ 232.

Auf Grund höherer Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Spiritus von geringerem Alcoholgehalte als 80% Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 zu rechnen ist, und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177 des letztcitirten Gesetzes eingeschritten werden wird.

Danzig, den 29. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 233.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit von dem hiesigen Magistrat gehandhabte Polizei-Gerichtsbarkeit über das gesammte ländliche Territorium der Stadt Danzig, nach einem mit der hiesigen Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrage, unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, vom 1. September d. J. ab auf den Staat übernommen werden wird.

Mit diesem Zeitpunkte wird aus sämmtlichen Ortschaften des gedachten Territoriums — mit alleinigem Ausschluß der Ortschaften Hela und Danziger Heisterneſt — ein besonderer Polizeibezirk gebildet und zwar unter dem Namen eines Königlichen ländlichen Polizei-Amtes, unter der Leitung eines Königl. Polizei-Amtmannes, der seinen Sitz in Danzig hat.

Die Ortschaften Hela und Danziger-Heisterneſt werden dagegen vom 1. September d. J. ab, in polizeilicher Beziehung dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Neustadt unterworfen.

Danzig, den 2. August 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 234.

Bei dem mit dem 1. September d. J. ins Leben tretenden Königl. ländlichen Polizei-Amt zu Danzig, sind dem Königl. Domainen-Rentmeister Strauß zu Zoppot die Geschäfte des Königl. Polizei-Amtmanns übertragen, auch ist von demselben Zeitpunkte ab der invalide Unteroffizier Bargel zu Zoppot als erster Bote und Executor bei dem gedachten Polizei-Amte interimistisch angestellt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Thiele zu Carthaus ist gestorben.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Goldstandt zu Elbing ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Stampe zu Danzig ist die, Behufs Uebertritts zur Verwaltung, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Bote und Executor Nowack zu Löbau ist als erster Gerichtsdiener an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der Bäckermeister Herrmann Otto Claaßen zu Danzig ist als Schiedsmann für den 21. und 22. Stadtbezirk Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landrathskreise ist der Oberschulze Retke zu Weßlinken als Schiedsmann für das Kirchspiel Reichenberg wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Bergmann zu Palschau als Schiedsmann für das Kirchspiel Barendt — ländliche Ortschaften — gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Emil Teßmer zu Danzig ist zum General-Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin für den Regierungs-Bezirk Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Carl Johann Friedrich Ballke zu Pr. Königsdorf ist definitiv bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Joseph Slewinski zu Pierwoschin ist vom 1. d. M. ab als Hilfs-Strand-Aufseher angenommen und als solcher verpflichtet worden.

Der Postexpedient und Steuer-Erheber M. Kolberg zu Tolkemit ist zum Special-Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft unter Vorbehalt des Widerrufes zugelassen worden.

Der Buchhalter Albert Hein zu Danzig ist zum Agenten der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania“ in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 12. August 1857.

№ 235.

Das am 5. d. Mts. ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4740. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. vom 19. Juni 1857; unter

„ 4741. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln; unter

„ 4742. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf: unter

„ 4743. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark." Vom 4. Juli 1857; und unter

„ 4744. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 236.

Polizei-Verordnung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Personen, deren Tüchtigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des Erziehungsgeschäftes keineswegs für nachgewiesen zu erachten, namentlich auf dem Lande sich als Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen beschäftigen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 26. April 1842 und auf die mit derselben veröffentlichte Instruction vom 31. December 1839, über die Beaufsichtigung der Privatschulen (welche in der Beilage zur Nummer 20 unseres Amtsblatts von 1842 abgedruckt worden) hiermit in Erinnerung zu bringen, daß Personen, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks derartige Stellen bekleiden wollen, sich zuvor mit einem von uns darüber ausgestellten Erlaubnißschein zu versehen haben, widrigenfalls sie nicht allein in Strafe verfallen, sondern auch zu gewärtigen haben, daß sie im Wege des polizeilichen Zwanges werden genöthigt werden, die unbefugter Weise betriebene Beschäftigung im Lehr- und Erziehungsfache aufzugeben.

Zugleich verordnen wir hiermit, auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß alle diejenigen Personen, welche gegenwärtig als Hauslehrer, Erzieher, Hauslehrerinnen oder Erzieherinnen fungiren, binnen 4 Wochen, und solche, welche in Zukunft dergleichen Stellen bekleiden wollen, vor deren Antritt sich bei dem Lokal-Schul-Inspector (Kirchspiels-Geistlichen) ihres Wohnorts zu melden und sich der Beaufsichtigung desselben in Bezug auf den von ihnen zu ertheilenden Unterricht zu unterziehen haben, zur Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thlr.

Danzig, den 22. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 237.

Nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten mit Zustimmung des Landtages beschlossen werden, daß für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Wir bringen dies hiermit zur öffenlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Juli 1857. Königliche Regierung.

№ 238.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit von dem hiesigen Magistrat gehandhabte Polizei-Gerichtsbarkeit über das gesammte ländliche Territorium der Stadt Danzig, nach einem mit der hiesigen Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrage, unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, vom 1. September d. J. ab auf den Staat übernommen werden wird.

Mit diesem Zeitpunkte wird aus sämmtlichen Ortschaften des gedachten Territoriums — mit alleinigem Ausschluß der Ortschaften Hela und Danziger Heisterneſt — ein besonderer Polizeibezirk gebildet und zwar unter dem Namen eines Königlichen ländlichen Polizei-Amtes, unter der Leitung eines Königl. Polizei-Amtmannes, der seinen Sitz in Danzig hat.

Die Ortschaften Hela und Danziger-Heisterneſt werden dagegen vom 1. September d. J. ab, in polizeilicher Beziehung dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Neustadt unterworfen.

Danzig, den 2. August 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 239.

Für das Kirchspiel Prangenau-Mariensee sind, statt der bisher bestandenen drei Schiedsmanns-Bezirke mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und im Einverständnisse mit dem Königl. Appellations-Gericht zu Marienwerder fünf Schiedsmanns-Bezirke gebildet worden und zwar:

A. Für die, zu diesem Kirchspiel gehörigen, im Carthauser Kreise belegenen Ortschaften, die Schiedsmanns-Bezirke:

1. Mariensee

mit den Ortschaften Mariensee, Friedrichshof, Neukrug, Weißmiſt, Zalesie, Niederhütte, Oberhütte, Kroenken und Maidahnen, mit einer Gesammtseelenzahl von 1,925.

2. Stangenwalde

mit den Ortschaften Stangenwalde, Fidlin, Lappin, Kahlbude, Adlich Gr. Czapielken, Königl. Gr. Czapielken, Nieder-Sommerkau, Ober-Sommerkau, Marschau, Marschauerberg und Colonie Marschau, mit 2,001 Seelen.

3. Prangenau

mit den Ortschaften Ober-Prangenau, Nieder-Prangenau, Ostroschken, Ziegelei Babenthal, Popowken und den Buschkauer Gütern, mit 1,544 Seelen.

B. Für die zu dem obenbezeichneten Kirchspiel gehörigen, im danziger Land-Kreise gelegenen Ortschaften, die Schiedsmannsbezirke:

4. Czerniau

mit den Ortschaften Gr. Czerniau, Kl. Czerniau, Ellerkrug, Grenzdorf, Dommachau, Gr. Klinschkau, Fichtenkrug, Saskoczyn, Meisterswalde und Braunsdorf, mit 1671 Seelen.

5. Boelkau

mit den Ortschaften Gr. Boelkau, Kl. Boelkau, Lissau, Goschin, Chudomin, Löblau und Saalau, mit 1751 Seelen.

Danzig, den 29. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 240.

Der Mühlenpächter Miehlke zu Borrowo hat sich bei dem am 7. Juni in dem Forstre-

vier Philippi, Belaufs Grünthal stattgefundenen Waldbrand durch schnelle Hülfe und ausdauernde Thätigkeit ausgezeichnet und dazu beigetragen, daß der Weiterverbreitung des Brandes bald Einhalt gethan wurde.

Wir nehmen hieraus gern Veranlassung, dem p. Miehlke hierfür eine öffentliche Belobigung zu Theil werden zu lassen.

Danzig, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 241.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin ist unter dem 1. August 1857 ein Patent

auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Personal-Chronik.

№ 242

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. August 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des ehemaligen Stadtbauraths Berger, dessen Nachfolger, der hiesige Stadtbaurath Licht, zum technischen Mitgliede der Prüfungs-Commission hierselbst für Bauhandwerker ernannt worden ist.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Agenten ernannte Post-Expeditions-Gehülfe Müller in Kl. Katz ist in der gedachten Eigenschaft zugelassen worden, hinsichtlich directer Immobiliar-Feuer-Versicherungen im Inlande jedoch nur in soweit, als die Versicherungs-Objecte im Eigenthume von Eisenbahn-Gesellschaften sich befinden, oder bei den ständischen und städtischen Feuer-Versicherungs-Societäten reglementsmäßig nicht versichert werden können.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 19. August 1857.

№ 243.

Das am 13. d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1857; und unter

„ 4746. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thlrn. Vom 29. Juni 1857.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 244.

Die Seminaristen:

1) Hermann August Droese, aus Berent, bei Marienburg,
2) Theodor Friedrich Wilhelm Haelke, aus Weitenhagen, bei Stolp,
3) Hermann Otto Kemski, aus Stuhmsdorf, bei Stuhm,
4) Theodor Friedrich Julius Totzke, aus Kniewenbruch, bei Putzig,
5) Heinrich Gottfried Doehring, aus Kl. Starzin, bei Neustadt,
6) Carl Gustav Eduard Klotz, aus Wernersdorf, bei Marienburg,
7) Adolph Friedrich Musahl, aus Schlaffau, bei Carthaus,
8) Otto Telge, aus Marienburg,

sind nach bestandener Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erklärt worden.

Danzig, den 31. Juli 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 245.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständnisse mit der Königl. Regierung in Marienwerder der Termin

a) zur Prüfung der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber auf den 30. September, den 1., 2. und 3. October d. J.;

b) für die Wiederholungs-Prüfung auf den 6. und 7. October d. J.,

im Schullehrer-Seminar zu Graudenz festgestellt ist.

Die Herren Kreisschul-Inspectoren und Geistlichen werden hierdurch veranlaßt, die betreffenden Lehrer zur Wahrnehmung dieses Termins rechtzeitig aufzufordern.

Danzig, den 12. August 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 246.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Marienwerder vom 11. Juni 1857 sind folgende Westpreußische Pfandbriefe:

Nr.			Betrag		Departement	
Nr. 10	Suchorenz	über	25	Thlr.	Bromberger	Departements,
Nr. 27	Wierczchuczin	"	25	"	"	"
Nr. 15	Nawra	"	1000	"	Marienwerderer	"
Nr. 9	Stolzenfelde	"	800	"	Bromberger	"
Nr. 84	Sobieszernie	"	600	"	"	"
Nr. 47	Grabionne	"	500	"	Schneidemühler	"
Nr. 15	Rosainen	"	200	"	Marienwerderer	"
Nr. 16	Polk[illegible]no	"	800	"	Schneidemühler	"
Nr. 76	Lopatken	"	75	"	Marienwerderer	"
Nr. 4	Palubin	"	200	"	Danziger	"
Nr. 43	Witowy	"	200	"	Bromberger	"
Nr. 17	Kotomierz	"	200	"	"	"
Nr. 20	Kozirog	"	500	"	Marienwerderer	"
Nr. 76	Wichorze	"	25	"	"	"
Nr. 15	Miroslawice	"	1000	"	Bromberger	"
Nr. 3	Borruczin A.	"	100	"	Danziger	"

für amortisirt erklärt und die Provokanten des Amortisations-Verfahrens für wohlbefugt er-

achtet worden, die Ausfertigung neuer Pfandbriefe von gleicher Art zu beantragen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 1. August 1857.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.
(gez.) v. Rabe.

№ 247.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit von dem hiesigen Magistrat gehandhabte Polizei-Gerichtsbarkeit über das gesammte ländliche Territorium der Stadt Danzig, nach einem mit der hiesigen Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrage, unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, vom 1. September d. J. ab auf den Staat übernommen werden wird.

Mit diesem Zeitpunkte wird aus sämmtlichen Ortschaften des gedachten Territoriums — mit alleinigem Ausschluß der Ortschaften Hela und Danziger Heisterneſt — ein besonderer Polizeibezirk gebildet und zwar unter dem Namen eines Königlichen ländlichen Polizei-Amtes, unter der Leitung eines Königl. Polizei-Amtmannes, der seinen Sitz in Danzig hat.

Die Ortschaften Hela und Danziger-Heisterneſt werden dagegen vom 1. September d. J. ab, in polizeilicher Beziehung dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Neustadt unterworfen,

Danzig, den 2. August 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 248.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 249.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 250.

Der bisherige Regierungs-Rath Bon zu Stettin ist als Ober-Regierungs-Rath zum Königl. Provinzial-Steuer-Directorat nach Danzig versetzt worden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Rendant St. Blanquart zu Marienwerder ist als Haupt-Zoll-Amts-Rendant nach Danzig versetzt worden.

Der seitherige Pfarrverweser, Prediger Gustav Adolph Scheyke ist als Pfarradjunkt sine spe succedendi an der evangelischen Kirche zu Fürstenau, in der Diözese Elbing, angestellt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Rossitten, Heinrich Gottlieb Reinhard Ebel, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schadwalde, in der Diözese Marienburg, verliehen worden.

Der Kaufmann Alfred Reinick zu Danzig ist zum Königl. spanischen Vice-Consul ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der bei der hiesigen Königl. Marine beschäftigte Bauführer Friedrich Exner ist als solcher vereidigt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Lootse H. A. Krause zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Theodor Hennig an der Neugarter Freischule hierselbst ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Michael Schulz zu Kohling ist definitiv bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann C. H. Krukenberg hierselbst die General-Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt hat, ist dieselbe mit unserer Genehmigung dem Buchhändler Theodor Bertling hierselbst übertragen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Giesebrecht jun., in Tiegenhof, ist zum Special-Agenten für die Strom-Versicherungs-Branche der Union, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kreis-Communal-Kassen-Rendant C. Sadewasser in Berent, ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 26. August 1857.

№ 251.

Das am 19. d. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thlr., II. Emission. Vom 7. Juli 1857; und unter

" 4748. das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25 Juli 1857.

№ 252.

Das am 21. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4749. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857; unter

" 4750. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen; unter

" 4751. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeine Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz; und unter

" 4752. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 253.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtiget sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 254.

Polizei-Verordnung.

Es sind Zweifel entstanden über Zeit und Bedingungen der Anwendbarkeit unserer Amtsblatts-Verordnung vom 29. März 1842, welche dahin lautet:

„Diejenigen Ortschaften, welche Schaafe zur Sommerweide übernehmen, werden zur Vermeidung einer nach den Folgen der jedesmaligen Unterlassung von dem Kreis-Landrath festzustellenden willkührlichen Strafe, dahin verpflichtet, nur solche fremde Schaafe, welche von einem Kreis-Medizinalbeamten dem Bezirksvorsteher für rein und gesund erklärt worden sind, sie mögen übrigens von einem verdächtigen oder unverdächtigen Orte kommen, bei der Heerde anzunehmen, die übrigen aber zurückzuweisen."

Zur Beseitigung dieser Zweifel setzen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit fest:

daß die zur Sommerweide aufzunehmenden fremden Schaafe stets zuvor von einem Kreis-Meditinal-Beamten für rein und gesund erklärt sein müssen, gleichwohl ob in der größeren oder geringeren Nähe oder Entfernung von der betreffenden Ortschaft die Räude oder eine sonstige seuchenartige Schaaf-Krankheit herrscht oder nicht.

Danzig, den 15. August 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 255.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, in soweit solche Veräußerungsgelder oder Zinsablösungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichts-Behörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir daher die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen der genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 15. August 1857.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 256.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Maj. der König, in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juli cr. die Abtrennung der Ortschaft Rothebude, Kreis Marienburg, von dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Königsdorf, unter Erhebung der genannten Ortschaft zu einer selbstständigen Dorfgemeinde, genehmigt haben.

Danzig, den 17. August 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 257.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23, Titel 5, Theil 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 20. August 1857. Königliches Appellations-Gericht.

№ 258

Das auf Grund Allerhöchster Genehmigung in der Stadt Neustadt zu errichtende katholische Progymnasium soll im Monat October d. J. vorläufig mit den vier unteren Klassen, also mit der Sexta bis einschließlich Tertia, eröffnet werden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 10. August 1857. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Patent-Verleihungen.

№ 259.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 259.

Die interimistische Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Zoppot ist dem Civil-Supernumerarius Wenk übertragen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 2. September 1857.

№ 261.

Das am 27. v. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4753. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852; und unter

= 4754. die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 262.

Bei dem am 11. d. M. im Belauf Trampken, Revier Sobbowitz, stattgehabten Waldfeuer haben der Gutsbesitzer Burand in Gr. Trampken, in Gemeinschaft mit der Dorfschaft Gr. Trampken, durch schnelles Einschreiten und ausdauernde Thätigkeit beim Löschen des Brandes der Weiterverbreitung des Feuers Einhalt gethan. Wir nehmen hierdurch gerne Veranlassung, sowohl dem p. Burand als der Dorfschaft Gr. Trampken hierfür eine öffentliche Belobigung zukommen zu lassen.

Danzig, den 20. August 1857.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 263.

Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar zum Schulfache vorgebildet sind, haben wir im Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 29. und 30. d. M. und zur Nachprüfung der provisorisch angestellten oder zugelassenen Lehrer ebendaselbst auf den 1. October c. Termin anberaumt.

Diejenigen Personen, welche sich der erstgedachten Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 24. September c.

1) ihren Taufschein und ihren Confirmationsschein,
2) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sitlichen Wandel,
3) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
4) ein ärztliches Gesundheitsattest,
5) einen, von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
6) die Zeugnisse über genossene Vorbereitung zum Schulamte, sowie über bisherige Leistungen in diesem Fache während interimistischer Beschäftigung als Schulverweser, oder Hauslehrer,

und die zur Nachprüfung verwiesenen Lehrer ihr bisher erlangtes Prüfungszeugniß und ein Zeugniß ihres Local- resp. Kreisschul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten, an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg bis zum 26. September c. einzusenden und sich am Tage vor der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung Nachmittags 5 Uhr im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreisschul-Inspectoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders darauf aufmerksam machen.

Danzig, den 1. September 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 264.

Das dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16. December 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen

ist erloschen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 9. September 1857.

№ 265

Das am 31. v. M. ausgegebene 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4755. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Actien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb Porta Westphalica". Vom 20. Juli 1857.

№ 266.

Das am 2. d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4756. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp; unter

„ 4757. das Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857; und unter

„ 4758. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 267.

Das am 4. September cr. ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4759. das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer-Niederung. Vom 10. August 1857, und unter

Nr. 4760. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 268.

Es wird hierdurch auf Ansuchen des Königlichen statistischen Büreaus bekannt gemacht, daß die Kalender-Verleger ihre Anträge um die Ertheilung der Erlaubniß zur Herausgabe von Kalendern und auf Zusendung der dazu erforderlichen Materialien spätestens bis zum 1. April jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Königlichen statistischen Bureau einreichen müssen.

Auf spätere Anträge wird keine Rücksicht genommen werden.

Danzig, den 24. August 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 269.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 12. bis incl. 20. October c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt.

Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität;
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraumes nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können, zuzuschreiben.

Königsberg, den 27. August 1857. Königl. academischer Senat.

Patent-Aufhebung.

№ 270

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 271.

Der Regierungs-Supernumerar Wenk, welcher vom 1. September d. J. ab die interimistische Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amts Zoppot übernehmen wird, ist von demselben Zeitpunkte ab zum Polizeianwalt für den Gerichtstags-Bezirk Zoppot excl. der Königlichen Forsten, widerruflich ernannt worden.

In Stelle des nach Danzig versetzten Staats-Anwalts von Grävenitz ist der Staats-Anwalt Dahlström zu Conitz vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht zu Elbing versetzt worden.

Die Verwaltung der Königl. Staatsanwaltschaft in Pr. Stargardt ist seit dem 1. d. M. dem Gerichts-Assessor Schmieden übertragen.

Der Ober-Steuer-Controleur Hufnagel zu Schlochau ist als Ober-Grenz-Controleur nach Putzig versetzt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Will zu Neuenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Pickering zu Stuhm ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg ernannt.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Riediger zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier, bisherige Hilfs-Executor David Korthals ist bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg als Bote und Executor angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Schulze Kuhn zu Dreischweinsköpfe als Schiedsmann für das Kirchspiel Ohra wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem interimistischen Forstaufseher Adolph Eduard Krämer ist die Forstaufseherstelle zu Rilla, Oberförsterei Sobbowitz, vom 1. Juli c. ab, definitiv verliehen worden.

Dem interimistischen Forstaufseher Carl Otto Winkler ist die von demselben bisher verwaltete Forstaufseherstelle zu Trampken, Reviers Sobbowitz, vom 1. Juli c. ab, definitiv übertragen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Herrmann Neumann ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Elbing auf Kündigung verliehen worden.

Der Lehrer und Cantor F. D. Blumenthal zu Putzig ist von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Derselbe ist zum Unter-Agenten der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Cantor Heinrichs zu Schoeneck ist zum Agenten der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in diesen Eigenschaften zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 16. September 1857.

№ 272.

Das am 8 d. M. ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4761. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft; und unter

„ 4762. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft, mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

№ 273.

Das am 10. d. M. cr. ausgegebene 50. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4763. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839, und unter

„ 4764. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich anhalt-dessau-cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 274.

Einpfarrungs-Decret
für die evangelisch-lutherische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Neu-Barkoczyn, im Kreise Berent, des Regierungs-Bezirks Danzig

Da die seither von einem Pfarrer versorgten evangelischen Kirchengemeinden zu Schönberg, im Kreise Carthaus, und zu Neu-Barkoczyn, im Kreise Berent, im Laufe der Zeit so angewachsen sind, daß für sie, zumal bei ihrer Ausdehnung, ein zweiter Geistlicher nöthig geworden, so ist mit höherer Genehmigung beschlossen, beide Gemeinden zu trennen, und auch in Neu-Barkoczyn eine selbstständige Pfarre zu gründen.

Zu dem Zwecke ist bereits seit drei Jahren ein Pfarrverweser angestellt, auch ein Grundstück zum Pfarr-Etablissement angekauft worden. Behufs definitiver Feststellung der kirchlichen Verhältnisse wird nunmehr mit Aufhebung des nicht mehr anwendbaren Einpfarrungs-Decrets vom 2. Februar 1822 (Amtsblatt 1822), das gegenwärtige Einpfarrungs-Decret, nachdem es von dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe genehmigt worden, hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Neu-Barkoczyn sind alle evangelischen Bewohner der nachbenannten, im landräthlichen Kreise Berent gelegenen Orte, eingepfarrt:

Alt- und Neu-Barkoczyn, Angst und Bang, Groß- und Klein-Bendomin, Burowo, Neu-Grabau, Neu-, Ober- und Nieder-Hornikau, Jeszerken, Kamin, Kuhlamühle, Liniewko, Groß-, Klein- und Abbau-Liniewo, Groß-, Klein- und Colonie-Lipischin, Lubahn, Neukrug, Parowo, Plachty, Platzhütte, Reknitz, Schönhof und Schönfließ, Skridlowo, Skridlowko und Theerofen.

Die evangelischen Bewohner einzelner Abbauten und Ansiedelungen, welche sich innerhalb des durch vorgenannte Ortschaften bezeichneten Pfarrsprengels befinden oder künftig entstehen möchten, gehören zur evangelischen Kirche in Neu-Barkoczyn, ohne daß es deren besonderer Einpfarrung bedarf.

§. 2.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Abtrennung einer oder mehrerer der eingepfarrten Ortschaften von der Kirche zu Neu-Barkoczyn nöthig machen, so soll dagegen weder der Kirche noch den Kirchenbedienten irgend ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Entschädigung zustehen.

§. 3.

In den seitherigen Kirchen-Patronats-Verhältnissen wird durch das gegenwärtige Einpfarrungs-Decret nichts geändert.

§. 4.

Der bei dieser Kirche im Amte stehende Pfarrer ist zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Gemeine, sowie zur Beaufsichtigung der innerhalb der Parochie belegenen Schulen ebenso berufen, als verpflichtet.

§. 5.

Die Verpflichtungen der Gemeine zur Unterhaltung der Kirchen-Anstalt beziehen sich, innerhalb der Grenzen der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, besonders:

a) auf die vorkommenden Reparatur- und Neubauten an der Kirche und an den anderen kirchlichen Gebäuden;
b) auf die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Pfarrers und der anderen Kirchenbedienten, sowie zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nach dem Dotationsplan und dem Kirchen-Kassen-Etat.

§. 6.

Bei vorkommenden Amtshandlungen haben die betreffenden Eingepfarrten die in der anliegenden Stoltare festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 7.

Beim Anzuge eines neuen Pfarrers stellt die Gemeine das nöthige Fuhrwerk auf zehn Meilen Entfernung unentgeltlich oder vergütet die Anzugskosten.

Königsberg und Danzig, den 30. März 1857.

Königliches Consistorium. — Königliche Regierung.
Sartorius. — v. Blumenthal.

№ 275

Für das Kirchspiel Parchau sind statt des bisher bestandenen einen Schiedsmannsbezirkes mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und im Einverständnisse mit dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder zwei Schiedsmannsbezirke gebildet worden und zwar:

Personal-Chronik.

№ 300.

Der Kreisgerichts-Rath v. d. Trenk zu Insterburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt worden.

Der Staatsanwalt Ulrich zu Graudenz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Kreis-Gerichts-Rath" zu führen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Busenitz und Graf zu Eulenburg sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Auskultator Otto Friedrich Richter zu Breslau ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Brandt zu Mewe ist zum Sekretair bei dem Kreis-Gerichte zu Schlochau ernannt worden.

Der erste Gerichts-Diener Voigs zu Marienwerder ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der von dem Königl Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Benjamin Ferdinand Wilhelm Meyer ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Otto Neumann zu Guteherberge ist zum Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 23. September 1857.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 278.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Dorlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19 Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

niß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtigt sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 302.

Nach einer mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director hierselbst getroffenen Vereinbarung werden die mit den Posten bei den Königl. Post-Aemtern zu Danzig und Elbing eingehenden und für den Ort bestimmten Packete, deren Inhalt entweder als aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen bestehend deklarirt ist, oder als steuerpflichtig erkannt wird, dem Königl. Haupt-Zoll-Amte in Danzig, resp. dem Königl. Haupt-Steuer-Amte in Elbing, überwiesen und von diesen an die Adressaten ausgegeben werden. Die Aushändigung der Packete erfolgt auf Grund der Begleitadressen, welche mit einem entsprechenden Vermerke versehen sein werden und gegen Erlegung der tarifmäßigen Steuer, nachdem die Eröffnung der Sendungen in Gegenwart des etwa erschienenen Empfängers oder dessen Beauftragten stattgefunden hat.

Danzig, den 16. Oktober 1857. Der Ober-Post-Director Weppler.

№ 303

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn General-Directors der Steuern, vom 6. d. Mts., ist im Königreich Württemberg die durch den Grenzort Pinache, Kameral-Amt Maulbronn, führende Straße als Uebergangs-Straße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 12. Oktober 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 304.

Nachdem gegen die № 1 der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. October 1857. Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 28. October 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 305.

Nachdem Allerhöchsten Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, daß das Verbot der Einfuhr roher Häute und anderer Abfälle von Rindvieh über die polnische und russische Grenze wieder aufgehoben worden, setzen wir hiermit unsere Polizei-Verordnung vom 28. April dieses Jahres (s. Extra-Amtsblatt vom 2. Mai 1857, S. 73) außer Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 306

Durch die Regulirung der Lehrergehälter, soweit dieselbe bis zum Schlusse des Jahres 1856 bei Einführung der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 bei 246 ländlichen Schulen des diesseitigen Regierungs-Bezirks stattgefunden hat, ist das Einkommen der Elementarschullehrer um 2816 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. jährlich verbessert worden. Außerdem sind die Gehälter der Lehrer bei den noch nicht regulirten Schulen in den Jahren 1852 bis Ende 1856 um 1910 Thlr. in den Städten und 321 Thlr. 19 Sgr. auf dem Lande, zusammen um 2231 Thlr. 19 Sgr. jährlich erhöht und endlich in demselben Zeitraume in den Städten 150 Thlr. und auf dem Lande 130 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., zusammen 280 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. jährlich an persönlichen Zulagen für Elementarlehrer gewährt worden.

Die Verbesserungen des Einkommens der Elementarlehrer des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks in der gedachten Zeit haben mithin überhaupt jährlich 5328 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. betragen, wovon 4642 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. aus Gemeindemitteln und 686 Thlr. 3 Sgr 10 Pf. aus Staatsfonds, jährlich aufkommen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß unter den

genannten Summen solche Zulagen und Verbesserungen nicht mit inbegriffen sind, welche durch Zugänge an Schulgeld rc. oder durch Mehrbewilligungen an Brennmaterial für die Schulen, mit Rücksicht auf den durch Vermessung ermittelten Rauminhalt der heizbaren Lokalitäten derselben entstanden.

Danzig, den 16. October 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 307.

Auf Grund der §§. 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54 u. f.) werden alle Besitzer in den Begrenzungen der Großen Werder-Deichkommune, welche für ihre Grundstücke eine gänzliche oder theilweise Deichfreiheit in Anspruch nehmen, hiermit aufgefordert, die Größe der Grundstücke, auf welche sich die angebliche Deichfreiheit erstreckt, so wie die Rechtstitel, auf denen diese beruhen soll, bis zum 1. Januar k. J. bei dem Königl. Landraths-Amte in Marienburg anzuzeigen und die Deichfreiheiten auf Erfordern des Deichregulirungs-Kommissarius, Regierungs-Rath Schliep, zu bescheinigen.

Diejenigen, welche die Anmeldung nicht rechtzeitig oder vollständig bewirken, oder die Deichfreiheiten nicht zu bescheinigen vermögen, gehen ihrer Einwendungen gegen die Heranziehung zu den Lasten der Großen Werder-Deichkommune, welche mit dem Erscheinen des neuen Deich-Statuts beginnen wird, verlustig und werden hinsichtlich ihrer etwaigen Entschädigungs-Ansprüche lediglich auf den Rechtsweg (§. 17 des Gesetzes) verwiesen.

Danzig, den 20. Oktober 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 308.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni c. (Amtsblatt pro 1857, S. 146) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einem Rescripte des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. v. M. zum Messen der Dampfspannung bei Hochdruckmaschinen in Dampfschiffen, die offenen Differential-Manometer geeignet und als zuverlässig zu erachten sind.

Danzig, den 19. Oktober 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 309.

Das neueste Preisverzeichniß der, in der Königlichen Landes-Baumschule in Potsdam käuflich zu habenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäumen und Zier- und Obststräuchern, ist in den Geschäftslocalen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction und der Königlichen Landraths-Aemter zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 17. October 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 310.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15. Oktober 1857 ein Patent

auf die Construction eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 311.

Dem Candidaten der Philologie, Conrad Friedrich Georg Robert Heinze, gegenwärtig zu Neuteich, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer zu fungiren.

Der Dr. Conrad Friedländer ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Elbing definitiv angestellt worden.

Der zeitige Schullehrer zu Promitten, im Regierungsbezirke Königsberg, Carl Heinrich Krätzel, ist vom Magistrate zu Elbing zum dritten Lehrer an dem dortigen Armenstift berufen und definitiv bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Rur zu Steegen ist definitiv bestätigt worden.

Die durch den Abgang des bisherigen Inhabers erledigte Forstaufseherstelle des Belaufs Czisz, Reviers Okonin, ist dem Reservejäger Ruhlandt interimistisch übertragen worden.

Der hiesige Steuer-Aufseher Hahn ist als Thor-Controleur am Neugarter-Thor hieselbst angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier, bisherige Hilfs-Aufseher Wittke, ist als Steuer-Aufseher bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angestellt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Böther zu Schilno, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 30. October 1857.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich die Wiederaufhebung des durch Meine Ordre vom 17. September v. J. nachgelassenen Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, insbesondere Haaren u. s. w. über die Polnisch-Preußische und Russisch-Preußische Grenze und beauftrage Sie, den Finanz-Minister, mit der Ausführung dieser Ordre.

Sanssouci, den 28. September 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(**contr.**) von der Heydt. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen.

Auf den Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung wird das darin näher bezeichnete, meinerseits unterm 8. November v. J. erlassene Einfuhr-Verbot, im Auftrage der betheiligten Herren Minister, auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Polen und Rußland hierdurch wieder aufgehoben.

Königsberg, den 24. October 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) Eichmann.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 4. November 1857.

№ 312

Das am 26. v. M. ausgegebene 55. und 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr 4777. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr Vom 24. August 1857; unter

„ 4778. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen; unter

„ 4779. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiscorporation, event. Auflösung der Actiengesellschaft, unter Vorbehalt der allmähligen Rückzahlung des Actienkapitals; unter

„ 4780. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1857 unter;

„ 4781. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; und unter

„ 4782. den Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 313.

Von den unterzeichen Behörden wird in der Einpfarrungs-Sache von Schlafskau Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die evangelischen Bewohner des Ritterguts Schlafskau und der dazugehörigen Abbauten Kalbszagel, Schäferei, Grenzhoff und Seehoff, welche sich bisher zur evangelischen Kirche in Schöneberg gehalten haben, werden hiermit zu der genannten Kirche definitiv eingepfarrt.

§. 2.

Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterworfen sind, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Schöneberg zu bedienen und die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer zu Schöneberg gegen sie alle Pflichten, welche ihm gegen seine übrigen Eingepfarrten obliegen.

§. 3.

Von der Entrichtung der Dezem- und Kalende-Abgabe an den Pfarrer sind die evangelischen Bewohner von Schlafskau befreit, dagegen haben dieselben außer den Stolgebühren zur baulichen Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude gleich den übrigen Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde Schöneberg beizutragen, wogegen ihnen auch die denselben zustehenden Rechte eingeräumt werden.

§. 4.

Die vorgenannten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner, welche erst später in dem Gute Schlafskau oder in den dazu gehörigen Abbauten ihren Wohnsitz nehmen.

§. 5.

Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer, unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 6.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Schöneberg erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1. gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich wieder von dem Kirchen-Verbande zu Schöneberg trennen sollten; überhaupt steht den Ersteren kein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 23. Juni 1857.
(L. S.)
Königl. Consistorium der Provinz-Preußen.
(gez.) Sartorius. Hohenfeldt.

Danzig, den 8. Juni 1857.
(L S.)
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.
(gez.) Pavelt.

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath bestätigtes Einpfarrungs-Decret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Oktober 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 314.

Da in neuerer Zeit mehrfache Klagen darüber geführt worden sind, daß diesseitige Schiffskapitaine beim Einlaufen in fremde Häfen es unterlassen haben, dem betreffenden Königl. Preußischen Consul oder Consular-Agenten die vorschriftsmäßige Meldung zu machen und die Gebühren zu entrichten, so bringen wir hiermit die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 4. Februar 1846 (A.-B. pro 1846 S. 28) zur genauen Beachtung wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 27. October 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Nach §. II. des Consulats-Reglements vom 18. September 1796 sind die Preußischen Schiffer verpflichtet, bei ihrer Ankunft in einem fremden Hafen und bei ihrer Abreise sich bei dem betreffenden Consul zu melden und ihre Schiffspapiere zum Visiren vorzulegen. Diese Meldungs-Verbindlichkeit bezieht sich nicht allein auf die Häfen, in welchen der betreffende Consul residirt, sondern auf alle Fälle, in welchen die Schiffer nur in dem Bezirk eines Consuls ankommen.

Zur Erleichterung für die Schiffer ist später von dem Königl. Ministerio nachgegeben, daß bei der Ankunft in solchen Häfen, welche nicht der Wohnort der Consuls sind, die Meldung anstatt in Person auch schriftlich unter Beifügung der Schiffspapiere gemacht werden darf. Um für die Folge die Schiffer nicht der Gefahr auszusetzen, daß durch eine solche

schriftliche Meldung unter Beifügung der Schiffspapiere die letzteren verloren gehen können, oder daß wegen der abzuwartenden Rückgabe dieser Papiere die Abreise verzögert wird, hat das Königl. Ministerium neuerdings bestimmt, daß preußischen Schiff , welche in einen auswärtigen Hafen einlaufen, der zu einem größeren, nicht auf den Wohnort des Consuls beschränkten Preußischen Consulat-Bezirke als Vor- oder Neben-Hafen gehört, wenn sie die, nach §. II. des Consular-Reglements vom 18. September 1796 auch in einem solchen Falle vorgeschriebene Meldung im Consulate nicht persönlich machen wollen, zwar die schriftliche Meldung ohne Beifügung der Schiffspapiere, jedoch nur mit der Maßgabe nachgelassen sein soll, daß sie in dieser schriftlichen Meldung anzeigen:

1) Namen, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes, übereinstimmend mit dem Inhalte des Bailbriefes,
2) Ort und Datum der Ausstellung des Letzteren,
3) Zahl der Bemannung,
4) Gegenstand der Ladung (summarisch Holz, Getreide, Stückgut ꝛc.) oder ob in Ballast,
5) Namen des Abgangs-Hafens und des Hafens der weitern Bestimmuug,
6) ob das Schiff beladen (wie ad 4) oder in Ballast ausgeht.

Gänzliche Unterlassung der Meldung und, im Falle diese schriftlich erfolgt, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit derselben in Bezug auf die vorgedachten Punkte, wird an den betreffenden Schiffern mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. für jeden Fall geahndet.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, das nach Inhalt der Anmerkung 2 zu No. 1 des Consulat-Gebühren-Tarifs vom 10. Mai 1832 für die bloße Meldung und Visirung der Schiffspapiere in solchen Fällen, in welchen der Consul in dem Hafen nicht selbst residirt, in welchen das Schiff eingelaufen ist, keine Consulat-Gebühren zu entrichten sind.

Danzig, den 4. Februar 1846. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 315.

Der evangelischen Kirche zu Käsemark ist im Jahre 1855 ein mit Silber reich verzierter schwarzsammetner Klingsäckel, so wie zum Erntefeste 1856 eine schwarztuchne mit Silber gestickte Altar- und Kanzelbekleidung nebst einem großen gußeisernen Crucifix, zwei große neusilberne Altarleuchter und mehrere Blumenvasen, zusammen im Werthe von über 100 Thlr. und zum diesjährigen Erntefeste eine silberne Abendmalskanne, ebenfalls im Werthe von mehr als 100 Thlr., zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bethätigenden Handlungen zur öffentlichen Kentniß

Danzig, den 27. Oktober 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 11. November 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 316.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April d. J. die Vereinigung des an die Wittwe Veronica Knitter verkauften Forstortes Grzybower-Dombrowo mit dem Communal-Verbande von Grzybowen genehmigt hat.

Danzig, den 21. October 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

№ 317.

Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe, Bromberger Departements,

1. Drausnitz (Conitzer Kreises)
   No. 3 und 4, jeder à 1000 Thlr.; No. 7 und 8, jeder à 500 Thlr.;
2. Pamientowo (Conitzer Kreises)
   No. 9 à 500 Thlr.; No. 10 à 300 Thlr.;

3. Pollnitz (Conitzer Kreises)
   No. 1, 2 und 3, jeder à 1000 Thlr.; No. 4 und 5, jeder à 200 Thlr.; No. 6, 7 und 8, jeder à 100 Thlr.; No. 9 à 50 Thlr.;
4. Schönwerder (Conitzer Kreises)
   No. 2 und 3, jeder à 1000 Thlr.; No. 16 à 600 Thlr.; No. 22 à 400 Thlr.; No. 27 à 100 Thlr.; No. 28, 29, 30 und 31, jeder à 40 Thlr.; No. 34 und 35, jeder à 20 Thlr.;
5. Jaszcz und Czersk (Conitzer Kreises)
   No. 1 à 100 Thlr.;
6. Polnisch-Czersk (Bromberger Kreises)
   No. 5 und 6, jeder à 1000 Thlr.;
7. Witowy (Inowraclawer Kreises)
   Nr. 13, 14 und 15, jeder à 800 Thlr.; No. 16, 18, 19, 20 und 22, jeder à 600 Thlr.; Nr. 30, 31 und 32, jeder à 500 Thlr.; Nr. 35, 36, 37, 38, 39 und 40, jeder à 400 Thlr.; Nr. 44 und 45, jeder à 200 Thlr.; Nr. 46, 47, 49, 50 und 51, jeder à 100 Thlr.; Nr. 52 à 60 Thlr.; Nr. 54 und 57, jeder à 50 Thlr.; Nr. 59 à 40 Thlr.; Nr. 60, 61, 64, 65, 66 und 67, jeder à 25 Thlr.

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe der Provinzial-Landschafts-Direction zu Bromberg in kursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1858 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103, Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 31. October 1857.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihung.

№ 318.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 319.

Der Gerichts-Assessor Busenitz ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius am Ende zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Samuel Retzer zu Schöneck ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Ressort der Königl. Post-Verwaltung sind versetzt worden:
der Postmeister Höne und der Post-Sekretair Els von Danzig, der Postsecretair Schreiber von Königsberg nach Bromberg; die Post-Expedienten Voge von Danzig nach Elbing, Goidtke von Dirschau nach Danzig und Herzog von Marienburg nach Gueldenboden; ferner:

die Packboten Poddig von Elbing und Koster von Marienburg nach Danzig, Buchholz von Marienburg nach Dirschau, Hübner von Dirschau als Briefträger nach Danzig, Dzingel von Dirschau und Engel von Marienburg als Post-Conducteure nach Danzig; die Eisenbahn-Post-Conducteure Mohr, Klickmann, Neumann und Denk von Königsberg nach Berlin.

Ferner ist übertragen worden, die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse:

in Tiegenhoff dem Post-Expediteur Masuch aus Frankenfelde, in Stelle des als Post-Expedient angenommen Post-Expediteurs Rohrlach,

in Kallisch dem Post-Expediteur Radtke aus Lippusch und

in Wigodda dem Hofbesitzer Onasch als Annexum der Posthalterei.

Der invalide Unterofficier Franz Ehlert ist als Packbote beim Post-Amte in Elbing angestellt worden.

Der beim Post-Amte in Danzig angestellte Packbote Kegel ist gestorben.

Der bisherige Predigt-Amts-Candidat Carl Louis Friese ist, unter Ertheilung der Ordination, zum Amtsgehilfen des Pfarrers Braunschweig in Neu-Paleschken bestellt worden.

Der jseitherige Pfarrverweser, Prediger Hermann Gustav Singmann, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Bohlschau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem Domeinenpächter Zwicker zu Czechorzin ist von dem Königlichen Finanz-Minister der Character: Königlicher Ober-Amtmann beigelegt.

Der Kaufmann Albert Reimer zu Elbing ist zum Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Kretschmann zu Wengeln ist definitiv bestätigt worden.

Der Ortsvorsteher Schlesier zu Zeisgendorf ist zum Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der invalide Feldwebel Julius Heinrich Barkanowitz ist als Schleusenmeister in Rothebude angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 18. November 1857.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 320.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Dorlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19 Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtigt sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königliche Regierung.

Ministerial-Verfügung.

№ 321.

Instruktion

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes,

vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und $2,_{200158143}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein. Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856, 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{50}$, oder $^1/_{100}$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Centner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Bebindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei 2c. ausgefüllt, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen 2c. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstückes nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben: doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere

der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Centnerstück	um	6	bis	8	Loth,
„	1/2	„	„	5	„	6,5	„
„	1/4	„	„	4	„	5,5	„
„	20	Pfundstück	„	3,5	„	4,5	„
„	10	„	„	3	„	4	„
„	5	„	„	2,5	„	3	„
„	3	„	„	2	„	2,5	„
„	2	„	„	1,5	„	2	„
„	1	„	„	1	„	1,5	„

§. 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Bei der Vergleichung früher geaichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Centner	höchstens	5	Quentchen,
"	1/2	"	"	2,5	"
"	1/4	"	"	1,5	"
"	20	Pfundstück	"	1,2	"
"	10	"	"	7,5	Zent,
"	5	"	"	4	"
"	3	"	"	2,5	"
"	2	"	"	2	"
"	1	"	"	1,5	"

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stückchen bestehend, von welchem das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das

viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig

2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent- und Korn-Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 " 1 Quentchen,
5, 3, 2 " 1 Zent,
5, 3, 2 " 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11.

Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	"	"	5	"	"	5,0	"
1	"	"	2	"	"	2,0	"
2	"	"	1	"	"	2,0	"
1	"	"	5	Qtch.	"	0,5	"
2	"	"	2	"	"	0,4	"
1	"	"	1	"	"	0,1	"
zus. 10 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.							

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	"	"	5	"	"	5,0	"
1	"	"	2	"	"	2,0	"
2	"	"	1	"	"	2,0	"
1	"	"	5	Qtch.	"	0,5	"
1	"	"	2	"	"	0,2	"
2	"	"	1	"	"	0,2	"
2	"	"	5	Zent	"	0,1	"
zus. 12 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.							

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth
1	"	"	2	"	"	2,0	"
2	"	"	1	"	"	2,0	"
1	"	"	5	Qtch.	"	0,5	"
2	"	"	2	"	"	0,4	"
1	"	"	1	"	"	0,1	"
zus. 9 Stück = ½ Pfund = 15 Loth.							

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13.

Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei dem 1/1	Pfundstück	10 Korn,
„ „ ½	„ „	5 „
„ „ ¼	„ „	3 „
„ „ 10	Lothstück	3,5 „
„ „ 5	„ „	2 „
„ „ 3	„ „	1,5 „
„ „ 2	„ „	1 „
„ „ 1	„ „	0,5 „

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend, für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der

Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1. für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
   " $0_{,5}$ $0_{,2}$ " $0_{,1}$ "
2. für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
   " $1_{,5}$, $1_{,0}$, $0_{,5}$, $0_{,3}$ " $0_{,1}$ "

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13 finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission, zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruction folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Centner (§. 2.);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von 1/1, 1/2 und 1/4 Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästkästchen.
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5. einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1 Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeldlich zu bewirken ist.

§. 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16 Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15 October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruction vom 15. October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer			früher		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Centner	—	7	6	—	3	9
1/2 do.	—	5	—	—	2	6
1/4 do.	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 do.	—	2	—	—	1	—
5 do.	—	1	3	—	—	8
3 do.	—	—	8	—	—	5
2 do.	—	—	8	—	—	5
1 do.	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 do.	—	15	—	—	10	—
25 do.	—	10	—	—	6	8
20 do.	—	8	—	—	5	4
10 do.	—	5	—	—	3	4
5 do.	—	3	—	—	2	—
3 do.	—	2	6	—	1	8
2 do.	—	2	—	—	1	4
1 do.	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Cent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 do. do.	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 Loth	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Instruktion

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht,

vom 5. Mai 1857.

§. 1.

Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstüke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3.

Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 "	6 "
1 "	3 "

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 H.	15 Quentchen = $1_{,5}$ Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T.	15 Zent = $1_{,5}$ Quentchen.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 A.	15 Korn = $1_{,5}$ Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
$0_{,5}$ A.	$1_{,5}$ „
$0_{,2}$ „	$0_{,6}$ „
$0_{,1}$ „	$0_{,3}$ „ u. s. w.

§. 4.

Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von $0_{,005}$ Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königl. Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	=	1 Z.
5, 2, 2, 1 H.	„	$0_{,1}$ „	=	1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	„	$0_{,01}$ „	=	1 H.
5, 2, 2, 1 A	„	$0_{,001}$ „	=	1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5.

Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königl. Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für let-

tere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 Cl.“ zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.

2. Auf der innern Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§ 7.

Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkei gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0{,}015$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8.

Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben;

	neue.		früher gerichte.
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
„ Stücke zu 2 und	1 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „ 5, 2 und	1 H	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „ 5, 2 „	1 T.	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „ 5, 2 „	1 A.	— „ 4 „	— „ 3 „
„ Einsatzgewichte zu	32 D.	5 „ — „	3 „ — „
„ „ „	64 „	6 „ — „	4 „ — „
„ „ „	128 „	7 „ — „	5 „ — „

Berlin, den 15 Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehende Instruktionen

1. zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856, und
2. zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857,

werden hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die nach Maaßgabe der erstgedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Danzig, den 4. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 322.

Den Herren Geistlichen unseres Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1857 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die be-

treffenden Kirchspielstheile gehören resp. der Polizeidirection in Danzig und in Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf noch insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Die betreffenden Aufnahme-Formulare sind von der landräthlichen Behörde resp. Polizei-Direktion zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 7. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 323.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, soweit sie Veräußerungsgelder oder Zins-Ablösungs-Capitale betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Capitale lauten, an die Reluenten auszuhändigen. Indem wir daher die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei Einzahlung der Capitalsbeträge erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 6. November 1857.

Königl. Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 324.

Die evangelische Kirchengemeinde Ladekopp hat im Laufe des diesjährigen Sommers aus freiem Antriebe mit einem Kostenaufwande von ungefähr 300 Thlr. das Innere ihrer dortigen Kirche mit einem angemessenen Oelstriche versehen, so wie Kanzel und Altar mit passenden Vergoldungen verzieren lassen, wiewohl die Folgen der Ueberschwemmung des Jahres 1855 von mehreren Gemeindemitgliedern noch drückend empfunden werden.
Wir bringen diese von einem regen kirchlichen Sinn zeugende Handlung gern zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 325.

Bei der evangelischen Wanderschule im Kirchspiele Berent, namentlich in den Ortschaften Borrowce, Borschthal und Dunaiken war, wie wir aus einem Berichte des betreffenden Kirchspielsgeistlichen nnd Lokalschul-Inspektors mit Wohlgefallen ersehen haben, die Einrichtung getroffen und längere Zeit hindurch beibehalten worden, daß die im Alter vorgerückten schulpflichtigen Kinder von dem Wohnorte ihrer Eltern in Begleitung des Wanderlehrers mittelst Fuhrwerks nach dem nächsten Unterrichtsorte geschickt wurden, dort acht Tage lang die Wanderschule besuchten, alsdann in Gesellschaft der in dieser Station heimischen Kinder nach dem dritten Unterrichtsorte fuhren, hier ebenfalls acht Tage lang an dem Unterrichte Theil nahmen und darauf, nachdem sich die Kinder aus der dritten Station ihnen angeschlossen hatten, an den ersten Unterrichtsort zurückkehrten, wonächst sich der Kreislauf des Wander-Unterrichts wiederholte.

Eine derartige Einrichtung, durch welche für die Kinder der Wanderschule ein ununterbrochener Unterricht und regelmäßiger Schulbesuch hergestellt worden war, verdient um so mehr Anerkennung, als dieselbe nicht ohne Opfer Seitens der betreffenden Einsassen hat in's Leben gerufen werden können. Indem wir solche Anerkennung hiemit öffentlich aussprechen, empfehlen wir das von den genannten Ortschaften gegebene gute Beispiel zur Nacheiferung.

Danzig, den 4. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 326

Dem Prediger Karl Louis Friese zu Neu-Paleschken, welcher zum Amtsgehilfen des kranken Pfarrers Braunschweig daselbst während der Dauer der Krankheit desselben von Seiten des Königl. Consistoriums zu Königsberg bestellt worden, ist für die Zeit seiner geistlichen Wirksamkeit in Neu-Paleschken die Stellvertretung des p. Braunschweig in der Schulaufsicht übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 25. November 1857.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz-Preußen.

№ 327.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2 März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 527. 1250. 1944. 2058. 2075. 2280. 2498. 2626. 2688. 2904. 2915. 3146. 3368.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 177. 295. 625. 971. 1086.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 24. 68. 98. 583. 666. 1196. 1235. 1310. 1449. 1456. 2008. 2296. 2446. 2593. 2811. 2841. 2959. 3063. 3079. 3396. 3637. 4267.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 125. 312. 710. 830. 938. 1046. 1206. 1297. 1384. 1672. 1687. 1808. 2457. 2478. 2519. 2550. 2642.

Litt. E. zu 10 Thlr. № 5. 27 49. 82. 108. 109. 118. 122. 150. 171. 206 223. 227. 241. 255. 260. 262. 274. 279. 285. 294 307. 363. 389. 421. 431. 432. 443. 447. 476. 480. 482. 485. 492. 501. 513. 518. 529. 536. 556. 585. 591. 595. 602. 647. 694. 733. 749. 759. 760. 771. 777. 782. 793. 798. 806. 807. 829. 859. 860. 880. 894. 911. 915. 917. 925. 940. 986. 1025. 1058. 1062. 1074. 1101. 1110. 1121. 1122. 1127. 1130. 1135. 1173. 1208. 1209. 1249. 1257. 1298. 1310. 1329. 1337. 1344. 1349. 1365. 1377. 1423. 1473. 1490. 1508. 1511. 1520. 1556. 1566. 1580. 1586. 1636. 1639. 1670. 1690. 1717. 1735. 1750. 1790. 1794. 1804. 1814. 1863. 1873. 1875. 1891. 1896. 1904. 1927. 1928. 1930. 1951. 1968. 1972. 1990. 1995 2018. 2027. 2044. 2053. 2056 2071. 2106. 2108. 2139 2155. 2164. 2173. 2181.

2191. 2202. 2212. 2213. 2217. 2246. 2255. 2259. 2270. 2303. 2304. 2324. 2368. 2461. 2483. 2484. 2494. 2563. 2567. 2575. 2579. 2586. 2590. 2597. 2620. 2632. 2647. 2652. 2664. 2673. 2683. 2686. 2701. 2723. 2734. 2737. 2766. 2795. 2796. 2800. 2806. 2838. 2867. 2874. 2911. 2915. 2919. 2920. 2936. 2972. 2978. 2981. 3003. 3022. 2052. 3057. 3063. 3068. 3069. 3078. 3093. 3135. 3152. 3155. 3160. 3162. 3166. 3170. 3179. 3201. 3243. 3246. 3264. 3282. 3303. 3307. 3321. 3333. 3350. 3351. 3353. 3373. 3377. 3385. 3399. 3403. 3408. 3421. 3436. 3444. 3463. 3466. 3472 3502. 3505. 3506. 3521. 3527. 3571. 3579. 3582. 3595. 3600. 3622. 3655. 3664. 3668. 3676. 3681. 3706.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. No. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße No. 15

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach der Bestimmung des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 19. November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 328.

An Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Böhnke, ist der neubestallte Bürgermeister von Rautenberg-Klinski zu Berent zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Berent widerruflich ernannt worden.

Der vormalige Post-Expeditions-Gehilfe Bernhard Bundström ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte in Dirschau angestellt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Klein-Katz, Heinrich Schumann, ist die durch Emeritirung des Pfarrers Schirrmacher erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Zeier, in der Diözese Elbing, als Adjunkten und Amtsnachfolger des Pfarrers Schirrmacher verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 2. December 1857.

№ 329

Das am 9. v. M. ausgegebene 57. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4783. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft Vom 28. September 1857; unter

„ 4784. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben; unter

„ 4785. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde; und unter

„ 4786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. October 1857.

№ 330.

Das am 11. d. M. ausgegebene 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4787. den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg

vom 11. September 1850, wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratifizirt am 3.—15. October 1857; unter

Nr. 4788. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857; und unter

» 4789. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wansleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 331.

Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21. December 1855, eingegangenen Berichte der Königl. Regierungen und des Königl. Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, Folgendes zu bestimmen:

1. Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphor zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegen zu treten.
2. Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.
3. Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen

eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

   In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raume, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem anderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden. In dem zweiten größeren Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß soviel als möglichst beseitigt, und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden. Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittelst Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben gleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt. Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen die sich nahe am Boden in der Mauer befinden oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter dem Feuerungsrost münden, entfernt.

   Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6. Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7. Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern ebenfalls mit hinlänglichem Luftzuge versehenen Raume vorgenommen werden.

9. Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11. Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besondern Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13. Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocale an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen, Ueberzeugung verschaffe.

15. Zur Controlle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16. Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter No. 2, 3, 4, 5, 6, 12, in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtuug gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem

einzelen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königl Regierung veranlassen wir, diese Bestimmungen durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 332.

Auf Grund der uns nach der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung de 1838 pag. 253) und dem Gesetz vom 24. April 1846 zustehenden Befugniß, zur Führung der gutsherrlichen Polizei-Pflege Stellvertreter zu bestellen, bestimmen wir, daß vom 1. Januar k. J. ab die Führung der gutsherrlichen Polizei-Pflege innerhalb der hiesigen Königl. Forsten, soweit nicht etwa einzelne Theile derselben oder einzelne in ihnen belegene Königliche Forstetablissements bereits einem besonderen Communal- oder gutsherrlichen Verbande angehören, auf die Königl. Oberförster, oder in Ermangelung derselben auf die jedesmaligen Revier-Verwalter, innerhalb ihres Amtsbezirks, übergeht Die betreffenden Oberförster resp. Revier-Verwalter haben die Polizei-Pflege in ihrem oben bezeichneten Amtsbezirke im ganzen Umfange, nach Maßgabe der bestehenden oder noch ergehenden Gesetze und Regierungs-Verordnungen unter der unmittelbaren Controlle der betreffenden Königl. Landrathsämter, als Kreis-Polizei-Behörde, zu führen und sind von jenem Zeitpunkte ab die Domainen-Rent- und Polizei-Aemter, welche seither mit der Polizei-Verwaltung in den Königl. Forsten betraut waren, vou derselben entbunden.

Danzig, den 14. November 1857. Königliche Regierung.

№ 333.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. d. M., betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbe-Steuer (Ges.-S. S. 849. ff.) werden die Vertreter der der Besteuerung nach §. 1 dieses Gesetzes unterliegenden Actien- und ähnlicher Gesellschaften, inländischer sowohl wie ausländischer, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen die Vertreter derjenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem

1. Januar 1858 zu beginnen im Begriffe stehen, hierdurch bei Vermeidung der im §. 8 des qu. Gesetzes angedroheten Strafe, aufgefordert, das Gewerbe nach Maaßgabe der § 4. l. c. gegebenen Vorschriften, unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Actien- und ähnlichen Antheilen emittirten Capitals, bis spätestens zum 15. Dezember d. J., bis wohin die gesetzliche Anmeldefrist (§. 4 d.) verlängert worden, schriftlich anzumelden. Diese Anmeldung ist von inländischen Actien- pp. Gesellschaften bei derjenige Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, von den im Auslande domicilirenden Gesellschaften aber bei jeder Königl Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird; in Berlin bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern zu bewirken.

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes, mit Ausnahme der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften, alle Aktien-Gesellschaften die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grund-Capital in Actien- oder ähnlichen Antheilen zerlegt ist, (sog. Commandit-Gesellschaften und ähnliche) der Besteuerung unterliegen, so sind auch diejenigen Actien- pp. Gesellschaften zu besteuern und daher anzumelden, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben. Ausländische Gesellschaften vorbezeichneter Art sind der Besteuerung nur insoweit unterworfen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau ꝛc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern gehört.

Die Vertreter der ausländischen, der Besteuerung unterliegenden Gesellschaften haben bei ihrer Anmeldung zugleich anzuzeigen, ob das Gewerbe in mehreren Regierungs-Bezirken betrieben wird, und welche Behörde sie bejahenden Falles in Gemäßheit des §. 4 b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebenen Functionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Danzig, den 27. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 334.

In der nach der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März

1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind Nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 527. 1250. 1944. 2058. 2075 2280 2498. 2626. 2688. 2904 2915. 3146. 3368.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 177. 295. 625. 971. 1086.

Litt C zu 100 Thlr. № 24. 68. 98. 583. 666. 1196. 1235. 1310. 1449. 1456. 2008. 2296. 2446. 2593. 2811. 2841. 2959. 3063. 3079. 3396. 3637. 4267.

Litt D. zu 25 Thlr. № 125. 312. 710. 830. 938. 1046. 1206. 1297. 1384. 1672 1687. 1808. 2457. 2478. 2519. 2550 2642.

Litt E. zu 10 Thlr. № 5. 27. 49. 82. 108. 109 118 122. 150. 171. 206. 223. 227. 241. 255. 260. 262. 274. 279. 285. 294 307. 363 389. 421. 431. 432. 443 447. 476. 480. 482. 485. 492. 501 513. 518 529. 536. 556. 585 591 598 602 647. 694 733 749. 759. 760. 771 777. 782. 793. 798 806. 807 829 859 860. 880. 894. 911. 915. 917 925 940 986. 1025. 1058 1062 1074. 1101. 1110. 1121. 1122. 1127. 1130. 1135. 1173. 1208. 1209. 1249. 1257. 1298. 1310. 1329. 1337. 1344 1349. 1365. 1377 1423. 1473 1490. 1508. 1511. 1520. 1556. 1566. 1580. 1586. 1636. 1639. 1670 1690. 1717. 1735. 1750. 1790. 1791. 1804. 1814 1863 1873 1875. 1891. 1896. 1904. 1927. 1928. 1930. 1951. 1968. 1972 1990 1995. 2018. 2027. 2044. 2053. 2056. 2071. 2106. 2108. 2139. 2155. 2164. 2173 2181. 2191. 2202. 2212. 2213. 2217. 2246. 2255. 2259. 2270. 2303. 2304. 2324 2368. 2461. 2483. 2484. 2494. 2563. 2567. 2575. 2579. 2586 2590 2597 2620. 2632. 2647. 2652. 2664. 2673 2683. 2686. 2701. 2723. 2734. 2737. 2766 2795. 2796. 2800. 2806. 2838. 2867. 2874. 2911. 2915. 2919. 2920 2936 2972 2978. 2981. 3003. 3022. 2052. 3057. 3063. 3068. 3069. 3078 3093. 3135. 3152. 3155. 3160. 3162. 3166. 3170. 3179. 3201. 3243. 3246. 3264. 3282 3303. 3307. 3321. 3333. 3350. 3351. 3353. 3373. 3377. 3385. 3399. 3403. 3408. 3421. 3436. 3444. 3463. 3466 3472. 3502. 3505. 3506. 3521. 3527. 3571. 3579. 3582. 3595. 3600. 3622. 3655. 3664. 3668. 3676. 3681. 3706.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. No. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße No. 15

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach der Bestimmung des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 19. November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

№ 335.

Denkschrift

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1856.

Auf Grund des §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. December 1804 und in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Juni 1856 über den Stand des Landarmen-Fonds pro 1855 werden, hieran anreihend, auch für das Jahr 1856 die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Einnahmen des Landarmen-Fonds einschließlich der Besserungs-Anstalt.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Bestände aus dem Jahr 1855	11906	25	1
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	60064	8	7
3	Kollektengelder	253	15	4
4	Kapitalzinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge	1096	28	—
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate der Besserungs-Anstalt	6354	22	11
7	Aus dem Land- und Gartenbau der Besserungs-Anstalt	957	23	9
8	Insgemein a. eigentlicher Landarmen-Fonds 252 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. b. Besserungs-Anstalt 1259 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.	1511	24	3
	Ueberhaupt Einnahme	83175	27	10
	Die Ausgaben des Landarmen-Fonds einschließlich der Besserungs-Anstalt	74877	11	5
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1856	8298	16	5
	und zwar: a. in Privat-Obligationen 588 Thlr. 25 Sgr. — Pf. b. in Staats-Schuldscheinen 100 Thlr. — Sgr. — Pf. c. baar 7609 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. wie oben 8298 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.			

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.						
1	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds . .	2792	13	6			
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg .	1850	—	—			
3	Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schwetz	6022	—	1			
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	23884	9	2			
5	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- 2c. Kosten der in der Provinz geheilten Landarmen	8033	29	2			
6	Desgleichen für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	10683	12	6			
7	Kassen-Verwaltungs-Kosten und Postporto	476	6	4			
8	Insgemein	339	22	9			
					54082	3	9
	B. Besserungs-Anstalt.						
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	140	1	3			
10	Besoldungen und Remunerationen des Beamten-Personals .	2248	10	2			
11	Zur Bespeisung der Häftlinge	6983	24	3			
12	Zur Bekleidung derselben	2089	16	1			
13	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	658	20	—			
14	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	426	27	9			
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	711	29	7			
16	Zur Reinigung der Gefangenen und der Wäsche	247	1	—			
17	Für Arzneien der Gefangenen	292	18	5			
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	148	17	4			
19	Für Unterhaltung der Gebäude, Utensilien 2c	1434	15	6			
	Latus	15382	1	4	54082	3	9

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
	Transport	15382	1	4	54082	3	9
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden	1426	21	10			
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—			
22	Reisegelder an entlassene Häftlinge	200	10	9			
23	Zum Ankauf rohen Materials Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Gefangenen	3402	10	11			
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	179	17	1			
25	Insgemein	89	5	9			
					20795	7	8
	Ueberhaupt Ausgabe	—	—	—	74877	11	5

Marienwerder, den 4. November 1857.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 336.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Just.-Min.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1857 uns unfehlbar spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 26 November 1857. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 337.

Der seitherige interimistische Schullehrer Valentin Strehl zu Gadienen ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 9. December 1857.

№ 338

Das am 21. v. M. ausgegebene 59. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4790. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecker Bezirksstraße zwischen Mambächer und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach; unter

„ 4791. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

„ 4792. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; unter

„ 4793. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; und unter

„ 4794. das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

№ 339.

Das am 26. v. M. ausgegebene 60. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4795. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857; unter

„ 4796. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp. Aende-

rungen zu den §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 186); unter

No. 4797. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857; unter

„ 4798. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier, und unter

„ 4799. die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, unter Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 340.

Es ist bereits früher nachgegeben woren, daß den zum Empfange des freien Bauholzes aus den Königl. Forsten berechtigten Eingesessenen, welche beim vorhabenden Neubau ihrer bauholzberechtigten Gebäude eine veränderte, weniger Bauholz in Anspruch nehmende Bauart als diejenige, wozu sie das Holz verabreicht zu erhalten berechtigt sind, freiwillig und ohne durch polizeiliche Anordnungen dazu genöthigt zu sein, wählen, z. B. an Stelle des Fachwerksbaues oder des Gehrsaß- resp. Füllholzbaues ihre Gebäude massiv aufbauen wollen, der Taxwerth des dadurch an dem vorseienden Baue zu ersparenden Bauholzes zugesichert und nach vorschriftsmäßiger Ausführung des Baues baar vergütet werden dürfe.

Es sind inzwischen mehrere Fälle eingetreten, daß bauholzberechtigte Eingesessene nicht vor, sondern erst nach dem Empfange des zum betreffenden Baue nach der bisherigen Constructionsart veranschlagten Bauholzes sich zum Massivbau entschlossen, solchen ausgeführt und sich dadurch außer Stande gesetzt haben, die anschlagsmäßige Verwendung des erhaltenen Bauholzes nachzuweisen.

Zur möglichsten Förderung des Massivbaues und der dadurch erreichbaren künftigen Verringerung der Freibauholzabgabe sind wir nun auch ermächtigt, in solchen Fällen, und sofern die betreffenden Gebäude in solidem Massivbau ohne Erweiterung ihrer bisherigen Dimensionen aufgebaut worden sind, von dem Anspruche auf Zurückgabe oder Vergütung des

an dem empfangenen Bauholze durch diesen Massivbau ersparten Holzes abzusehen, und das Attest des mit der Abnahme des Baues beauftragten Baubeamten

„daß der Bau im Massivbaue ohne Erweiterung der Demensionen solide ausgeführt worden“ als genügenden Ausweis über die Verwendung des aus der Königl. Forst verabreichten Berechtigungs-Holzes anzunehmen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Freibauholz-Berechtigten so wie der betreffenden Baubeamten gebracht.

Danzig, den 30. November 1857.

Königl. Regierung. Abthl. für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 341.

In der nach der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanutmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind Nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 527. 1250. 1944. 2038. 2075 2280. 2498. 2626. 2688, 2904. 2915. 3146. 3368.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 177. 295. 625. 971. 1086.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 24. 68. 98. 583. 666. 1196. 1235. 1310. 1449. 1456. 2008. 2296. 2446. 2593 2811. 2841. 2959. 3063. 3079. 3396. 3637. 4267.

Litt D. zu 25 Thlr. № 125. 312. 710. 830. 938. 1046. 1206. 1297. 1384. 1672 1687. 1808. 2457. 2478. 2519. 2550 2642.

Litt. E. zu 10 Thlr. № 5. 27. 49. 82. 108. 109. 118 122. 150. 171. 206. 223. 227. 241. 255. 260. 262. 274. 279. 285. 294. 307. 363 389. 421. 431. 432. 443. 447. 476. 480. 482. 485 492. 501. 513. 518. 529. 536. 556. 585. 591. 595. 602 647. 694. 733. 749. 759. 760. 771. 777. 782. 793. 798. 806. 807. 829. 859. 860. 880. 894. 911. 915. 917. 925. 940. 986. 1025. 1058. 1062. 1074. 1101. 1110. 1121. 1122. 1127. 1130. 1135. 1173. 1208. 1209. 1249. 1257. 1298. 1310. 1329. 1337. 1344. 1349. 1365. 1377. 1423. 1473. 1490. 1508. 1511. 1520. 1556 1566. 1580. 1586. 1636. 1639. 1670. 1690. 1717. 1735. 1750. 1790. 1794. 1804. 1814. 1863 1873. 1875. 1891. 1896. 1904. 1927. 1928. 1930. 1951. 1968. 1972. 1990. 1995. 2018. 2027. 2044. 2053. 2056. 2071. 2106. 2108. 2139. 2155. 2164. 2173. 2181. 2191. 2202. 2212. 2213. 2217. 2246. 2255. 2259. 2270. 2303. 2304. 2324. 2368.

2461. 2483. 2484. 2494. 2563. 2567. 2575. 2579. 2586. 2590. 2597. 2620. 2632. 2647. 2652. 2664. 2673. 2683. 2686. 2701. 2723. 2734. 2737. 2766. 2795. 2796. 2800. 2806. 2838. 2867. 2874. 2911. 2915. 2919. 2920. 2936. 2972. 2978. 2981. 3003. 3022. 2052. 3057. 3063. 3068. 3069. 3078 3093. 3135. 3152. 3155. 3160. 3162. 3166. 3170. 3179. 3201. 3243. 3246. 3264. 3282. 3303. 3307. 3321. 3333. 3350. 3351. 3353. 3373. 3377. 3385. 3399. 3403. 3408. 3421. 3436. 3444. 3463. 3466. 3472. 3502. 3505. 3506. 3521. 3527. 3571. 3579. 3582. 3595. 3600. 3622. 3655. 3664. 3668. 3676. 3681. 3706.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. No. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße No. 15

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach der Bestimmung des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 19. November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii der Provinz Preußen.

№ 342.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,

5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communionschein,
7. das curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30. Januar fut. bei uns geschehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zu Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 6. April fut. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26 April 1858 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem dortigen Herrn Dekan spätestens am 16. April 1858 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 25. November 1857. Königl. Konsistorium.

Patent-Verleihung.

№ 343.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehrere Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 344.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Meller in Praust, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. September d. J. zum Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektor der Diözese Praust ernannt worden.

Der vormalige Magistrats-Bureau-Gehilfe Wilhelm Sakowski ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Marienburg angestellt worden.

Der ehemalige Grenadier Heinrich Theodor Krajewski ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Danzig angestellt worden.

Der Kaufmann Albert Reimer zu Elbing hat die Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg und die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Musikalienhänder Habermann zu Danzig ist zum Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt nnd in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 16. December 1857.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 345

Nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Thlr. in Cirkulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Thlr. in Appoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Kommunal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. December 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 346.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle die-

enigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staats-papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung ein-zureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staats-papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Em-pfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere ge-währt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenn-niß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtigt sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Ja-nuar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königliche Regierung.

№ 347.

Das am 30. v. M. ausgegebene 61. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4800. das Statut des Willau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857, und unter

„ 4801. das Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2. November 1857.

№ 348.

Das am 28. v. M. ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4802. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifen-hagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soltiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neu-mark; unter

„ 4803. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Actien-Ge-sellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; und unter

No. 4804. die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

№ 349.

Das am 5. d. M. ausgegebene 63. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4805. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thlr. Vom 26. October 1857; unter

No. 4806. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbode und von der Tribsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin unter;

„ 4807. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Offinier-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November; unter

„ 4808. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emmission vierprozentiger Pfandbriefe, und unter

„ 4809. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 350.

Die vier Familien-Kathen auf dem ehemaligen Krug-Grundstücke des Königl. Dorfes Brück sind, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, von dem Gemeinde-Verbande dieses Dorfes getrennt und mit dem Gutsbezirke adl. Brück vereinigt worden.

Danzig, den 30. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 351.

Die im Jahre 1828 an dem Mühlenbesitzer in Krickwald, einem Vorwerke von dem Rittergute Klein-Katz, veräußerte Parzelle von 1 Morgen 117 □Rth. des Forstbelaufs Wittomin, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mit dem Rittergute Klein-Katz vereinigt worden.

Danzig, den 28. November 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 352.

Das im Amtsblatt bekannt gemachte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten er-

richteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen vom 18. Juni d. J. hat nachstehende Berichtigungen erhalten.

1. Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter No. 8 des Verzeichnisses aufgeführte Königl. Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenzsteueramt befindet.
2. Das Acciseamt Heiligkreuzthal, No. 40 des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu andere Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter No. 32 genannten Grenz-Acciseämter Andelfingen und Wilflingen für die Controle des Verkehrs des Condominatorts Burgau, No. 40 des Verzeichnisses, bestellt.
3. Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, No. 11 des Verzeichnisses gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangssteuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzacciseamt Ostdorf beizuzählen.
4. Die unter No. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoffkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Dezember 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Maue.

Patent-Verleihungen.

№ 353.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 354.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. December 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 355.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. December 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 356

Der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind überwiesen:

der Assessor Schmidt von der Intendantur des Garde- und der Secretair Schmidt von der des 4. Armee-Corps.

Der Referendarius Jaquet ist zu der Intendantur des Garde-Corps und der Secretariats-Assistent Rinow zu der des 7. Armee-Corps nach Münster versetzt worden.

Der bisherige Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major a. D. Guttzeit in Danzig, ist zum Garnison-Verwaltungs-Director befördert worden.

Pensionirt ist der Proviantmeister, Kriegsrath Kurth in Danzig mit dem Titel „Geheimer Rechnungsrath," und in seine Stelle der Proviantmeister Müller aus Insterburg getreten.

Zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für den Kreis Berent und denjenigen Theil des Carthauser Kreises, welcher zum Rentamte Berent gehört, ist der gegenwärtige Bürgermeister v. Rautenberg-Klinski zu Berent ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Director Willenbücher zu Elbing ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Hoffmann aus Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Neubauer ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Böthke zu Elbing ist gestorben.

Der Gastwirth Bernhard Franz Neumann und der Kaufmann Robert Stobbe zu Elbing sind zu Schiedsmännern, ersterer für den vierten, letzterer für den neunten Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wieder resp. neugewählt und bestätigt worden:

der Domainen-Pächter Engler zu Pogutken für das Kirchspiel Pogutken,
der Rittergutsbesitzer Gervais zu Plachty für das Kirchspiel Garczyn.

In die Stelle des von hier nach Stettin versetzten Stempel-Fiskals, Regierungs-Rath Hoyer ist der Regierungs-Rath Frick von Stettin als Stempel-Fiskal zu dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate versetzt und demselben der Bezirk rechts der Weichsel zugetheilt worden.

Der Apotheker Benkendorf zu Carthaus ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann C. Stobbe in adl. Zelsgendorf bei Dirschau hat die Agenturen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar niedergelegt.

Dem Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, Kämmerei-Kassen-Rendanten Morgenroth zu Dirschau, ist nunmehr die Concession ertheilt worden, auch die Agentur jener Gesellschaft für directe Feuerversicherungen übernehmen zu dürfen.

An Stelle des bisherigen Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, des Magistrats-Diätarius Ed. J. Dormann in Marienburg, ist die Agentur der genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dem Rathsherrn und Apotheker Mörler daselbst übertragen und Letzterer als Agent der gedachten Gesellschaft zugelassen worden.

Der Hofbesitzer Julius Eßner zu Krakau im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig ist als Hülfs-Strand-Aufseher angenommen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 23. December 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 357.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß mit Allerhöchster Genehmigung der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig fünf Silbergroschen beträgt, vom 1. Januar 1858 ab, auf zehn Silbergroschen für das Stück erhöht worden ist.

Danzig, den 15. Dezember 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 358.

Dem Zimmerlehrling Joseph Benkowski zu Carthaus ist für die von ihm am 3. Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Maurerburschen Gustav Radde vom Tode des Ertrinkens in dem Radaunenflusse, von dem Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden. Zugleich hat derselbe eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig den 7. Dezember, 1857. Königl. Regierung. Abtheilnng des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 359.

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren, bei Aachen, ist unter dem 13. Dezember 1857 ein Patent

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 360

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt erster Klasse Robert Otto Julius Kirchner ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die durch den Tod des Brückenmeisters Busch bei der Königlichen Trajekt-Anstalt zu Dirschau erledigte Brückenmeister-Stelle ist einstweilen dem Brückenaufseher Nickel daselbst übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Friedrich Doffeng ist vom 1. Januar k. J. ab, als Chaussee-Aufseher für die Strecke der Danzig-Berent-Bütower Chaussee vom Garcziner-See bis zur Grenze mit der Provinz Pommern angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 30. December 1857.

№ 361.

Das am 21. d. M. ausgegebene 64. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4810. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

№ 362.

Das am 22. d. M. ausgegebene 66. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4812. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungs-Bezirk Breslau; unter

„ 4813. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee; unter

„ 4814. die Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857; unter

„ 4815. die Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den

Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 11. December 1812, 29. September 1827 und 21. December 1842. Vom 27. November 1857; und unter

No. 4816. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1857.

Ministerial-Verfügung.

№ 363.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 10. und 11. Jannuar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 364.

Nachdem im Laufe der Zeit das Vermögen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt unseres Verwaltungs-Bezirks sich durch Ansammlung der jährlichen Beiträge 2c. nicht unerheblich vermehrt hat und zur Tragung größerer Ausgaben als der bisherigen fähig erscheint, ist Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 16. d. M. genehmigt worden, daß vom 1. Januar 1857 ab die Jahrespension:

a) für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich bei zwei Empfangsberechtigten von 16 Thlr. auf zwanzig Thlr., bei einem Empfangsberechtigten von 8 Thlrn. auf 10 Thlr.,

b) für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährlich ebenso resp. von 25 Thlr. auf zwei und dreißig Thlr. und von 12 Thlr. 15 Sgr. auf 16 Thlr. erhöht werde..

Unsere Haupt-Kasse ist angewiesen worden, die bezüglichen Special-Kassen Behufs der Zahlungsleistungen mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Danzig, den 22 Dezember 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 365.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzeneimittel, eine neue Auflage der Arzeneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit tritt.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die neu erschienene Arzeneitaxe in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Danzig, den 23. Dezember 1857. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

№ 366.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 11. März 1836 und vom 9. Februar v. J. ist das betheiligte Publikum ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß arme Schwangere, welche Behufs ihrer Entbindung in das hiesige Provinzial-Hebammen-Institut aufgenommen werden wollen, sich zeitig an die Orts-Polizeibehörde zu wenden haben, welche demnächst der Direction der Anstalt spätestens 14 Tage, höchstens aber 4 Wochen vor dem muthmaßlichen Ablauf der Schwangerschaft Anzeige macht, die Genehmigung abwartet und auf Grund derselben für die Aufzunehmenden ein Annahme-Attest ausfertigt.

Diese Anordnung ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, vielfach unbeachtet geblieben, da namentlich in der jüngsten Zeit eine große Anzahl schwangerer Personen, ohne das vorgeschriebene Attest der Orts-Polizeibehörde beizubringen, die Aufnahme in das Hebammen-Institut verlangt, resp. durch angebliche Hilfsbedürftigkeit zu erzwingen versucht hat. Ein solches Verfahren widerstreitet aber gänzlich den Zwecken der Anstalt und kann zum Nachtheile des letztern unter keinen Umständen ferner geduldet werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß fortan jeder schwangere Person, welche wegen ihrer Entbindung die Aufnahme in das Hebammen-Institut hieselbst, ohne vorherige Beibringung des vorgeschriebenen, von der Orts-Polizeibehörde ausgestellten Annahme-Attestes, verlangt, unnachsichtlich zurückgewiesen werden wird.

Danzig, den 7. Dezember 1857 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 367.

Die Martini-Marktpreise pro 1857, die 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1848/57 und die 14jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1844/57, — nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, — in den Marktstädten Danzig und Elbing; so wie die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1834/57, ebenfalls nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow; werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Normal-Markt-Ort.	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1857. (pro Scheffel)														
		Weiz.			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs.		
		rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	1857	2	16	1	1	14	3	1	12	5	–	29	7	2	19	1
Elbing	1857	2	13	8	1	15	—	1	13	6	–	28	—	1	25	11
Marienb.	1857	2	17	6	1	15	6	1	12	—	1	1	6	2	6	—
Dirschau	1857	2	15	4	1	18	2	1	13	—	–	25	4	2	—	—
Bütow	1857	3	4	4	1	17	9	1	14	9	1	1	11	2	21	3

Normal-Markt-Ort.	10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1848/57 (pro Scheffel)														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs.		
	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	2	19	1	1	24	3	1	12	5	–	27	9	2	1	–
Elbing	2	20	10	1	24	8	1	12	9	–	25	11	1	27	7
Marienb.															
Dirschau															
Bütow															

Normal-Markt-Ort.	14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1844/57 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. (pro Scheffel)														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs.		
	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	2	16	6	1	22	9	1	11	9	–	27	3	2	6	—
Elbing	2	17	1	1	23	6	1	12	2	–	26	—	1	25	4
Marienburg															
Dirschau															
Bütow															

Normal-Markt-Ort.	24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1834/57 nach Abzug der 2 theuersten u. 2 wohlfeilsten Jahre, n. Vorsch. d. §§ 19 u. 20 d. Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 (pro Scheffel)														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbs.		
	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Danzig	2	8	2	1	13	5	1	4	4	–	22	4	1	22	3
Elbing	2	7	4	1	13	8	1	3	7	–	21	—	1	16	11
Marienburg	2	6	2	1	11	8	1	1	7	–	21	6	1	13	7
Dirschau	2	4	10	1	12	—	1	3	6	–	24	11	1	15	4
Bütow	–	–	—	1	15	—	1	4	4	–	22	8	–	—	—

Danzig den 21. December 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 368.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz wird mit dem 1. Januar k. J. der neue Organisations-Plan der Bauverwaltung für den hiesigen Regierungsbezirk vollständig zur Ausführung gebracht werden. Es werden deshalb mehrfache Veränderungen in Beziehung auf die bisherigen Baukreise, so wie auf die Vertheilung der den einzelnen Baubeamten übertragenen Geschäfte eintreten, welche wir im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1852 und vom 28. Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1. Der Bau-Ispector Donner hieselbst, welcher als Vertreter des Bauraths im Regierungs-Collegium in Land-, Chaussée- und Wegebausachen ausscheidet, übernimmt zu seinen bisherigen Amtsgeschäften die von dem Kreisbaumeister Basilewski bisher beaufsichtigten Chausséen im Danziger Kreise, und zwar von Danzig bis zur Kreisgrenze auf Neustadt hinter Oliva, ferner von Danzig auf Carthaus bis zur Kreisgrenze und von Danzig auf Berent bis zur Kreisgrenze.
2. Dem Wasserbau-Inspector Müller hieselbst wird zu seinem gegenwärtigen Baukreise die bisher dem Kreisbaumeister Basilewski obgelegene Beaufsichtigung der Chaussée von Danzig auf Bromberg bis zur Kreisgrenze bei Mühlbanz, mit den Abzweigungen bei Praust und Hohenstein, bis zur Eisenbahn übertragen.
3. Die bisher gemeinschaftlich verwalteten Baukreise Berent und Carthaus werden getrennt. Den Baukreis Berent behält der Kreisbaumeister Fromm mit dem Wohnorte Berent, und der Baukreis Carthaus wird von dem Kreisbaumeister Basilewski, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Carthaus, übernommen.
4. Dem Wasserbau-Inspector Gersdorf in Marienburg werden zu seinen bisherigen Amtsgeschäften noch übertragen:
   a. die Landbauten in der Stadt Marienburg und in dem oberen Theile des großen Marienburger Werders bis zur Grenze mit den Ortschaften Palschau, Prangenau, Neuteich, Tannsee, Brodsack und Lindenau, welche gegenwärtig von dem Kreisbaumeister Königk in Elbing besorgt werden;
   b. die Aufsicht über die Chaussée vom rechten Weichsel-Ufer bei Dirschau über Marienburg bis zur Grenze des kleinen Marienburger Werders am Galgenberge;
   c. die Bauten am Marienburger Mühlenkanal.
5. Der Kreisbaumeister Heithaus in Dirschau wird von der Aufsicht über die Chaussée von dem rechten Weichsel-Ufer bei Dirschau bis Marienburg entbunden, behält aber vorläufig noch die Aufsicht über die Traject-Anstalt bei Dirschau bis zu deren Verlegung, wonächst er seinen Wohnsitz in dem Kreisorte Pr. Stargardt nehmen wird.
6. Der bisherige Baumeister Assmann ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und

demselben die bautechnische Hilfsarbeiterstelle im Regierungs-Collegium interimistisch übertragen worden.

Danzig, den 21. Dezember 1857 Königl. Regierung. Abth. des Innern.

№ 369.

Die Polizei-Verwaltung auf dem, mit einer größern Zeitpächter-Colonie besetzen Forstorte Ramlei, scheidet, da jene Forst-Parzelle mit dem eigentlichen Königl. Walde in zu geringer Beziehung steht, von dem Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Stangenwalde aus und wird nach wie vor vom Königl. Domainen-Rentamte Carthaus ausgeübt.

Dies dient zur Deklaration unserer Bekanntmachung vom 14. November c.

Danzig, den 14. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ober-Präsidial-Verfügung.

№ 370.

Nachdem die bisherige Actien-Gesellschaft zur Erbauung und Unterhaltung der Chaussee von Graudenz nach Altfelde, ihre hierauf erworbenen Rechte, sammt ihren Activis und Passivis, laut dem Beschlusse ihrer General-Versammlung vom 18. December v. J. mit Allerhöchster Genehmigung vom 13. Mai d. J. an die Kreis-Korporationen des Graudenzer, Rosenberger und Mohrunger Kreises abgetreten, und sich demnächst aufgelöst hat, wird solches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der genannten aufgelösten Gesellschaft, für die genanten drei Kreis-Korporationen, ihrem bereits in Thätigkeit getretenen

„vereinigten Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder-Chaussee, zu Rosenberg"

fortan obliegen wird.

Königsberg, den 17. Dezember 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Personal-Chronik.

№ 371

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Tolkemitt sind die Grundbesitzer Julius Klein und Franz Kaninski auf 6 Jahre bis zum 1. November 1863 zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.



